

Die Erholungsbedürftige männliche Jugend

im Alter von 14 bis 18 Jahren findet auf der **SCHWABISCHEN ALB** Aufnahme in dem seit 3 Jahren bestens bewährten **Jugenderholungsheim Breithülen**

O/A. Münsingen (Württemberg)

Waldreiche geschützte Höhenlage (800 m ü. M.). Das ganze Jahr geöffnet. — Tagespreis M. 3.50 einschl. Arzt. — Gymnastik. — Milchkuren. — Zimmer- u. Rasenspiele. — Ausflüge. — Umfangreiche Jugendbücherei. — Bastelwerkstatt (Material kostenlos). — Wintersport. — Familiensystem. Dem Heimleiter stehen 4 Jugendpfleger zur Seite.

Verlangen Sie Prospekte!

Zur Unterstützung des Schularztes, dem zeitig die Schulzahnpflege übertragen ist, wird

eine Schulschwester

gesucht. Gehalt nach Gruppe V des Privatdiensttarifs. Anstellung auf Privatdiensttarif. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, glaubigsten Zeugnisabschriften, amtsärztlichem Gesundheitszeugnis und Lichtbild sind umgehend einzureichen an den

Kreisauschuß in Sangerhausen

Für die städtische Gefährdetenfürsorge wird

1 Fürsorgerin

mit staatlicher Anerkennung als Wohlfahrtsamt und Erfahrung in der Gefährdetenfürsorge zum 1. November 1928 gesucht.

Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag nach Gruppe VII des Tarifvertrages.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 25. Oktober 1928 zureichen an den

Magistrat der Stadt

Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8

Handbücherei für Staatsmedizin

In Kürze erscheint Band X:

Krankenhauswesen

Von Dr. H. Fiebig

Chefarzt am Diakonissenhaus Halle a. d. S.

Bäder und Kurorte

Von Dr. Margulies

Medizinrat, Kolberg

Irrenwesen

Von Dr. A. Dörner

Medizinrat, Heidelberg

Leichenwesen

Von Dr. Solbrig

Gebl. Medizinrat, Berlin

Preis gebunden 10 Mark

Carl Heymanns Verlag zu Berlin

Seeben erschien Heft 2 der

Zeitschrift für Beamtenrecht

Herausgegeben von

Dr. Jacques Abraham

Rechtsanwalt und Notar in Berlin

Die Zeitschrift erscheint in Jahrgängen von je 6 Bänden im Umfange von je 8 Druckbogen

Der Bezugspreis beträgt 12 RM und erfährt durch gemeinsamen Bezug von 25 Exemplaren eine Ermäßigung auf 10 RM, bei 50 Exemplaren auf 8 RM

Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8

Die Kleinrentnerfürsorge

Ein Leitfaden für die Praxis

von

Emmy Schrader / Kassel

Geschäftsführerin des Landesverbandes Hessen-Kassel des Deutschen Rentner-Landes e. V.

Preis 60 Pfennig

Um einem Bedürfnis in der Praxis abzuhelfen und dem Laien das Zurechtfinden in der Fülle der Gesetze zu erleichtern, ist die vorliegende kleine Schrift erschienen. Auf Grund langjähriger Erfahrungen verfaßt, weist sie in äußerst gedrängter Kürze und trotzdem gut übersichtlicher Form auf die einschlägigen Bestimmungen und das entsprechende Schrifttum hin. Der Bezug der Schrift ist jeder Fürsorgebeamten zu empfehlen, da sie als unbedingter Helfer für die Praxis und tägliche Kleinrentner zu betrachten ist.

Deutsche Zeitschrift

für

Wohlfahrtspflege

vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. und freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit

Ministerialrat Dr. Dr. Bauer, Berlin, Oberregierungsrat Dr. Schrend, Berlin, Dir. Dr. Volzau, Köln a. Rh.,
Oberbürgermeister Dr. Jung, Göttingen, Landrat Dr. Raach, Heide i. H., Dir. Dr. Gertha Kraus, Köln a. Rh.,
Präsident Link, Hannover, Präsident Martini, Hamburg, Beigeordneter Dr. Memelsdorff, Berlin,
Stadtrat Dr. Mathesius, Berlin-Schöneberg, Reg.-Rat Dr. Nathan, Berlin, Dr. Alice Salomon, Berlin,
Stadtrat Dr. Sperling, Wiesbaden, Ministerialrat Wittelschöfer, Berlin

und unter besonderer Mitarbeit von

Regierungsrat Ebert, Berlin (Sozialversicherung), Direktor E. Kürske, Berlin (Austunfts),
Regierungsrat Dr. Schwarz, München (Kriegsbeschädigtenfürsorge),
Mag.-Med.-Rat Dr. Goldmann, Berlin

herausgegeben von

Dr. O. Karstedt

Ministerialrat

S. Wronsky

Archiv für Wohlfahrtspflege

Fr. Ruppert

Ministerialrat

Monatlich ein Heft. — Bezugspreis vierteljährlich
5.— RM (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugend-
recht und Jugendwohlfahrt“ 7.— RM (Ausgabe B). —
Redaktionelle Einsendungen sind ausschließlich



zu richten an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35,
Friedwiesstraße 34. — Nachdruck von Abhandlungen
und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

Arbeitsgemeinschaften der Versicherungsträger mit den Gemeinden.

IX A 10

Von Dr. Memelsdorff, Beigeordnetem des Deutschen Städtetages.

Vortrag, gehalten auf der Tagung des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen in Breslau
am 7. August 1928.

I. Allgemeines.

1. In letzter Zeit ist sehr viel über Arbeitsgemeinschaften auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge gesprochen und geschrieben worden. Man kann wohl sagen, daß allgemein die Notwendigkeit anerkannt worden ist, umfassende Arbeitsgemeinschaften zu bilden, an denen alle an der Gesundheitsfürsorge unmittelbar interessierten Stellen beteiligt sind, vor allem die Versicherungsträger und die Kommunalverbände. Auch der Hauptverband der deutschen Krankenkassen hat sich auf drei Krankentagen im Jahre 1924 und 1928 und vor allem im Jahre 1927 mit dem Problem befaßt und hat den gleichen Standpunkt eingenommen. Die neuen Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums sehen ja eben-

falls die Bildung von Arbeitsgemeinschaften vor.

Überblickt man die tatsächlichen Verhältnisse, so muß man feststellen, daß nur sehr wenige Arbeitsgemeinschaften, die wirklich umfassend sind, bestehen. Überörtliche Arbeitsgemeinschaften zwischen den Versicherungsträgern und den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege gibt es in einigen preussischen Provinzen und in einigen außerpreussischen Ländern, aber vielfach nur für einen bestimmten Zweig der Gesundheitsfürsorge, insbesondere für die Bekämpfung der Tuberkulose. Örtliche, umfassende Arbeitsgemeinschaften, d. h. Zusammenfassungen für den Bezirk einer Stadt oder eines Landkreises, bestehen nur in ganz geringer Zahl.

Gewiß findet in manchen Orten ein Zusammenarbeiten statt. Vielfach ist eine Krankenkasse in der städtischen Wohlfahrts- oder Gesundheitsdeputation vertreten; in anderen Städten hat man sich zur Durchführung einer Spezialaufgabe in einem Verein zusammengeschlossen — aber meistens fehlt der Wille, alle Beteiligten zusammenzuschließen und auf möglichst zahlreichen Gebieten der Gesundheitsfürsorge tätig zu werden. Da alle Beteiligten die Notwendigkeit der Bildung von Arbeitsgemeinschaften anerkennen, müssen wohl der praktischen Ausführung der Idee besondere Schwierigkeiten entgegenstehen. Ich führe die Langsamkeit der Entwicklung vor allem darauf zurück, daß man im unklaren ist, wie man die Bildung der Arbeitsgemeinschaften verwirklichen soll, wie man sie aufbauen, welche Aufgaben man ihnen zuweisen, wie sie arbeiten sollen. Ich will versuchen, praktische Hinweise für die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zu geben. Ich enthalte mich jeder theoretischen Begründung dafür, daß Arbeitsgemeinschaften notwendig sind und gehe von der These aus, daß umfassende Arbeitsgemeinschaften die zweckmäßigste Form darstellen, um ein planmäßiges Zusammenarbeiten aller an der Gesundheitsfürsorge unmittelbar beteiligten Stellen herbeizuführen.

Mein Bericht soll Anhaltspunkte für die Bildung von Arbeitsgemeinschaften geben und dadurch die praktische Bildung von Arbeitsgemeinschaften fördern. Ich habe ausführliche Beisätze aufgestellt, weil ich glaube, daß diese allen Beteiligten willkommen sein werden. Ich habe ein Muster für die Satzung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft beigelegt, das in den Kreisen des Deutschen Städtetages und des Deutschen Landkreistages ausgearbeitet worden ist. Ich hoffe, daß gerade das Muster der Praxis gute Dienste leisten wird. Ich will natürlich keinerlei Schematisierung! Die Bildung der Arbeitsgemeinschaften und demgemäß auch die Satzungen müssen ganz auf die örtlichen Verhältnisse abgestellt sein. Das Muster wird daher je nach Lage der lokalen Verhältnisse abzuändern und zu ergänzen sein. Aber eine gewisse Einheitlichkeit in der Bildung der örtlichen Arbeitsgemeinschaft erscheint mir doch nötig, um ihre Zusammenfassung zu überörtlichen Gemeinschaften und um die Arbeit dieser Vereinigungen mit den örtlichen Gemeinschaften zu erleichtern.

Besonders wertvoll erscheint es mir, daß kein gesetzlicher Zwang zur Bildung von Ar-

beitsgemeinschaften besteht, daß sie vielmehr auf der freien Initiative der Beteiligten beruhen, und getragen von der Erkenntnis ihrer Notwendigkeit auf der Selbstverwaltung aufgebaut sind. Ich bin so optimistisch, zu hoffen, daß die Arbeitsgemeinschaften die großen Erwartungen, die man an sie knüpft, erfüllen werden. Ich glaube nicht, daß eine „prinzipiell befriedigende Lösung des Gesamtproblems“ nur durch die gesetzliche Schaffung neuer Verwaltungskörper, etwa durch öffentlich-rechtliche Zwangs-genossenschaften, erreicht werden kann (vgl. Med.-Rat Dr. Schmidt im „Reichsgesundheitsblatt“ 1927, Nr. 29/30).

2. Ich erwähnte bereits den Unterschied zwischen örtlichen und überörtlichen Arbeitsgemeinschaften. Beide Arten sind notwendig. Wichtiger als provinzielle Gemeinschaften sind örtliche Arbeitsgemeinschaften. Bei diesen liegt das Schwergewicht der Arbeit. Bei den örtlichen Stellen liegt die unmittelbare Kenntnis und Anschauung der zu erfüllenden Fürsorgeaufgaben. Sie können am besten beurteilen, wie die Schwierigkeiten allgemeiner Natur und im einzelnen behoben werden, sie haben die Organe zur praktischen Durchführung der Gesundheitsfürsorge, „das Kernstück jeder Zusammenarbeit auf sozialhygienischem Gebiet ist die örtliche Arbeitsgemeinschaft“ (Goldmann-Grotjahn „Die Leistungen der deutschen Krankenversicherung im Lichte der Sozialhygiene“, S. 193).

Gewiß kann einmal der Aufbau derart erfolgen, daß die überörtliche Arbeitsgemeinschaft — wie in Thüringen — zuerst auf den Plan tritt und von sich aus die Bildung der örtlichen Gemeinschaften anregt. Aber das dürfte die Ausnahme sein. In der Regel wird der Aufbau umgekehrt von unten nach oben erfolgen müssen. In den Städten und Landkreisen müssen sich zuerst Arbeitsgemeinschaften bilden, und als Krönung kann dann später die Arbeitsgemeinschaft der Provinz oder des Landes in Wirksamkeit treten. Je stärker der Unterbau, um so wirkungsvoller wird die überörtliche Gemeinschaft anregend, beratend, zusammenfassend, ausgleichend tätig sein können.

Besonders dringlich ist die Bildung von örtlichen Arbeitsgemeinschaften in den großen Städten. Hier sind die Verhältnisse infolge der Zersplitterung und des Nebeneinanders zahlreicher Stellen, die sich auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge betätigen, infolge der Massennotstände und der

großen Mittel, die bereitgestellt werden müssen, besonders schwierig zu meistern. Man muß daher in der nächsten Zukunft vor allem in den großen Städten zu Arbeitsgemeinschaften gelangen. Allmählich wird man dann in den kleineren Städten und in den ländlichen Bezirken weitergehen und das Netz ausbauen. So sehr man auch von der Notwendigkeit der Arbeitsgemeinschaften überzeugt ist, so sehr muß man sich davor hüten, nun sofort überall Arbeitsgemeinschaften aus dem Boden zu stampfen. Ich kann mir durchaus vorstellen, daß die örtliche Arbeitsgemeinschaft nicht nur für das Gebiet einer großen Stadt, sondern mit für den benachbarten Landbezirk gebildet wird — wenn auch oft der Bereich der unteren Verwaltungsbehörde die Grenze für die örtliche Arbeitsgemeinschaft bilden wird.

Wenn im § 38 Satz 2 der Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums gesagt ist, daß bei der Bildung der Arbeitsgemeinschaften „auf das geschichtlich Gewordene die gebotene Rücksicht zu nehmen ist“, so muß betont werden, daß dieser Satz nur bedingt richtig ist. So wertvoll stets die historische Entwicklung ist, so besteht doch gerade der Zweck der Arbeitsgemeinschaften in einer planmäßigen Zusammenfassung an Stelle eines systemlosen Nebeneinanders, in eine Verwaltungsvereinfachung an Stelle von Reibungen. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften wird es daher häufig gerade sein, das Überkommene zu ändern. Wenn z. B. in einer Großstadt für den gleichen Bezirk drei Fürsorgetellen bestehen, so wird es Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft sein, hierin eine Änderung eintreten zu lassen. Die Bestimmung von dem geschichtlich Gewordenen sollte daher in den Richtlinien zweckmäßigerweise gestrichen werden. Auch die Vorschrift, „daß im übrigen das Kräfteverhältnis der Beteiligten maßgebend sein muß“, muß nach meiner Ansicht fortfallen. Diese Bestimmung ist unklar, weil man nicht weiß, ob nur die finanziellen Kräfte der Beteiligten gemeint sind und selbstverständlich, wenn sie nur diesen Sinn haben soll.

II. Örtliche Arbeitsgemeinschaft.

1. Ich will nunmehr Arbeitsweise und Aufbau der örtlichen Arbeitsgemeinschaft schildern. Vorweg sei mir noch eine Bemerkung allgemeiner Art gestattet. Man hört gelegentlich immer wieder die Vermutung, die Gemeinden wollten sich durch die Bildung der Arbeitsgemeinschaften finanziell entlasten. Dir. Dr. Schwöers hat bereits in seinem Referat auf dem vorjährigen Krankentassen-

tag diese Behauptung energisch bestritten. Ich muß auch meinerseits nachdrücklich bestreiten, daß diese Absicht bei den Kommunalverbänden besteht. Die Gemeinden wollen durch eine planmäßige Zusammenfassung der Mittel, durch Fortfall von Reibungen und Leerlaufarbeit einen erheblich größeren Effekt erzielen, als es jetzt möglich ist, ohne ihre Aufwendungen für Zwecke der Gesundheitsfürsorge einzuschränken.

Aufgabe der örtlichen Arbeitsgemeinschaft ist es, zwischen den Mitgliedern eine enge Fühlungnahme zu gewährleisten, insbesondere ein enges Zusammenarbeiten aller Beteiligten herbeizuführen. Dies ist sowohl für die Lösung allgemeiner Fragen wie bei der Erledigung der Einzelmaßnahmen dringend erforderlich. Man muß örtlich gemeinsam einen Plan für die sozialhygienischen Aufgaben aufstellen, die man lösen will. Man muß einheitlich die Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge aufbauen. Die Versicherungsträger gehen immer mehr dazu über, für vorbeugende Einrichtungen allgemeiner Art Mittel bereitzustellen. Die Gemeinden tun dies schon lange. Jetzt gilt es, sowohl in der offenen wie in der halboffenen und geschlossenen Fürsorge gemeinsam zu handeln. Im Sinne der Planwirtschaft werden neue Einrichtungen nur dann zu schaffen und zu fördern sein, wenn geeignete Einrichtungen nicht schon ausreichend vorhanden sind. Man hört immer wieder die Klage, daß ein Kommunalverband, die freie Wohlfahrtspflege oder ein Versicherungsträger eine neue sozialhygienische Einrichtung, etwa ein Kindererholungsheim oder ein Genesungsheim geschaffen haben, obwohl der Bedarf durch ein bereits vorhandenes Haus gedeckt werden könnte. Das beste Mittel, derartige Schwierigkeiten zu vermeiden, bildet die offene Aussprache in der Arbeitsgemeinschaft über die Pläne und Absichten der einzelnen Mitglieder und eine rechtzeitige Verständigung hierüber. Einrichtungen der Versicherungsträger können von der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege mitbenutzt werden und umgekehrt. Hierbei ist auf die Einheitlichkeit der Gesundheitsfürsorge Bedacht zu nehmen. Die gesamte gesundheitlich gefährdete Bevölkerung muß planmäßig erfasst und betreut werden. Eine Scheidung in die versicherungspflichtige und die nicht versicherte hilfsbedürftige Bevölkerung muß vermieden werden. Grundsätzlich müssen für alle gefährdeten Kreise die gleichen Hilfsmöglichkeiten und Leistungen zur Verfügung stehen. Man

muß sich generell verständigen, wann die Versicherungsträger von den „Kannleistungen“ der KKD. Gebrauch machen, wie die Kontinuität des Einzelsalles gewährleistet werden kann, wie die erforderliche Hilfe vom ersten Tage bis zur Genesung sichergestellt wird. Dann wird die Unterversorgung aufgehoben, über die heute so häufig geklagt wird. Dann werden die Differenzen zwischen Krankenkassen, Landesversicherungsanstalt und Bezirksfürsorgeverband aufhören, die heute leider immer noch zum Schaden des Kranken vorkommen.

Besonders wichtig ist die einwandfreie Abgrenzung der Zuständigkeiten, die Schaffung der regionalen Einheit der Fürsorgestellen und die Bestellung gemeinsamer Vertrauensärzte für alle Träger der Gesundheitsfürsorge. Es ist keineswegs notwendig, daß erst der Vertrauensarzt der Krankenkasse und dann der Schularzt die Kinder für Zwecke der Erholungsfürsorge ausfindet, daß für die Verhütung Tuberkulose in Anstalten die Krankenkassen, die Landesversicherungsanstalt, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und die Gemeinde verschiedene Vertrauensärzte haben.

Es gibt verschiedene Formen, in denen die planwirtschaftliche Zusammenarbeit erfolgen kann. Es ist durchaus möglich, daß die Beteiligten auf einem bestimmten Teilgebiet der Gesundheitsfürsorge wie bisher selbständig tätig werden. Es wäre z. B. nichts dagegen einzuwenden, daß auf dem Gebiete der Erholungsfürsorge die Krankenkassen, die Stadt und die Vereine erholungsbedürftige Kinder selbst versorgen. Dann müssen sich aber die einzelnen Träger über Zuständigkeiten und Methoden, über die Voraussetzungen, die Art und das Maß der Erholungsfürsorge verständigen. Es muß insbesondere eine zentrale Meldestelle eingerichtet werden, die farteimäßig alle geplanten und durchgeführten Maßnahmen registriert.

Es ist aber auch möglich, daß ein Gebiet als gemeinsames Arbeitsfeld der Arbeitsgemeinschaft erkannt wird, die Durchführung der Aufgaben aber einem der Beteiligten übertragen oder überlassen wird. So ist z. B. in Hamburg die Ausübung der fürsorgerischen Tätigkeit auf dem Gebiete der Arbeitsgemeinschaft dem Landesverband für Volksgesundheitspflege und der Landeszentrale für Säuglings- und Kleinkinderschutz

übertragen worden. Die Arbeitsgemeinschaft bringt in Hamburg gemeinsam die Mittel auf, überläßt aber die Ausführung den genannten Verbänden. Im Kreise Jericho I sind die Säuglings- und Wöchnerinnenfürsorgestellen, die von der Kreisverwaltung unterhalten werden, von der örtlichen Arbeitsgemeinschaft zur Zentrale der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit des ganzen Kreises gemacht worden. Die Krankenkassen enthalten sich eigener Tätigkeit auf diesem Gebiet, nur die Fürsorgestellen werden tätig, auch für die Versicherungsträger, während die materiellen Bedürfnisse von der Arbeitsgemeinschaft mit finanziert werden. In ähnlicher Weise könnte auch eine Krankenkasse oder ein Krankenkassenverband als Organ für ein bestimmtes Arbeitsgebiet bestellt werden. Ich glaube, daß dieser Weg — Delegation an einen der Beteiligten — am meisten beschränkt werden wird: er setzt eine Verständigung der Beteiligten über bestimmte Arbeitsgebiete voraus und gewährleistet eine einheitliche Handhabung im gesamten Bezirk, ohne daß ein neuer Verwaltungskörper gebildet zu werden braucht. Dieser Weg gewährleistet in hohem Maße eine Vereinfachung der Verwaltung. Meistens werden wohl die Kommunalverbände als Organ der Arbeitsgemeinschaft tätig werden, da sie auf zahlreichen Gebieten der Gesundheitsfürsorge bereits tätig sind und Einrichtungen besitzen.

Je nach den örtlichen Verhältnissen wird aber auch die Arbeitsgemeinschaft als solche unmittelbar Aufgaben durchführen, und Einrichtungen in eigener Verwaltung betreiben können. Diesen Weg ist man in einigen süddeutschen örtlichen Arbeitsgemeinschaften gegangen, so bei dem Zweckverband zur Bekämpfung der Tbc. in Nürnberg, der als E. B. Eigentümer von Tuberkulosefürsorgestellen ist und selbst Ärzte und sonstiges Fürsorgepersonal angestellt hat. Wird dieser Weg beschritten, so müssen sich die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der unmittelbaren Betätigung auf dem betreffenden Gebiete enthalten: sie überlassen alles der Arbeitsgemeinschaft, die von ihnen gemeinsam finanziert wird. Von dieser Möglichkeit sollte man nur ausnahmsweise Gebrauch machen. Trotz der guten Erfahrungen, die man hiermit z. B. in Nürnberg gemacht hat, besteht doch das Bedenken, daß man einen neuen Verwaltungsapparat schafft und die Verhältnisse dadurch kompliziert. Immerhin ist es denkbar, daß es nach Lage der örtlichen Verhältnisse zweckmäßig erscheint, der Arbeitsgemein-

schaft Einrichtungen zur eigenen Verwaltung zu übertragen. Ich habe daher in der Musterfassung in § 2 Ziffer 4 ausdrücklich diese Möglichkeit erwähnt, wenn ich auch in meinen Leitfäden darauf hingewiesen habe, daß von dieser Möglichkeit nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden dürfte.

2. Auf welchen Zweigen der Gesundheitsfürsorge soll nun die Arbeitsgemeinschaft tätig werden?

Nach der Überschrift der Richtlinien, wie sie im Entwurf vorliegen, könnte es scheinen, als ob Arbeitsgemeinschaften nach der Absicht des Reichsarbeitsministeriums nur für Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten gebildet werden sollen; denn nach der Überschrift beziehen sich die Richtlinien lediglich auf die Bekämpfung der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten. Daß für diese beiden Gebiete Arbeitsgemeinschaften notwendig sind, dürfte unbestreitbar sein. Es sei nur erinnert an die Unterhaltung von Fürsorge- und Beratungsstellen unter fachärztlicher Leitung, ausgerüstet mit den modernsten diagnostischen Apparaten — Stellen, deren Zahl in Deutschland ganz wesentlich vermehrt werden muß, was aber nur möglich ist, wenn alle Beteiligten zusammenwirken. Aber die Begründung der Richtlinien hebt bereits hervor, daß die Arbeitsgemeinschaften ihre Tätigkeit auch auf die Bekämpfung anderer Krankheiten ausdehnen müssen. Es wäre zu wünschen, daß diese Tatsache in den Richtlinien selbst ganz klar zum Ausdruck gebracht wird. Sicherlich wird sich recht oft die Notwendigkeit ergeben, daß die örtlichen Gemeinschaften auf weiteren Gebieten der Gesundheitsfürsorge tätig werden. Ich denke an die Schwangeren-, Mütter-, Säuglings-, Kleinkinder-, Schulkinderfürsorge, an die Erholungsfürsorge und Zahnpflege für Schulkinder und auch für die Besucher der Fortbildungsschulen, an die Krüppelfürsorge, an die Fürsorge für Alkoholranke. Eine derart umfassende Arbeitsgemeinschaft finden wir z. B. in Hamburg und Mainz. Auch die Förderung von Krankenpflegeinstitutionen, von Einrichtungen für die erste Hilfe bei Unfällen u. dgl. kann in Frage kommen. Natürlich sollen nun nicht etwa sämtliche örtlichen Gemeinschaften auf allen erwähnten Gebieten tätig werden. Maßgebend hierfür müssen allein die örtlichen Verhältnisse sein. Je nach Lage der lokalen Dinge wird die Arbeitsgemeinschaft ihre Arbeit auf einzelne Zweige oder auf die gesamte Gesundheitsfürsorge aus-

dehnen. Am besten erscheint es mir, daß die örtliche Gemeinschaft sich „Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsfürsorge“ nennt, ohne sich schon in der Bezeichnung auf einen bestimmten Zweig zu beschränken.

Eine gut arbeitende Arbeitsgemeinschaft wird eine Verständigung unter den Beteiligten in allen Angelegenheiten herbeiführen, die etwa zu Schwierigkeiten und Differenzen führen könnten, auch wenn es sich nicht um Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge im engeren Sinne handelt. Man wird sich über die Pflegefälle verständigen, die die Versicherungsträger bei der Belegung von öffentlichen Krankenanstalten zahlen sollen, über die Art der Berechnung der Selbstkosten in den Krankenanstalten usw.

Unzweckmäßig ist es, für die verschiedenen Gebiete verschiedene Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Dies würde nur zu Zersplitterung und Unübersichtlichkeit führen. Hat die historische Entwicklung zu mehreren örtlichen Arbeitsgemeinschaften in einer Stadt geführt — wie in Nürnberg, wo ein Zweckverband zur Bekämpfung der Tuberkulose und eine Arbeitsgemeinschaft „Kinderhilfe“ vorhanden sind —, so sollte man sie zusammenlegen; denn als Mitglieder kommen im wesentlichen die gleichen Organisationen in Betracht.

3. Mitglieder einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft müssen einmal die Gemeinde (der Gemeindeverband) und die Krankenkassen (der Krankenkassenverband) sein. Erwünscht ist es, daß auch die Landesversicherungsanstalt der Arbeitsgemeinschaft beiträgt. Ich gebe zu, daß dies der Landesversicherungsanstalt Schwierigkeiten macht, weil sie an verhältnismäßig zahlreichen örtlichen Arbeitsgemeinschaften beteiligt wird, an zahlreichen Sitzungen teilnehmen muß usw. Aber das Beispiel von Thüringen, wo die Landesversicherungsanstalt in sämtlichen Arbeitsgemeinschaften vertreten ist, zeigt, daß sich diese Schwierigkeiten, wenigstens bei den kleineren Versicherungsanstalten, überwinden lassen. Jedenfalls ist zu hoffen, daß die Landesversicherungsanstalten Mitglieder der örtlichen Arbeitsgemeinschaften wenigstens der großen Städte werden. Soweit die Knappschaff in dem Bezirk besteht, wird sie zur örtlichen Gemeinschaft hinzuzuziehen sein. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte wird in ganz großen Städten Mitglied des örtlichen Verbandes werden können.

Außerdem kommen als Mitglieder Organisationen in Frage, die „auf

dem Arbeitsgebiet der örtlichen Arbeitsgemeinschaft maßgebende Arbeit leisten". Hierzu gehören in erster Linie Vereine der freien Wohlfahrtspflege. Man wird aber nicht sämtliche Wohlfahrtsvereine heranziehen können, sondern nur solche, die wirklich in dem Wirkungskreise der Arbeitsgemeinschaft gesundheitsfürsorgerisch tätig sind und auch entsprechende Mittel hierfür aufwenden. Örtliche Vereinigungen der praktischen Ärzte, der staatlichen Medizinalbeamten, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften werden ebenfalls als Mitglieder in Betracht kommen. Allzu weit wird man aber den Rahmen nicht spannen können, damit der Apparat nicht zu schwerfällig wird. Versorgungsämter, Versicherungsämter, Gewerbeaufsichtsämter brauchen wohl kaum hinzugezogen zu werden.

4. Der Aufbau der örtlichen Arbeitsgemeinschaft muß möglichst einfach erfolgen. Man braucht einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung. Wird die Arbeitsgemeinschaft für verschiedene Zweige gebildet, so kann es zweckmäßig sein, für die einzelnen Gebiete besondere Ausschüsse zu bilden, zu deren Beratungen die auf den besonderen Gebieten erfahrensten Sachverständigen hinzugezogen werden können.

5. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung von der Mitgliederversammlung gewählt, die auch die Zahl der Beisitzer nach den örtlichen Notwendigkeiten festzusetzen hat. Ich bin allerdings der Auffassung, daß im allgemeinen die Führung der örtlichen Arbeitsgemeinschaft bei der Kommunalverwaltung liegen wird, mit Rücksicht darauf, daß die Kommunalverbände seit langem bereits eine umfassende Gesundheitsfürsorge für die gesamte gesundheitsfürsorgebedürftige Bevölkerung betreiben, den größten Teil aller Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge nebst dem erforderlichen Fürsorgepersonal besitzen und für das Wohl der Gesamtbevölkerung verantwortlich sind. In zahlreichen Gesetzen sind den Kommunalverbänden als Trägern der Gesundheitsbehörden bereits wichtige Aufgaben der Gesundheitsfürsorge übertragen worden. Auf diesem Standpunkt steht auch der Preussische Minister für Volkswohlfahrt, der in seinem Erlaß vom 28. Dezember 1926 ausdrücklich betont hat, daß nach § 5 Abs. 4 der Fürsorgepflichtverordnung die Bezirksfürsorge-

verbände zum Mittelpunkt der öffentlichen Wohlfahrtspflege und zugleich als Bindeglied zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege berufen seien, und daß es daher den Fürsorgeverbänden obliege, bei der Bildung und Arbeit von Arbeitsgemeinschaften zu führen.

Für die Geschäftsführung selbst wird in erster Linie der hauptamtliche Stadtarzt in Betracht kommen.

6. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie beschließt über den Voranschlag, soweit der Arbeitsgemeinschaft eigene Mittel zur Verfügung stehen, nimmt den Jahres- und Rechenschaftsbericht entgegen und befaßt sich gegebenenfalls mit grundsätzlichen Angelegenheiten. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird je nach den örtlichen Verhältnissen festzulegen sein. Es muß natürlich vermieden werden, daß die Stellen, die die Mittel aufbringen, von den nichtzahlenden Mitgliedern überstimmt werden können. Man kann entweder ordentliche oder außerordentliche Mitglieder vorsehen oder auch das sogenannte Aktienprinzip wählen, nach dem auf eine bestimmte Summe, die der Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung gestellt wird, eine Stimme entfällt, wobei aber jedes Mitglied mindestens eine Stimme hat.

7. Wenn die örtliche Arbeitsgemeinschaft auch, wie ich bereits vorhin ausgeführt habe, im allgemeinen keine eigenen Einrichtungen unterhalten wird, so ist es doch eine wichtige Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft, die notwendigen Mittel für die gemeinschaftlich zu fördernden Aufgaben aufzubringen. Sowohl für allgemeine Zwecke, als auch für die Durchführung von Einzelmaßnahmen werden gemeinsam Mittel aufzubringen sein. Soweit feste Beiträge der Mitglieder und Ausschüsse von dritter Seite (vom Reich, vom Land usw.) nicht ausreichen, wird der Bedarf durch Umlagen aufgebracht werden müssen. Für die Umlagen kommen wohl ausschließlich Kommune und Versicherungsträger in Betracht. Für die Berechnung der Umlagen kann man — das hat sich in Nürnberg recht bewährt — die Einwohnerzahl der Stadt und die Mitgliederzahl der Versicherungsträger zur Grundlage nehmen. Hat z. B. ein Bezirk 170 000 Einwohner und sind in diesem Bezirk insgesamt 80 000 Krankenkassenmitglieder vorhanden, ferner die gleiche Zahl von Personen, die bei der Landesversicherungsanstalt versichert sind, und etwa 10 000 Ver-

sicherungspflichtige der Angestelltenversicherung — diese Zahlen stammen aus einem Bezirk Westfalens —, so werden sich die Umlagen zur Hälfte a die Gemeinde und zur anderen Hälfte c die Versicherungsträger verteilen.

Die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen kann niemals verbindlich durch die Organe der Arbeitsgemeinschaft erfolgen. Diese muß der Beschlußfassung der rechtmäßigen Organe der Beteiligten vorbehalten bleiben. Aber es hat sich doch gezeigt, daß, wenn eine Verständigung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft über die Verteilung des Bedarfs erfolgt, hierin ein starker Anreiz für die Mitglieder liegt, um ihrerseits die Bewilligung der Leistungen durchzusetzen.

Erfolgt in dieser Weise die Finanzierung auf Grund eines einheitlichen Etats der Arbeitsgemeinschaft, so werden alle Beteiligten den ausführenden Stellen, denen die Mittel nach Maßgabe der Wichtigkeit und Dringlichkeit überlassen werden, das Vertrauen schenken, daß sie die Mittel sachgemäß für die bestimmten Zwecke verwenden. Von Abrechnungen im einzelnen kann dann allseitig abgesehen werden. Es findet keine Abrechnung über die Einzelfälle mit namentlichen Listen und ähnlichen Erörterungen, die stets ein Abrechnungsverfahren mit sich bringt, mehr statt. Es genügt der generelle Verwendungsnachweis, der von der Arbeitsgemeinschaft am Ende des Etatsjahres erstattet wird. So bringt die Arbeitsgemeinschaft eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens und eine Verbilligung des Apparates.

8. Als Rechtsform der örtlichen Arbeitsgemeinschaft wird im allgemeinen die Form des nicht eingetragenen Vereins in Betracht kommen. Nur wenn die Arbeitsgemeinschaft selbst Träger von Einrichtungen werden soll, wird man ihr zweckmäßigerweise die Form einer juristischen Person geben. In einigen süddeutschen Städten hat sich die Form eines eingetragenen Vereins bewährt. Hierbei ergibt sich die formelle Schwierigkeit, daß einige Versicherungsträger zur Bezahlung ihrer Vereinsbeiträge der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen (vgl. z. B. § 1274 RVO.). Diese Klippe läßt sich dadurch überwinden, daß die Versicherungsträger vor dem endgültigen Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft die Satzung ihrer Aufsichtsbehörde vorlegen und deren Zustimmung zum Beitritt und damit zur Eingebung der damit verbundenen Ver-

pflichtungen einholen (vgl. Mandl in der „Sozialen Praxis“ 1926 Nr. 51 Sp. 1315).

III. Überörtliche (Landes-, Provinzial-) Arbeitsgemeinschaft.

Zu komme nunmehr zu den überörtlichen Arbeitsgemeinschaften.

Zu habe bereits vorhin betont, daß ich umfassende Landes- und Provinzial-Arbeitsgemeinschaften ebenfalls für notwendig halte. Auch diese haben wichtige Aufgaben zu erfüllen. Es gilt, wie dies z. B. in der ersten Sitzung der neu gegründeten Niederschlesischen Arbeitsgemeinschaft in Breslau im Juni d. J. mit Recht zum Ausdruck kam, die Erfahrungen der örtlichen Zweckgemeinschaften auf den verschiedenen Arbeitsgebieten auszutauschen und die Zusammenarbeit sämtlicher Beteiligter zu vertiefen. Der planmäßige Ausbau der Gesundheitsfürsorge des Bezirks muß — soweit erforderlich — durch Schaffung und Ausgestaltung der Einrichtungen gefördert werden. Hierzu gehört vor allem die Bereitstellung der notwendigen Anstalten, z. B. von Heilstätten, Genesungsheimen, Spezialkrankenhäusern. Der überörtliche Verband wird auch den Ausbau von Fürsorge- und Beratungsstellen, insbesondere für die Bekämpfung der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten, von Krankenpflegestationen, Rettungseinrichtungen für erste Hilfe usw. anregen und fördern können. Auch die Schaffung von „Behandlungsgemeinschaften“, die eine Kostenregelung für die minderbemittelten Geschlechtskranken (vgl. § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten) zum Gegenstand haben, ist eine wichtige Aufgabe der überörtlichen Arbeitsgemeinschaft. Wenn es gelingt, die Kosten für die Behandlung der minderbemittelten Geschlechtskranken sicherzustellen, wenn für die Versicherten, die befristeten, durch Ananspruchnahme der Krankenkassen wirtschaftliche Nachteile zu haben, und für die sonstigen Minderbemittelten, die keinen Rechtsanspruch an eine Krankenkasse auf Behandlung haben, von anderer Stelle gesorgt wird, wenn die Versicherungsträger und die Kommunalverbände — wie es soeben in der Rheinprovinz geschehen ist — sich in die Kosten teilen, so werden wir einen wesentlichen Schritt in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vorwärts kommen.

Die materielle Förderung dieser Bestrebungen wird in erster Linie dadurch erfolgen können, daß die provinzielle Arbeitsgemeinschaft die ihr zugewiesenen Reichs- und

Landesmittel an die örtlichen Gemeinschaften je nach Wichtigkeit und Dringlichkeit der Aufgaben zur Verteilung bringt. Reich und Länder sollten die ihnen etatmäßig für Zwecke der Gesundheitsfürsorge zur Verfügung stehenden Mittel in Zukunft — sobald überall umfassende provinzielle Arbeitsgemeinschaften gebildet sind — nur noch durch diese verteilen. Die Arbeitsgemeinschaften werden auf Grund ihrer Kenntnis der Verhältnisse die Mittel wesentlich zweckentsprechender zur Ausschüttung bringen, als dies zurzeit durch die Ministerien oder durch zentrale Gesellschaften möglich ist. Ich hoffe, daß z. B. die Reichsmittel, die etwa für die Bekämpfung der Tuberkulose oder für die Erholungsfürsorge im Reichsatal bereitgestellt werden, nicht mehr über das Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose oder durch Vermittlung des Vereins Landaufenthalt für Stadtkinder, sondern durch die provinziellen Arbeitsgemeinschaften zur Verteilung gelangen werden. Ich gehe noch einen Schritt weiter. Wenn die berühmten 40 Millionen Mark aus dem Zollgesetz vom August 1925 „für Zwecke der Invalidenversicherung“ verwandt werden sollen, so erscheint es mir zweckmäßig, ja geradezu notwendig, daß die Landesversicherungsanstalten, denen die Mittel vom Reichsarbeitsministerium überwiesen worden sind, vor der endgültigen Beschlussfassung die provinziellen Arbeitsgemeinschaften hören. Dies um so mehr, als die Mittel aus dem Zollgesetz, wie der Herr Reichsarbeitsminister in einem Erlaß kürzlich betont hat, von den Landesversicherungsanstalten für Zwecke der Gesundheitsfürsorge bereits in Ausführung der erst im Entwurf vorliegenden „Richtlinien“ verwandt werden sollen. Durch ein solches Verfahren dürfte der Sache ein großer Dienst erwiesen werden.

Man kann darüber streiten, ob die überörtliche Arbeitsgemeinschaft selbst Mittel aufbringen und verteilen soll. Bei der Provinzialarbeitsgemeinschaft in Hessen-Raffau ist dies der Fall. Dort werden recht beträchtliche Gelder von den Beteiligten aufgebracht und an leistungsschwache örtliche Stellen verteilt. Es ist dies ein eigenartiger Lastenausgleich, der trotz mancher Bedenken doch auch erhebliche Vorteile hat und geeignet ist, das Netz der Gesundheitsfürsorgeeinrichtungen gerade auf dem flachen Lande wesentlich auszubauen.

Wie soll nun der Aufbau des überörtlichen Verbandes erfolgen? Wendenburg hat den Vorschlag gemacht, die

örtlichen Gemeinschaften sollen durch Vertreter die Landes- oder Provinzialarbeitsgemeinschaften bilden, die überörtlichen Gemeinschaften sollen „ganz demokratisch aus den einzelnen örtlichen Gemeinschaften aufgebaut werden“. (Wendenburg: „Der Gedanke der Arbeitsgemeinschaft in der Gesundheitsfürsorge“ in der Zeitschrift für öffentliche Gesundheitspflege 1925/26 S. 185.) Ich kann mich mit diesem Gedanken, so gut er gemeint ist, nicht befreunden. Es ist dann nicht die Gewähr gegeben, daß alle in Betracht kommenden Stellen tatsächlich in den Organen der überörtlichen Gemeinschaften vertreten sind. Mir scheint es zweckmäßiger, daß die Landes- oder Provinzialverbände aller Beteiligten, die ja überall vorhanden sind, sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammensind. Das ist einmal die im Bezirk vorhandenen Versicherungsträger (die Landesversicherungsanstalt, die Verbände der Krankenkassen, die Sektionen der Berufsgenossenschaften, die Knappschaft — vielleicht auch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte —), ferner der Landesfürsorgeverband, die Landes- und Provinzial-Städtetage, Landkreistage und Landgemeindetage, sowie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Ärzteschaft usw. Weitere Verbände und Einzelpersonen, auch Behörden (in Preußen z. B. der Oberpräsident, der Regierungspräsident) können als Mitglieder in Betracht kommen. Wegen des Vorritzes und der Geschäftsführung werden sich die Beteiligten verständigen müssen. Der preußische Minister für Volkswohlfahrt hat in seinem bereits erwähnten Erlaß vom Dezember 1926 darauf hingewiesen, daß der Landesfürsorgeverband wohl in allgemeinen zur Führung der Provinzialarbeitsgemeinschaft berufen sein werde. Wie die Entwicklung gezeigt hat, sind aber vielfach Landesversicherungsanstalten hier führend.

Im übrigen werden die Hinweise, die ich für die Bildung der örtlichen Arbeitsgemeinschaften gegeben habe, sinngemäß auf die überörtlichen Verbände Anwendung zu finden haben. Insbesondere sollte für jedes Land und für jede Provinz nur eine überörtliche Arbeitsgemeinschaft gebildet werden. Für einen Fehler halte ich es, wenn — was das preußische Wohlfahrtsministerium zurzeit betreibt — in den preußischen Provinzen besondere provinzielle Arbeitsgemeinschaften für das Rettungswesen unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten gebildet werden. Die umfassende provinzielle Arbeitsgemeinschaft muß dieses Arbeitsgebiet mit übernehmen, eventuell unter Bildung eines besonderen Unterauss-

schusses für das Rettungswesen. Diese Regelung ist in der Rheinprovinz tatsächlich erfolgt.

Meine Damen und Herren, ich habe versucht, Ihnen Aufbau und Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaften für Gesundheitsfürsorge zu schildern, wesentlich unter praktischen Gesichtspunkten. Ich würde mich freuen, wenn Sie meinen Leitfäden und der Ihnen vorliegenden Musterfassung grundsätzlich zustimmen würden, damit der Hauptverband alsdann den angeschlossenen Rassen empfehlen kann, auf dieser Grundlage an die Bildung der Arbeitsgemeinschaften heranzugehen — ebenso wie die übrigen Spitzenverbände der Versicherungsträger, der Kommunen und der freien Wohlfahrtspflege an die ihnen angeschlossenen Organisationen in gleichem Sinne herantreten können. Eine Verständigung mit den anderen Spitzenverbänden ist bereits im Gange. Geschieht dies, so werden wir alle zu unserem Teil dazu beitragen, daß die Gesundheitsfürsorge weiter ausgebaut wird, daß in großem Umfange vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden — zum Besten der gefährdeten, unserem Schutze anvertrauten Schichten der Bevölkerung. Ein so geförderter Ausbau der Gesundheitsfürsorge ist, wie es Ministerialrat Dr. Maier-Dresden in einem Aufsatz im neuesten Heft der „Arbeiterwohlfahrt“ ausgedrückt hat (Arbeiterwohlfahrt 1928 Nr. 14), geeignet, „die deutsche Republik mit sozialem Inhalt zu erfüllen“.

Leitfäden

aufgestellt von Dr. Remelsdorff,
Beigeordneter des Deutschen Städtetages für das
Referat auf dem Krankentages 1928.

Inhaltspunkte für die Bildung von Arbeitsgemeinschaften auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge.

I. Allgemeines.

1. Die Bildung der in den Richtlinien des Reichsarbeitsministers für Maßnahmen der Versicherungsträger in der Gesundheitsfürsorge vorgezeichneten Arbeitsgemeinschaften zwischen den Versicherungsträgern und den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege ist zu fördern, da diese die zweckmäßigste Form darstellen, um ein planmäßiges Zusammenarbeiten aller an der Gesundheitsfürsorge unmittelbar beteiligten Stellen herbeizuführen.

2. Sowohl die Bildung von örtlichen, als auch die Bildung von überörtlichen Arbeitsgemeinschaften ist erforderlich. Besonders dringlich ist die Bildung von örtlichen Arbeitsgemeinschaften (ö. A. G.), vor allem in den großen Städten.

Überörtliche Arbeitsgemeinschaften werden für den Bezirk eines Landes, in größeren Ländern für den Bereich einer Provinz in Betracht kommen.

II. Örtliche Arbeitsgemeinschaften.
(Ein Muster einer Satzung einer ö. A. G. ist als Anhang beigelegt.)

1. Aufgabe der ö. A. G. ist es:

- zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft eine enge Fühlungnahme zu gewährleisten, insbesondere ein enges Zusammenarbeiten aller Beteiligten herbeizuführen und Doppelarbeit zu vermeiden;
- ein einheitliches Vorgehen im Ausbau der Gesundheitsfürsorge zu sichern, bestehende Einrichtungen zu fördern und im Sinne der Planwirtschaft nur dann Neueinrichtungen zu unterstützen, wenn geeignete Einrichtungen nicht schon ausreichend vorhanden sind;
- für eine planmäßige Erfassung und Betreuung der gesundheitlich Gefährdeten der gesamten Bevölkerung zu sorgen;
- Einrichtungen, soweit erforderlich, in eigener Verwaltung zu betreiben.

Besonders wichtig ist die planwirtschaftliche Zusammenarbeit der Beteiligten, die auf verschiedene Weise erreicht werden kann.

aa) Es ist möglich, daß die Beteiligten wie bisher selbst auf den verschiedenen Gebieten tätig werden, z. B. daß auf dem Gebiete der Erholungsfürsorge die Krankentassen, der Kommunalverband und die freie Wohlfahrtspflege erholungsbedürftige Kinder versorgen. Dann müssen aber die Zuständigkeiten und Methoden von der ö. A. G. genau festgelegt werden, damit ein enges Zusammenarbeiten aller Beteiligten gewährleistet wird;

bb) es ist ferner möglich, daß von der ö. A. G. einem der Beteiligten die Durchführung der Aufgaben eines Spezialgebietes überlassen oder übertragen wird und dieser nun die Aufgaben unter finanzieller Beteiligung der übrigen Beteiligten durchführt. Dies kann z. B. für die Unterhaltung einer kommunalen Schulgaststube praktisch werden;

cc) es kann aber auch die ö. A. G. als solche Aufgaben durchführen mit der Maßgabe, daß die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sich der unmittelbaren Betätigung auf diesem Gebiete enthalten. Ob die ö. A. G. selbst Einrichtungen in eigener Verwaltung betreiben wird, wird ganz von den örtlichen Verhältnissen abhängen. Im allgemeinen wird dies nur ausnahmsweise in Betracht kommen.

2. Als Arbeitsgebiete kommen die verschiedenen Zweige der Gesundheitsfürsorge in Betracht, also vor allem

- die Tuberkulosefürsorge,
- die Geschlechtskrankenfürsorge,
- die Schwangeren-, Mütter-, Säuglings- und Kleinfinderfürsorge,
- die Schulfürsorge, insbesondere die Heil- und Erholungsfürsorge,
- die Krüppelfürsorge,
- die Fürsorge für Trinker.

Wie die Begründung zu den Richtlinien des Reichsarbeitsministers mit Recht ausführt, werden die ö. A. G. nach Bedarf ihre Tätigkeit außer auf Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten auch auf weitere Gebiete ausdehnen können. Je nach Lage der örtlichen Verhältnisse werden die ö. A. G. ihre Arbeit auf die gesamten Zweige der Gesundheitsfürsorge oder nur auf einzelne Teilgebiete erstrecken.

Unzweckmäßig ist auf jeden Fall, für die verschiedenen Gebiete verschiedene ö. A. G. zu bilden. Die Arbeitsgebiete hängen eng miteinander zu-

sammen und die Stellen, die für die ö. A. G. in Frage kommen, sind auf den einzelnen Gebieten im wesentlichen die gleichen, so daß es zweckmäßig erscheint, örtlich jeweils nur eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden, auch dann, wenn sie auf verschiedenen Zweigen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge tätig sind.

3. Mitglieder der ö. A. G. sind:

- a) die Gemeinde,
- b) die Landesversicherungsanstalt,
- c) die Krankenkassen des Bezirks und — soweit vorhanden — der Krankenkassenverband,
- d) Organisationen, die auf dem Aufgabengebiet der ö. A. G. maßgebende Arbeit leisten.

Die Mitwirkung der Landesversicherungsanstalt in der ö. A. G. wird sich, soweit größere Städte in Frage kommen, vorwiegend ohne sonderliche Schwierigkeiten bewerkstelligen lassen. In kleineren Städten und Landkreisen wird die Landesversicherungsanstalt allerdings wohl nicht Mitglied der ö. A. G. werden können. Soweit die Knappschaft in dem Bezirk besteht, wird sie ebenfalls hinzuzuziehen sein. Auch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte wird in ganz großen Städten Mitglied der ö. A. G. werden können.

Außerdem kommen Organisationen in Frage, die „auf dem Gebiete der ö. A. G. maßgebende Arbeit leisten“. Hierzu gehören in erster Linie Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie tatsächlich auf dem entsprechenden Gebiete maßgeblich tätig sind und auch entsprechende Mittel hierfür aufweisen. Unterhält z. B. ein Verein eine Tuberkulosefürsorgestelle, so wird er Mitglied der ö. A. G. werden, wenn die Bekämpfung der Tuberkulose zum Aufgabengebiet der ö. A. G. gehört. Weiterhin können sonstige Verein, Behörden und Einzelpersonen Mitglieder der ö. A. G. werden. In Betracht kommen z. B. örtliche Vereinigungen der praktischen Ärzte, Arbeiterverbände, Gewerkschaften u. dgl.

Schließlich können weitere Personen zu den Beratungen der ö. A. G. hinzugezogen werden, z. B. der staatliche Medizinalbeamte.

4. Als Organe der ö. A. G. sind der Vorsitzende, der Vorstand und die Mitgliederversammlung vorzuziehen. Wird die ö. A. G. für verschiedene Zweige gebildet, so kann es zweckmäßig sein, für die einzelnen Gebiete besondere Ausschüsse zu bilden, zu deren Beratungen die auf den verschiedenen Gebieten erfahrensten Sachverständigen hinzugezogen werden können.

5. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und Beisitzern. Die Mitglieder der Vorstandes werden ebenso wie die Zahl der Vertreter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mit Rücksicht darauf, daß die Städte eine umfassende Gesundheitsfürsorge für die gesamte gesundheitsfürsorgebedürftige Bevölkerung betreiben, wird im allgemeinen bei ihnen die Führung der ö. A. G. liegen (worauf auch der Erlass des Preussischen Volkswohlfahrtsministers vom 28. Dezember 1926 hinweist).

Im Vorstand soll sich mindestens ein Arzt befinden.

Durch Einberufung regelmäßiger Vorstandssitzungen muß dafür gesorgt werden, daß die Mitglieder des Vorstandes über den Gang der Geschäfte auf dem Laufenden gehalten werden.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vorschlag, sowie der ö. A. G. eigene Mittel zur Verfügung stellen, nimmt den Jahres- und Rechenschaftsbericht entgegen und befaßt sich gegebenenfalls mit grundsätzlichen Angelegenheiten.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird je nach der örtlichen Verhältnissen festzulegen sein. Gewählt hat sich in manchen Städten das sogenannte Aktienprinzip, das darin besteht, daß auf eine bestimmte Summe, die die Mitglieder der ö. A. G. zur Verfügung stellen, eine Stimme entfällt. Jedoch muß jedem Mitglied mindestens eine Stimme zustehen.

7. Der finanzielle Bedarf der ö. A. G. wird durch Beiträge oder Umlagen oder beides aufgebracht. Beiträge sind feste Beträge, die freiwillig von den Mitgliedern geleistet werden. Die Höhe der Beiträge wird sich nach der Leistungsfähigkeit richten, vielfach wohl auch danach, welche Beträge bisher die Beteiligten für einen bestimmten Zweck aufgewandt haben. Auch die Gemeinde und die Versicherungsträger können feste Beiträge leisten, wenn auch für sie in erster Linie wohl Umlagen in Frage kommen werden.

Soweit der Bedarf der Arbeitsgemeinschaft nicht durch Beiträge (und Zuschüsse von dritter Seite, etwa vom Reich, vom Land usw.) gedeckt wird, sind Umlagen notwendig. Für die Berechnung der Umlagen wird vielfach die Einwohnerzahl der Stadt und die Mitgliederzahl der Versicherungsträger zur Grundlage genommen werden können. Hat z. B. ein Bezirk 170 000 Einwohner und sind in diesem Bezirk insgesamt 80 000 Krankenkassenmitglieder vorhanden, ferner die gleiche Zahl von Personen, die bei der Landesversicherungsanstalt versichert sind, und etwa 10 000 Versicherungspflichtige der Angestelltenversicherung — diese Zahlen stammen aus einem Bezirk Westfalens —, so werden sich die Umlagen zur Hälfte auf die Gemeinde und zur anderen Hälfte auf die Versicherungsträger verteilen.

Eine wesentliche Vereinfachung bedeutet es, wenn, falls von den Beteiligten gemeinsam Mittel aufgebracht werden, von Abrechnungen in einzelnen allseitig abgehoben wird. Verwendungs-nachweise, namentlich Listen und ähnliche Er-schwerungen, die stets ein Abrechnungsverfahren mit sich bringt, sind dann überflüssig.

Die Bewilligung und Leistung der auf der oben erwähnten Grundlage errechneten Beträge bleibt der Beschlussfassung der einzelnen Körperschaften und ihrer Aufsichtsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

8. Als Rechtsform der ö. A. G. wird im allgemeinen die Form des nicht eingetragenen Vereins in Betracht kommen. Soll die ö. A. G. selbst Träger von Einrichtungen werden, so wird man ihr zweckmäßigerweise die Form einer juristischen Person geben (etwa eines eingetragenen Vereins, wie es z. B. bei den Zweckverbänden in Nürnberg, München, Regensburg, Würzburg der Fall ist).

III. Überörtliche (Landes-, Provinzial-) Arbeitsgemeinschaften.

1. Aufgabe der überörtlichen Arbeitsgemeinschaft ist es insbesondere, die Erfahrungen der örtlichen Arbeitsgemeinschaften auszutauschen, die Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge des Bezirks zu fördern und, soweit erforderlich, auszugestalten, gemeinsame Veranstaltungen (z. B. Fortbildungskurse) durchzuführen usw.

2. Als Mitglieder der überörtlichen Arbeitsgemeinschaften kommen vor allem die im Bezirke vorhandenen Versicherungsträger und deren Verbände, die Fürsorgeverbände, sowie Organisationen in Betracht, die auf dem Aufgabengebiet der Arbeitsgemeinschaft maßgebende Arbeit leisten. Sonstige Vereine, Behörden und Einzelpersonen können je nach den Verhältnissen als weitere Mitglieder in Frage kommen.

3. Die Anhaltspunkte für die Bildung von A. G. werden im übrigen sinngemäß auf die überörtlichen Arbeitsgemeinschaften Anwendung zu finden haben.

Muster einer Satzung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsfürsorge.

Aufgaben, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft.

§ 1.

Zur Erreichung eines möglichst planmäßigen Zusammenarbeitens auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge wird eine gemeinnützige A. G. mit dem Sitz in K gebildet.

§ 2.

Aufgabe der A. G. ist es:

1. Zwischen den Mitgliedern der A. G. eine enge Fühlungnahme zu gewährleisten, insbesondere ein reibungsloses Zusammenarbeiten aller Beteiligten herbeizuführen und Doppelarbeit zu vermeiden,
2. ein einheitliches Vorgehen im Ausbau der Gesundheitsfürsorge zu sichern, bestehende Einrichtungen zu fördern, und im Sinne der Planwirtschaft nur dann Neueinrichtungen zu unterstützen, wenn geeignete Einrichtungen nicht schon ausreichend vorhanden sind,
3. für eine planmäßige Erfassung und Betreuung der gesundheitlich Gefährdeten der gesamten Bevölkerung zu sorgen,
4. Einrichtungen, soweit erforderlich, in eigener Verwaltung zu betreiben.

§ 3.

1. Mitglieder der A. G. sind:

1. die Stadt,
 2. die Landesversicherungsanstalt,
 3. die in K befindlichen Krankenkassen (und — soweit vorhanden — der Krankenkassenverband),
 4. Organisationen, die auf dem Aufgabengebiet der A. G. maßgebende Arbeit leisten,
2. Der Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich. Er bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

3. Der Austritt kann nur am Schluß des Geschäftsjahres, das vom 1. April bis 31. März läuft, erfolgen. Die Austrittserklärung muß noch vor Beginn der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich abgegeben werden.

Organe der A. G.

§ 4.

1. Zur Erledigung der Geschäfte der A. G. sind folgende Organe berufen:

1. der Vorsitzende und seine Stellvertreter,
2. der Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

2. Zur Erledigung besonderer Aufgaben können von der Mitgliederversammlung Ausschüsse eingesetzt werden.

Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Vorstand.

§ 5.

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und aus den Beisitzern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Die Zusammensetzung des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre.

§ 6.

Der Vorsitzende und im Behinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende vertreten die A. G. nach außen. Die Zeichnungsbefugnis kann vom Vorsitzenden auf den Geschäftsführer übertragen werden. Der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte zu erledigen.

§ 7.

1. Wichtige Angelegenheiten sind dem Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Vorstand beschließt insbesondere über die Aufnahme weiterer Mitglieder. Durch Einberufung regelmäßiger Vorstandssitzungen ist dafür zu sorgen, daß die Mitglieder des Vorstandes über den Gang der Geschäfte auf dem laufenden gehalten werden.

2. Der Vorstand ist auch dann zu einer Sitzung zu berufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beim Vorsitzenden beantragen.

3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung.

§ 8.

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt, mindestens jedoch zur Beschlussfassung über den Voranschlag und zur Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 9.

1. Der Mitgliederversammlung liegt außer den im § 8 erwähnten Aufgaben die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung sowie über Anträge von grundsätzlicher Bedeutung ob, deren Behandlung in der Mitgliederversammlung vom Vorstand beschlossen ist.

2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung richtet sich nach den finanziellen Leistungen der Mitglieder, jedoch hat jedes Mitglied mindestens eine Stimme.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit, Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der gesamten Mitgliederstimmen gefaßt.

§ 10.

Außerordentliche Ausgaben, die im Voranschlag nicht borgelesen sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Aufbringung des Bedarfs.

§ 11.

1. Der Bedarf der A. G. wird durch Beiträge oder Umlagen oder beides aufgebracht.

2. Der durch Beiträge nicht gedeckte Bedarf des Geschäftsjahres wird auf die Stadt und die Versicherungsträger und auf die übrigen Mitglieder, die sich hierzu verpflichtet haben, umgelegt. Die Bewilligung und Leistung der auf dieser Grundlage

errechneten Beträge bleibt der Beschlußfassung der einzelnen Körperschaften und ihrer Aufsichtsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Schicksal des Verbandsvermögens bei Auflösung.

§ 12.

Über die Verteilung des bei der Auflösung der A. G. vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Mangels eines Beschlusses der Mitgliederversammlung fällt das vorhandene Vermögen nach dem gleichen Maßstab, nach dem sich die Aufbringung des Bedarfs für das laufende Geschäftsjahr richtete, an die Mitglieder zurück.

Reglementierung oder Gesundheitsfürsorge.

(Ergebnisse laufender Gesundheitsüberwachung vor und nach dem Inkrafttreten des RWVG)

Von D. Schwéers, Abteilungsdirektor im Hauptgesundheitsamt, Berlin.

Bei den Auseinandersetzungen, die dem Erlaß des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vorangingen, nahm die Frage, wie in Zukunft die sog. Prostitution unter Berücksichtigung des gesundheitlich Notwendigen erfaßt und versorgt werden sollte, einen breiten Raum ein.

Die überwiegende Mehrheit der Sachleute stand dabei auf dem Standpunkt, daß die bisherige Form der Erfassung und Versorgung des genannten Personenkreises, die sogenannte Reglementierung, durchaus verlagert habe und verschwinden müsse. Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sollte in Zukunft auch bei den Prostituierten in erster Linie auf Freiwilligkeit basieren. Daneben sollten Zwangsmaßnahmen beschränkter Umfanges möglich sein bei solchen Personen, die nachgewiesenermaßen aus Mangel an Gewissen und Einsicht oder aus sonstigen Gründen nicht freiwillig das Erforderliche zur Heilung bzw. zur Vermeidung der Weiterverbreitung ihrer Geschlechtskrankheit taten.

Schon bei den angeführten Auseinandersetzungen zeigte sich der Nachteil des Fehlens einer allgemein anerkannten Definition für den Begriff „Reglementierung“. Zur Vermeidung einer Vieldeutigkeit der folgenden Auseinandersetzungen möchte ich hier festlegen, daß der Ausdruck „Reglementierung“ von mir in diesem Aufsatz im Sinne der Definition Secht's¹⁾ gebraucht wird, die folgendermaßen lautet:

„Unter „Reglementierung“ versteht man Maßnahmen, die darin bestehen, daß die be-

rufsmäßige Prostitution in eine Liste eingetragen wird. Die eingetragenen Prostituierten werden ständig gesundheitlich überwacht. Die Überwachung besteht darin, daß die Mädchen unter Mitwirkung der Polizei einer regelmäßigen ärztlichen Untersuchung unterworfen werden.“

Bei der Annahme des Gesetzes war man wohl fast allgemein der Ansicht, daß durch das Gesetz die Reglementierung endgültig beseitigt sei.

Memelsdorff²⁾ sprach in diesem Zusammenhang davon, daß das Gesetz die Erfüllung der abolitionistischen Forderungen bringe. Freilich führte schon auf der Tagung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege 1927 Tjaden²⁾ aus, daß nach seiner Ansicht die Bestimmungen über das Prostitutionswesen der schwächste Punkt des Gesetzes seien und deutlich das Signum des Kompromisses und des Notbehelfes trügen. Die Gefahr liege nicht weit, daß sich auch unter dem neuen Gesetz der Schematismus einschleiche, der bei der sogenannten Reglementierung das Belastende gewesen sei.

Worauf gründete sich diese Befürchtung?

Der § 3 des RWVG. sagt, daß die Beamten der Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei die Durchführung der gesundheitlichen Aufgaben der Gesundheitsbehörde „in jeder Weise“ zu unterstützen hätten.

Es besteht also rechtlich durchaus die Möglichkeit, daß eine Gesundheitsbehörde die Polizei beauftragt, nicht nur auf einzelne Individuen, bei denen ein speziell begründeter

¹⁾ Secht in Handbuch der Haut- und Geschlechtskrankheiten, Bd. 22, S. 87, Springer 1927.

²⁾ Dtsche. Ztschr. f. öffentl. Ges.-Pflege 1927, Sept 9/12.

Verdacht vorliegt, sondern schematisch auf bestimmte Personengruppen, die die Gesundheitsbehörde generell für verdächtig hält, zu fahnden, sie zur Feststellung zu bringen bzw. sie der Gesundheitsbehörde zuzuführen. Eine solche Personengruppe kann z. B. die gewerbmäßige Prostitution sein. Gäbe eine Gesundheitsbehörde auf Grund des § 3 RStGB. einen solchen Auftrag an die Polizei, so hätte sich in deren Tätigkeit bei der Erfassung der gewerbmäßigen Prostitution gegenüber dem Zustande vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht die geringste Änderung vollzogen.

Die Gesundheitsbehörde kann aber rein rechtlich ihren Fahndungsauftrag schematisch weit über die gewerbmäßig Unzucht treibenden Personen hinaus ausdehnen. In diesem Falle erhöhe die polizeiliche Zugriffsbefugnis unter dem neuen Gesetz sogar noch eine erhebliche Erweiterung.

Es läßt sich also unter dem neuen Gesetz die Erfassung der Prostitution und sogar noch eines wesentlich erweiterten Personenkreises mittels der Polizei in absolut gleicher Weise durchführen, wie das früher geschah.

Wie ist es aber mit der Gestaltung und Durchführung der Gesundheitsaufsicht?

Gemäß § 4 des Gesetzes kann die Gesundheitsbehörde in begründeten Ausnahmefällen Personen anhalten, ein Gesundheitszeugnis eines von der Gesundheitsbehörde benannten Arztes einzureichen.

Was „begründeter Ausnahmefall“ ist, sagt das Gesetz nicht. Es bleibt also der Gesundheitsbehörde unbenommen, für alle Personen, die ihr auf Grund ihres Auftrages von der Polizei zugeführt werden, das Vorliegen eines „begründeten Ausnahmefalles“ anzunehmen.

Die Gesundheitsbehörde kann, wie gesagt, in diesen Ausnahmefällen den Arzt benennen. Es steht gefet. „nichts im Wege, daß sie hierfür ausschließlich eine bestimmte Untersuchungsstelle benennt — z. B. die Untersuchungsstelle, bei der vor dem Gesetz die Prostituierten untersucht wurden. Nach § 4 können ferner „auf Antrag des untersuchenden Arztes solche Personen angehalten werden, wiederholt derartige Gesundheitszeugnisse beizubringen“.

Es bedarf also nur einer Abrede zwischen der Gesundheitsbehörde und dem Arzte der Untersuchungsstelle, um zu erreichen, daß allen durch die polizeiliche Fahndung aufgebrachten Personen aufgegeben wird, sich

z. B. alle drei Tage auf der öffentlichen Untersuchungsstelle zur Untersuchung einzufinden. Um dies zu kontrollieren, müssen die betreffenden Personen natürlich in Listen oder in einer Kartei eingetragen werden. Erscheinen sie nicht, so können sie auf Grund von § 3 durch die Polizei herangeholt werden.

Mit dem RStGB. läßt sich also, was doch gewiß manchen überraschen dürfte, rein rechtlich durchaus ein Verfahren vereinbaren, das sich in nichts von der Reglementierung im Sinne Hechts unterscheidet.

Da nach dem Gesetz sogar dem nichts im Wege steht, daß die Aufgaben der Gesundheitsbehörde einer Polizeidienststelle übertragen werden, so kann man wohl in keiner Weise behaupten, daß das Gesetz die Aufhebung der Reglementierung gesichert habe.

Es ist dabei selbstverständlich sachlich absolut unerheblich, ob die Gesundheitsbehörde bzw. die Untersuchungsstellen aus Staats- oder Kommunalmitteln bezahlt werden.

Andererseits aber können nach dem Gesetz die Gesundheitsbehörden, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten, praktisch auch jedes beliebige andere Verfahren anwenden.

Das Gesetz hat also die außerordentliche Gefahr nicht ausgeschlossen, daß eine extrem verschiedenartige Durchführung der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten durch stark abweichende Auslegung des Gesetzes in gleicher Weise gerechtfertigt werden kann. Dies bringt nicht nur die Gefahr schwerer Einbuße für das Rechtsbewußtsein und damit vielleicht Abneigung gegen Gesundheitsgesetze überhaupt mit sich, sondern es schließt auch einen durchschlagenden Erfolg des Gesetzes aus, der, wie es sich wohl von selbst versteht, nur bei einer wenigstens in den Grundzügen einheitlichen Bekämpfung, die dabei durchaus gewisse örtliche Notwendigkeiten berücksichtigen kann, erwartet werden kann.

Es sollte nicht vergessen werden, daß die interessierten Fachorganisationen, so unter anderem der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege, rechtzeitig und mit aller Deutlichkeit auf diese Schwächen der Gesetzgebung hingewiesen und Beseitigung derselben durch entsprechende Ausführungsbestimmungen gefordert haben. Verlangt wurde dabei hauptsächlich eine klare Stellungnahme zum Prostitutionsproblem und Bestimmungen, die ein ausreichend einheitliches Vor-

gehen bei der Übernahme und Weiterbetreuung der alten Prostituierten und der Erfassung und der Betreuung neuer Prostituierten verlangten.

Das Reich ist diesen Wünschen bisher nicht nachgekommen. Reichsausführungsbestimmungen sind nicht erlassen worden.

Von den Ausführungsbestimmungen der Länder zeichnet sich hinsichtlich der Betreuung der Prostituierten ein wesentliches nur Bayern durch Klarheit aus. In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. September 1927 wird festgelegt, daß von Personen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben, Gesundheitszeugnisse in regelmäßigen Abständen, und zwar unter Umständen ausschließlich von öffentlichen Untersuchungsstellen ausgestellt, gefordert werden sollen. Damit ist der gesundheitliche Teil der sittenpolizeilichen Arbeit sinngemäß und ohne Abänderung auch für die Zukunft beibehalten.

In München ist ferner als Gesundheitsbehörde die Polizeidirektion bestimmt worden.

Hier haben wir also m. E. anscheinend einfache Reglementierung mit anderem Firmenschild. Von einer „Verwirklichung abolitionistischer Grundsätze“ kann wohl nicht gesprochen werden. Zu loben ist freilich die absolute Klarheit und Eindeutigkeit der bayerischen Bestimmungen.

Die Preussischen Ausführungsbestimmungen sind viel weniger eindeutig. Mit Rücksicht auf die starke Verlaufsulierung derselben und den dadurch bedingten starken Kaumbedarf für ihre Darstellung sei auf letzteres hier verzichtet. Es ist aber zweifelsfrei, daß sie an sich das gleiche Verfahren wie in Bayern, wenn auch nicht vorschreiben, so doch zulassen. Sie gehen sogar in gewisser Hinsicht noch wesentlich weiter als diese. Während Bayern bei Abgrenzung des „Ausnahmefalles“, bei dem regelmäßige Gesundheitszeugnisse, und zwar nur von öffentlichen Untersuchungsstellen ausgestellt, gefordert werden können, sich in erster Linie auf die gewerbsmäßige Unzucht beschränkt, was immerhin eine gewisse Begrenzung des Personenkreises darstellt, hat Preußen in seinen Ausführungsbestimmungen den Begriff „häufig wechselnder Geschlechtsverkehr“ eingeführt. Was aber „häufig wechselnder Geschlechtsverkehr“ ist, bleibt völlig offen. Infolgedessen sind hier weitgehende Unterschiede in der Auslegung möglich. Beachtenswert ist ferner, daß die Preussische Ausführungsverordnung, dadurch, daß sie die Gesundheitsbehörde verpflichtet, bei negativem Ausfall eines Gesundheits-

zeugnisses dieses selbst zu bezahlen, geradezu einen Anreiz geschaffen hat, „Ausnahmefälle“ als vorliegend anzusehen, bei denen man die Weibringung des Gesundheitszeugnisses von einer öffentlichen Untersuchungsstelle verlangt. Hierdurch wird die Wiedereinführung der Reglementierung auf Umwegen begünstigt.

Es konnte nicht ausbleiben, daß sich bei dieser Vieldeutigkeit der Gesetzgebung und bei der überstürzten Einführung — lagen doch zwischen dem Erscheinen der Ausführungsbestimmungen und dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in den meisten Bundesstaaten nur wenige Wochen — ein völlig ungleichartiges Verfahren der örtlichen Gesundheitsbehörden zwangsläufig entwickeln mußte und in der Tat auch entwickelt hat. Dies wurde noch dadurch gefördert, daß das Problem der Sanierung der Prostitution leider keineswegs in allen Kreisen als ein vorwiegend sozialhygienisches aufgefaßt wird. So boten die weiten Machen der Gesetzgebung eine wohl vielfach nicht unerwünschte Gelegenheit, aus ganz andersartigen Erwägungen stammende Tendenzen auch unter den neuen Verhältnissen zur Geltung zu bringen. So haben wir heute in Deutschland die verschiedensten Ausführungsformen des Gesetzes von solchen, die man durchaus als „verschärfte Reglementierung“ bezeichnen kann, bis zu fast völlig auf die Werbekraft der Aufklärung, gut ausgestaltete und diskret vorgehende Beratungs- und Behandlungsstellen, Vorbeugungsmaßnahmen und erleichterte Krankenhausbehandlung basierten Systemen, bei denen auf die Polizei weitgehend verzichtet wird.

Manchem mag vielleicht ein so vielseitiges Experiment ganz instruktiv erscheinen und es finden sich, wie stets bei solchen Gelegenheiten, auch Stimmen, die der Hoffnung Ausdruck geben, es werde sich alles von selbst zurecht-rücken. Ich vermag beidem nicht zuzustimmen, halte vielmehr die Entwicklung für äußerst nachteilig und stimme Stern³⁾ vollkommen zu, der meint, daß ein derartig ungleichartiges Verfahren den Gesamterfolg des Gesetzes ernstlich in Frage stellt. Diese Auffassung beruht nicht nur auf der nachweisbaren Tatsache, daß die verschieden strenge Handhabung des Gesetzes in einzelnen Städten oder Landesteilen die einer planmäßigen Sanierung höchst abträgliche Fluktuation der in Frage kommenden Personenkreise stark befördert; viel schlimmer erscheint es mir, daß infolgedessen das an sich

³⁾ Stern, C., Über Unklarheiten und Lücken im RWG, in Mitteilungen der GGG, 1928, Bd. 26, Nr. 8.

schon schwer genug zu erringende Vertrauen nicht nur der öffentlichen und geheimen Prostitution, sondern gerade der übrigen Bevölkerung, auf die es doch sehr ankommt, auch in denjenigen Gegenden Schaden leidet, in denen man auf polizeiliche Maßnahmen weitgehend verzichtet.

Wie soll die Durchbrechung der uralten Ideenassoziation zwischen Geschlechtskrankheiten und Polizei (Flechner) erfolgen, die doch für den Erfolg einer modernen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Voraussetzung ist, wenn immer wieder aus Nachbargebieten Zuwandernde über subjektiv schlechte Erfahrungen mit der Polizei berichten. Der Bevölkerung erscheinen deswegen vielfach noch heute — und davon hat sich der Verfasser persönlich oft überzeugen können — sogar moderne Beratungsstellen usw. nur als verkappte Polizei. Es ist kein Wunder, wenn unter diesen Umständen an vielen Orten in Deutschland die freiwillige Inanspruchnahme der Beratungsstellen noch viel zu gering ist.

Endlich bringen die geschilderten Verhältnisse aber noch eine weitere nicht zu unterschätzende Gefahr.

Man hat sich erfreulicherweise in Preußen und auch in einer Reihe Bundesstaaten zu dem einzig richtigen Weg entschlossen, die Durchführung des Gesetzes den Selbstverwaltungen zu übertragen. Hierdurch war sinngemäß zum Ausdruck gebracht, daß man die Bekämpfung in erster Linie durch Anwendung der Gesundheitsfürsorge wolle.

Diese Maßnahme ist von Anfang an Gegenstand von Angriffen gewesen. Es wurde insbesondere gesagt, die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sei als Maßnahme der Seuchenbekämpfung eine reine Staatsaufgabe. Ich beabsichtige nicht, zu dieser mindestens für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Tuberkulose von völlig falschen Voraussetzungen ausgehenden Anschauungen hier in einzelnen Stellung zu nehmen. Neuerdings aber operieren die Gegner der kommunalen Lösung mit dem Argument, die außerordentlich verschiedenartige Durchführung des Gesetzes in den einzelnen Kommunen beweise, daß man solche Dinge nicht den Kommunen überlassen könne. Es muß deswegen betont werden, daß die Unterschiede nicht eine Folge der kommunalen Lösung, sondern eine Folge der Unklarheit der Gesetzgebung sind. Daß die Kommunen dies voll erkannt haben und bereit sind, auch ihrerseits an einer Klärung der gesetzlichen Lage mitzuarbeiten, hat die Tagung des

Deutschen Vereins der ärztlichen Kommunalbeamten in Leipzig 1928 bewiesen.

So unerwünscht es an sich sein mag, die Frage der Reglementierung wieder aufzurollen, so kommen wir leider, wie die gesetzliche Lage nun einmal ist, doch nicht daran vorbei. Die Klärung gerade dieser Frage ist und bleibt sicherlich das dringlichste Problem bei der Weiterbildung des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen.

Zwei Fragen treten hierbei in den Vordergrund. Zunächst die Frage nach Umfang bzw. Grenzen der polizeilichen Mitarbeit bei der Erfassung der Prostituierten. Auf dieses Problem kann hier nur kurz auf Grund der bisherigen Erfahrungen eingegangen werden.

Man wird sich bei der Entscheidung vor Augen halten müssen, daß jeder polizeiliche Zugriff, auch das jetzt vielfach in der Literatur auftretende sog. „diskrete“ Verfahren der Polizei, den außerordentlichen Nachteil haben kann, daß sich zahlreiche, sicherlich nicht minder gefährliche, aber für die Polizei auch bei „diskretem“ Verfahren nicht erfassbare Personen aus Angst vor polizeilichen Zugriffen von den öffentlichen Stellen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten fernhalten und infolgedessen aus Unwissenheit oder Mangel an Mitteln nicht zu einer ausreichenden Behandlung kommen.

Wenn dies zutrifft, so müßte sich eine Beziehung zwischen dem Umfange der freiwilligen Frequenz der öffentlichen Einrichtungen und der Intensität der polizeilichen Mitwirkungen ergeben. Soweit bisher Berichte über das vergangene Jahr vorliegen, lassen sie durchaus die Deutung zu, daß bei weitgehendem Verzicht auf polizeiliche Zwangserfassung, aber bei verständiger Aufklärung und gutem Ausbau der öffentlichen Einrichtungen für Beratung und Behandlung Geschlechtskranker, eine wesentlich größere Steigerung der freiwilligen Frequenz eintritt, als dies dort der Fall ist, wo das polizeiliche Vorgehen ein sehr intensives ist; und zwar wird anscheinend das Minderergebnis der Zwangserfassung durch die Steigerung der freiwilligen Frequenz weit überkompensiert.

Wahrscheinlich ist es freilich, daß gegenwärtig diejenigen Kreise, die früher vorwiegend durch die Polizei erfaßt wurden, an der freiwilligen Inanspruchnahme noch nicht ausreichend beteiligt sind, weil leider die Ideenassoziation „Polizei — Geschlechtskrankheiten“ noch zu stark ist. Andererseits aber liegen doch schon eine Reihe von Berichten

vor, aus denen hervorgeht, daß mit zunehmendem Vertrauen eine starke Zunahme der freiwilligen Erfassung auch dieser Kreise eingetreten ist und eine weitere Steigerung erwartet wird.

Für die obdachlos nomadifizierende Prostitution, die sich vielfach aus asozialen oder mit Intelligenzdefekt behafteten Individuen zusammensetzt, hat das Gesagte natürlich nur bedingte Geltung. Für diesen Personenkreis wird man die Mitwirkung der Polizei auch in Zukunft nicht ganz entbehren können und wollen.

Das zweite Problem ist die Frage, in welchem Umfange und mit welchen Maßnahmen man eine laufende gesundheitliche Überwachung insbesondere der sog. Prostituierten durchführen soll, bei denen Krankheitszeichen nicht nachweisbar sind und auch vorher längere Zeit nicht nachweisbar waren, bei denen als die Kontrolle einen rein präventiven Charakter tragen würde.

Daß für Personen, bei denen die Möglichkeit von Rezidiven alter Geschlechtskrankheiten und, infolge des häufig wechselnden Geschlechtsverkehrs, die ständige Gefahr neuer Infektionen besteht, schon in deren persönlichem Interesse laufend etwas geschehen muß, steht fest. Starke Uneinigkeit besteht aber über das Verfahren.

In Berlin *) und einigen anderen Städten sucht man dies im allgemeinen nicht durch auf Grund des Gesetzes erlassene gesundheitsbehördliche Anordnungen, daß sich die betreffenden Personen in regelmäßigen Abständen zur Untersuchung einzufinden bzw. Gesundheitszeugnisse beizubringen hätten, andernfalls sie durch die Polizei vorgeführt würden, zu erreichen, sondern man setzt zunächst für die überwiegende Mehrzahl der Fälle aufklärende Gesundheitsfürsorge ein, um die betreffenden Personen zu veranlassen, freiwillig das Nötige zu tun, und betreibt die Heranziehung Säumiger nicht in erster Linie durch die Polizei, sondern durch nachgehende Fürsorge.

Hierdurch wird zugleich die gefährliche Schematisierung vermieden und gesichert, daß Zwang nur streng individualisierend und bei solchen Fällen eingesetzt wird, die sich aus Börsartigkeit oder Mangel an Einsicht refraktär zeigen.

*) Schwere, Die praktische Durchführung des RWG. in Archiv f. soz. Hyg. u. Demographie, Bd. III, Heft 1, 1928.

Selbstverständlich ist für die erfolgreiche Durchführung dieser Art von Gesundheitsfürsorge das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Fürsorgekräften Voraussetzung, wobei als Grundlage für die Bemessung des Bedarfes davon ausgegangen werden muß, daß man zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der Gesamtbevölkerung nicht mit weniger Fürsorgepersonal auskommen kann als einst die Sittenpolizei Nebenbeamte hatte. Die Finanzierung eines derartigen Apparates stößt freilich noch auf Schwierigkeiten, da die Arbeitsgemeinschaften mit den Sozialversicherungsträgern, die für eine Sicherung der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten überhaupt, wie für die Finanzierung absolut nötig sind, doch meist noch nicht bestehen.

Außerdem ist gegenwärtig die Durchführung der Gesundheitsfürsorge für Geschlechtskranke noch vielfach erschwert durch das Fehlen ausreichend vorgebildeter und erfahrener Fürsorgekräfte.

Es finden sich nun vereinzelte Stimmen, die dem keineswegs mühefreien Weg durch nachgehende Gesundheitsfürsorge die durch langjährige Polizeipraxis verschüchterte Bevölkerung zu dem gesundheitlich Erforderlichen zu veranlassen, für nicht sicher genug halten. Man hört jetzt gelegentlich das frühere Verfahren der Sittenpolizei rühmen, das infolge der direkt dahinterstehenden Zwangsmittel des Staates angeblich wesentlich exakter funktioniert habe und das infolgedessen eine wesentlich größere Garantie dafür geboten haben sollte, daß Personen, bei denen eine laufende Gesundheitsaufsicht notwendig sei, diese auch tatsächlich durchzuführen. Im Zusammenhang mit derartigen Anschauungen hat man an einigen Orten die gesetzlichen Möglichkeiten benutzt, um praktisch ein Verfahren einzuschlagen, daß sich von der früheren Reglementierung nur wenig unterscheidet.

Auf die großen Nachteile des Nebeneinanderbestehens so verschiedenartiger Bekämpfungsmaßnahmen und die Notwendigkeit größerer Vereinheitlichung auf dem Wege der Gesetzgebung habe ich bereits hingewiesen. Es erscheint deshalb notwendig und von besonderem Interesse, alles Material beizubringen, das eine vorurteilsfreie, vergleichende Beurteilung der Möglichkeiten und Leistungen beider Verfahren ermöglichte.

Um über den Wert des reglementierenden Verfahrens ein Urteil abgeben zu können, ist es erwünscht, die Ergebnisse, die die echte Regle-

mentierung in den langen Jahren ihres Bestehens gezeitigt hat, zu analysieren.

Dies ist bereits früher oft genug geschehen, aus naheliegenden Gründen war es aber für den Außenstehenden sehr schwer, in die Zusammenhänge ernstlich einzudringen. Unter diesen Umständen gewinnen m. E. die Beobachtungen besondere Bedeutung, die die Gesundheitsbehörden bei der Übernahme der Arbeit von der Sittenpolizei gemacht haben. Hier bot sich die einzigartige Gelegenheit, Einblicke in das Wesen und die Art der sittenpolizeilichen Gesundheitsaufsicht unter dem Gesichtspunkte moderner Gesundheitsfürsorge zu tun.

Die nachstehende Tabelle I enthält eine Zusammenstellung der Ergebnisse von Maßnahmen der Berliner Gesundheitsbehörde gegenüber sämtlichen ihr vom Berliner Polizeipräsidenten zum 1. Oktober 1927 übergebenen Personen.

Alle aufgeführten Personen haben nach Angabe des Polizeipräsidenten bis zum 1. Oktober 1927 in effektiver sittenpolizeilicher Kontrolle gestanden. Zum Vergleich ist die Zahl der Personen beigelegt, die nach dem preussischen Jahresgesundheitsbericht 1926⁵⁾ in Berlin unter sittenpolizeilicher Kontrolle gestanden haben.

Aus der Tabelle ergibt sich zunächst die Tatsache, daß die Berliner Sittenpolizei vom Jahre 1926 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes etwa 35% der im Jahre 1926 unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehenden Personen aus der Kontrolle entlassen hat. Dieser hohe Anteil erklärt sich sicher nur teilweise aus den Entlassungen auf Grund des MinErl. vom 23. Juni 1927 Ziff. VII, nach dem, wie bekannt, gerade solche Personen entlassen werden mußten, die auch nach dem 1. Oktober 1927 einer besonderen gesundheitsfürsorglichen Betreuung bedurft hätten. Der weitaus größere Teil der Entlassungen kann nur dadurch erklärt werden, daß die Polizei auf Grund der übrigen Bestimmungen des gleichen Erlasses eine gründliche allgemeine Durchsiegung ihres Materials vorgenommen hat.

Außerst bemerkenswert und, man darf wohl sagen, überraschend ist, daß trotz dieser scharfen Siebung sich unter den übrigbleibenden, mit Wirkung vom 1. Oktober an die neue Gesundheitsbehörde übergebenen Personen

Tabelle I.

| | |
|---|------------|
| 1. Zahl der nach Angabe des Pr. Jahresgesundheitsberichtes 1926 in Berlin sittenpolizeilich kontrollierten Prostituierten | 7111 |
| 2. Vom Polizeipräsidenten zum 1. Oktober 1927 übergeben an die Gesundheitsbehörde Berlin | 4610 |
| 3. Von diesen 4 610 | |
| a) waren dem Pol.-Präs. selbst der Adresse nach unbekannt | 650 |
| b) wurden vom Pol.-Präs. mit nicht mehr zutreffender Adresse übergeben und konnten darum bisher auch von ihm selbst nicht ermittelt werden | 285 |
| c) waren z. B. der Übergabe, wie sich nachträglich herausstellte, bereits nach außerhalb verzogen (z. T. seit Jahren!) | 838 |
| Es waren demnach infolge des Zustandes bei der Übergabe von den Übergebenen für die Gesundheitsbehörde nicht erfassbar | 1278 |
| 4. Es blieben demnach erfassbar | 3337 |
| Daron wurden von der Gesundheitsbehörde von der Attesteibringung befreit, da S. w. G. nicht mehr vorlag | 194 |
| 5. Es verblieben demnach noch | 3143 |
| Daron | |
| befanden sich in Krankenhäusern | 86 |
| befanden sich in Strafanstalten | 8 |
| sind verstorben | 19 |
| stehen ambulant in Behandlung oder Beobachtung | 524 |
| | 587 |
| 6. Der Rest von | 2556 |
| brachte Gesundheitszeugnisse bei. Es bestätigte sich der Krankheitsverdacht in | 275 Fällen |
| | 2281 |
| 7. a) Von letzteren lag die Infektion mit Syphilis nachweislich nicht länger als 5 Jahre bzw. der letzte positive Co.-Nachweis nicht länger als 1 Jahr zurück und wurde deswegen angeordnet laufende (Zwangs-) Beobachtung in | 685 |
| b) Bei dem Rest lag die Infektion mit Syphilis länger als 5 Jahre, der letzte positive Co.-Nachweis länger als 1 Jahr zurück, sie wurden demnach in gesundheitsfürsorgliche Weiterbetreuung genommen, insgesamt | 1646 |
| 8. Zur Erlangung von Attesten waren Zwangsvorführungen erforderlich | 100 |

1273 (Tb. I Nr. 3a—c), d. h. etwa 28% der überhaupt übergebenen, befanden, deren tatsächlichen Aufenthalt, Wohnung u. a. die Sittenpolizei nicht kannte, so daß die Gesundheitsbehörde in keiner Weise an sie herantreten konnte. Diese Personen mußten also von der Gesundheitsbehörde der Polizei usw. zur Fahndung und Zuführung überwiesen werden. Hierbei bot sich Gelegenheit, die Wirksamkeit polizeilicher Fahndung bei

⁵⁾ Das Gesundheitswesen des preussischen Staates im Jahre 1926. Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinverwaltung, XXV. Bd., 6. Heft. Verlag Richard Schoeß, Berlin 1927.

Personen kennenzulernen, von der die Polizei, wie gesagt, bei der Übergabe am 1. Oktober 1927 kundgegeben hatte, daß sie bis zum gleichen Tage unter effektiver sittenpolizeilicher Kontrolle gestanden hätten.

Das Ergebnis der Fahndung war außerordentlich wenig günstig. In den auf den 1. Oktober folgenden Wochen konnte nur ein kleiner Bruchteil dieser Personen durch polizeiliche Maßnahmen zugeführt werden. Im Laufe des abgelaufenen ganzen Jahres sind es noch nicht 20% dieser Personen, die die Polizei der Gesundheitsbehörde zuzuführen in der Lage war.

Man könnte nun meinen, daß dies mit der Umstellung und der dadurch für die bei den Mädchen hervorgerufenen Unsicherheit zusammengehangen habe.

Dies ist wenig wahrscheinlich.

Seit dem 1. September 1927 waren bereits auf allen Berliner sittenpolizeilichen Untersuchungsstellen Aushänge der Gesundheitsbehörde vorhanden, die über den Zustand nach dem 1. Oktober 1927 aufklärten, und außerdem waren ständig städtische Fürsorgekräfte anwesend, die mündlich für Aufklärung sorgten.

Ferner fanden in Berlin vor dem 1. Oktober die von 50 000 Personen besuchten Aufklärungsvorträge statt, zu der jeder die sittenpolizeiliche Untersuchung passierenden Person eine Einladung übergeben wurde.

Man kann also die Tatsache, daß nach dem 1. Oktober fast ein Drittel aller kontrollierten Personen unauffindbar war, nicht mit Begründungen über die Auswirkung des neuen Gesetzes erklären.

Am 15. September 1927 saßen ferner die Beamten der Gesundheitsbehörde ständig auf den sittenpolizeilichen Untersuchungsstellen, um den zur Untersuchung erscheinenden Personen Schreiben der Gesundheitsbehörde zu übergeben.

Die für die angeführten 1273 Personen vorbereiteten Schreiben konnten nicht übergeben werden. Tatsächlich sind also diese Personen mindestens schon zu den letzten sittenpolizeilichen Untersuchungen nicht mehr erschienen.

Aus dem äußerst geringen Ergebnis der polizeilichen Fahndung auf diese 1273 Personen ergibt sich, daß durch den polizeilichen Machtapparat allein oder überwiegend das Funktionieren einer regelmäßigen Gesundheitsaufsicht nicht sichergestellt werden kann. Falls die Kontrollierten aus Bösartigkeit,

Gewissenlosigkeit oder sonstigen Gründen nicht wiederkommen wollten, blieb vor dem 1. Oktober 1927 nur das Einsetzen der polizeilichen Fahndung übrig, deren ungenügende Leistungsmöglichkeiten für die Sicherung einer regelmäßigen Gesundheitsaufsicht nur nach dem 1. Oktober erlebt haben. Dabei ist an dem guten Willen aller in Frage kommenden Polizeiorgane durchaus nicht zu zweifeln.

Hieraus ist m. E. der Schluß durchaus berechtigt, daß auch in der Zeit vor dem 1. Oktober 1927 die Lückenlosigkeit und Regelmäßigkeit der Gesundheitsaufsicht bei den Prostituierten nur in geringem Umfange auf dem dahinter stehenden polizeilichen Machtapparat beruhte. Eine gewisse Wirksamkeit dürfte letzterer nur bei denjenigen Prostituierten entsaitet haben, die sich noch eine Art von sekhafter Existenz gewahrt hatten, die darum leichter greifbar waren, aber doch die weniger gefährlichen darstellten.

Wenn es trotzdem früher gelungen sein sollte, alle uns übergebenen Personen, von denen ein großer Teil, wie wir sahen, kaum durch Polizeimaßnahmen bei Säumnigkeit regelmäßig und schnell genug erfassbar war, zu einer laufenden Gesundheitsaufsicht zu veranlassen, so kann dies zum guten Teil wohl nur darauf beruht haben, daß sich die Polizeiarzte bemüht haben, unter den Kontrollierten für die Verbreitung von Einsicht und gutem Willen zu sorgen und, soweit es die bescheidenen gesteckten Grenzen zuließen, die Untersuchungseinrichtungen wenigstens leidlich auszugestalten.

Die Erfahrungen in Berlin werden übrigens auch von den Gesundheitsbehörden anderer Großstädte, so z. B. von Breslau, bestätigt. Günstigere Mitteilungen aus anderen Großstädten, so z. B. aus Frankfurt a. M., scheinen darauf zu beruhen, daß dort nur ein verhältnismäßig kleiner Stamm übergeben wurde. In der letztgenannten Stadt wurden z. B. nur 78 Prostituierte am 1. Oktober 1927 an die neue Gesundheitsbehörde übergeben.

In kleineren Orten mögen die Verhältnisse für polizeiliche Maßnahmen vielleicht etwas günstiger liegen. Doch dürften hier die gefährlichen, wenig sekhafsten und schwer erfassbaren Elemente meist einfach durch Ortswechsel unbeequeme polizeiliche Maßnahmen leicht illusorisch machen können.

Weiter auf die vielfach interessanten Ergebnisse der Tabelle I einzugehen, muß ich mir wegen Raummangels leider versagen. Hin-

weisen möchte ich nur auf die verhältnismäßig sehr hohe Zahl der übergebenen Prostituierten, bei denen ein negativer Befund erhoben wurde, bei denen aber auch die Sittenpolizei im letzten Jahre keine Gonorrhöe nachweisen konnte und bei denen die Infektionen mit Syphilis länger als fünf Jahre zurücklag.

Es scheint auch dies dafür zu sprechen, daß diejenigen Elemente, bei denen die regelmäßige Gesundheitsaufsicht tatsächlich funktionierte, die weniger gefährlichen waren.

Die Anschauung, die sich heute, wo wir den Dingen ferner sehen, gelegentlich geltend macht, die polizeiliche Gesundheitskontrolle habe dank der hinter ihr stehenden Nachtmittel Regelmäßigkeit und Lückenlosigkeit der Gesundheitsaufsicht bei den von ihr erfaßten Personen ziemlich vollständig sicherstellen können, bedarf also doch wohl der Nachprüfung.

Nach diesen Erfahrungen lag es nahe, dem Sinne des neuen Gesetzes folgend, die auf zahlreichen anderen Gebieten doch ausreichend erprobten Methoden der Gesundheitsfürsorge nun auch auf die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu übertragen.

Wenn der Schluß aus den vorstehenden Ergebnissen richtig war, daß die Sicherung der laufenden Gesundheitskontrolle nach dem alten System tatsächlich auch bereits mit der Verbreitung von Einsicht und gutem Willen sowie der Werkkraft der Einrichtungen zu arbeiten gezwungen war, so mußte ein gesundheitsfürsorgerißes Verfahren infolge seiner in dieser Richtung viel größeren Wirkungsmöglichkeiten wesentlich bessere Aussichten bieten.

Wenn es richtig war, daß durch die polizeilichen Fahnungs- und Zuführungsmethoden und die damit verbundene Einschüchterung nur wenig erreicht worden war, so durfte nach den Erfahrungen auf anderen Gebieten erwartet werden, daß mit nachgehender Fürsorge durch verständige und gewandte Gesundheitsfürsorgerrinnen mindestens keine Verschlechterung in der Sicherstellung der laufenden Gesundheitsaufsicht eintreten werde. Darüber hinaus aber wird doch erst, wenn man eine Fürsorgekraft statt eines Polizisten schickt, die Erforschung des Milieus, des häufigsten Trägers der Krankheitsbedingungen, als wichtigste Grundlage rationaler Krankheitsbekämpfung möglich.

Endlich blieben ja auch bei diesem Verfahren die gesetzlichen Zwangsmaßnahmen möglich, freilich als „ultima ratio“ in individualisierendem Verfahren.

Wir haben, wie bereits oben angedeutet, ein solches Verfahren in Berlin angewandt.

In der nachstehenden Tabelle II sollen die Ergebnisse mitgeteilt werden, welche die unter Leitung von Professor Dr. P i n k u s stehende I. Beratungs- und Behandlungsstelle für Geschlechtskrankheiten der Stadt Berlin bei der Durchführung einer regelmäßigen Gesundheitsaufsicht für ehemalige Prostituierte durch die Mittel der Gesundheitsfürsorge hatte. Hierbei muß erwähnt werden, daß die Gesundheitsbehörde der genannten Beratungsstelle ganz nach Anforderung Personal für die nachgehende Gesundheitsfürsorge zur Verfügung gestellt hat, so daß nach Überwindung erster Übergangsschwierigkeiten hier tatsächlich das getrieben werden konnte, was den Namen der nachgehenden Gesundheitsfürsorge verdient. Die Ergebnisse sind in Tabelle II niedergelegt.

Tabelle II

Gesundheitsfürsorgeriße Betreuung

von Frauen, die vor dem 1. Oktober 1927 unter fittienpolizeilicher Kontrolle standen.

| | | | | | |
|---|--|--|--|------|-----------------|
| A. Der Beratungs- und Behandlungsstelle für Geschlechtskrankheiten in der Dircksenstraße wurden . . . | | | | 1201 | Frauen |
| zur laufenden gesundheitsfürsorgerißen Betreuung übergeben. | | | | | |
| Davon unterstellten sich ohne weiteres freiwillig der regelmäßigen Gesundheitsaufsicht in der Beratungs- und Behandlungsstelle | | | | 660 | |
| unterstellten sich auf Grund von Maßnahmen nachgehender Fürsorge der gleichen Aufsicht | | | | 206 | 866 |
| | | | | | „ |
| Es verblieben | | | | | 355 Frauen |
| Von diesen wiesen nach, daß sie sich einer gleichwertigen Unteruchung regelmäßig bei einem Privatarzt oder einer Beratungsstelle unterstellt haben | | | | 144 | „ |
| | | | | | Rest 191 Frauen |
| Von diesen | | | | | |
| verzogen | | | | 73 | |
| starben | | | | 5 | |
| übten keinen S. w. G. mehr aus | | | | 100 | 178 |
| | | | | | „ |
| Der Rest von insgesamt | | | | | 13 Frauen |
| erwies sich als unlehrbar und es mußte, soweit individuelle Verdachtsgründe für das Vorhandensein einer Geschlechtskrankheit und die Gefahr der Weiterverbreitung vorlagen, polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen werden. | | | | | |

*) Fälle der Zb. I. 7 b.

Es handelt sich bei den vorstehend aufgeführten Personen um solche ehemaligen Prosti-

tuierten, bei denen sich bei der von der Gesundheitsbehörde gleich nach dem 1. Oktober 1927 angeordneten Untersuchung der Krankheitsverdacht nicht bestätigte, bei denen auch die ehemalige Sittenpolizei im letzten Jahre keine frische Geschlechtskrankheit nachgewiesen hatte und bei denen die Infektion mit Syphilis nachweislich nicht länger als fünf Jahre zurücklag. Bei allen diesen Personen hatte die Berliner Gesundheitsbehörde zunächst darauf verzichtet, irgendeine behördliche Anordnung auf laufende, regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen oder regelmäßige Weibringung von Gesundheitszeugnissen zu treffen und sich völlig darauf beschränkt, diese Personen durch die Mittel der Aufklärung und der nachgehenden Gesundheitsfürsorge zu veranlassen, sich freiwillig bei geeigneten Ärzten oder öffentlichen Stellen einer Gesundheitsaufsicht zu unterstellen.

Das Ergebnis darf man wohl als ein überraschend gutes bezeichnen, besonders wenn man berücksichtigt, daß sich die Ärzte und Fürsorgepersonen doch erst nach und nach auf das neue Verfahren einstellen mußten. Bei fast allen Personen ist es gelungen, das Erforderliche auf dem Wege der Freiwilligkeit sicherzustellen. Selbstverständlich hat die laufende Gesundheitsaufsicht auch hier Unregelmäßigkeiten gezeigt, die aber sicher nicht über das hinausgegangen sind, was auch früher vorkam. Bei den übrigenbleibenden 13 Fällen, die sich als völlig verstoßt erwießen, bestand nun durchaus die Möglichkeit, statt des Schematisierens individuell zu verfahren, also nach eingehender fürsorgerischer Prüfung des Einzelalles das für diesen speziell Erforderliche unter entsprechend dosierter Einsetzung der polizeilichen Nachmittel zu erreichen. Fast alle übrigen Berliner Beratungsstellen berichten ähnliches über die Erfolge ihrer nachgehenden Gesundheitsfürsorge. Nur eine unserer 17 Stellen ist mit ihrem Ergebnis noch nicht zufrieden, doch wird hier nachzuprüfen sein, inwieweit dies besondere lokale Ursachen hat.

Nach den vorstehend mitgeteilten Ergebnissen darf, soweit die zurückliegende Zeit überhaupt ausreicht, um ein Urteil abzugeben, gesagt werden, daß mittels des freiwilligen Verfahrens der Gesundheitsfürsorge, das dem Sinne des Gesetzes entspricht, bei der Sicherstellung einer Gesundheitsaufsicht keine schlechteren Ergebnisse erzielt worden sind, als früher, sondern sehr wahrscheinlich bessere. Ferner ist eine außerordentliche Ersparnis durch den Verzicht auf überflüssige Gesundheitszeugnisse erzielt worden.

Endlich ist aber durch das eingeschlagene Verfahren in Berlin die Ideenassoziation Geschlechtskrankheiten-Polizei bereits soweit gelöst worden, daß ein starker Zustrom freiwilliger Meldungen eingetreten ist, der den freiwilligen und zwangsweisen Zugang in anderen Städten mit wahrscheinlich nicht geringerer Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten, die aber mehr mit Polizei arbeiten, erheblich übertrifft. Hierdurch sind in großer Zahl gefährliche Infektionsquellen gründlicher öffentlicher Sanierung zugänglich gemacht worden.

Es besteht also nach unserem Material, wenigstens für Berlin, wohl keine Ursache, in der Periode vor dem 1. Oktober 1927 eine Art von „guter alter Zeit“ zu erblicken und ihr Verfahren mit den vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten zu imitieren.

Selbstverständlich geben die vorstehenden Ergebnisse nur ein vorläufiges Bild. Die Notwendigkeit ensteter kritischer Nachprüfung wird in keiner Weise bestritten. Immerhin bieten diese Ergebnisse doch Hinweise für die Weiterbildung der Gesetzgebung und für die dabei zu erstrebenden Ziele.

Ich fasse die vorst. Ausführungen wie folgt zusammen:

1. Das RWG. hat die Frage, ob die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bei der Prostitution auf dem Wege einer Nachahmung der früheren Reglementierung oder auf dem Wege der nachgehenden Gesundheitsfürsorge durchgeführt werden solle, nicht entschieden. Das gleiche gilt für die Ausfühungsbestimmungen der meisten Länder.

2. Die Folge davon ist, daß die örtlichen Gesundheitsbehörden bei der Durchführung der Bekämpfung in ihren Maßnahmen außerordentlich voneinander abweichen. Hieran ist nicht die Übertragung der Bekämpfung an die Selbstverwaltung, sondern Unklarheiten in der Gesetzgebung schuld.

3. Nur eine ausreichend einheitliche Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Deutschland bietet Aussicht auf Erfolg. Hierzu ist der Erlass von Reichsausfühungsbestimmungen erforderlich, durch die insbesondere die Prostitutionsfrage eindeutig geklärt werden muß.

4. Einer einheitlichen Regelung bedürfen a) Art und Umfang der polizeilichen Mitwirkung bei der Erfassung verdächtiger Personengruppen, und b) Zulässigkeit, Art und Durchführung von laufender Gesundheitsauf-

sicht für ganze Personengruppen (Präventivkontrolle) sowie Regelung der Mitwirkung der Polizei bei derselben.

5. Bei der Regelung wird zu beachten sein, daß

- a) nach den Erfahrungen bei der Übernahme der ehemaligen Prostituierten auf die Gesundheitsbehörde die Wirksamkeit des Zwanges für die Sicherstellung regelmäßiger Gesundheitsaufsicht auch unter der alten Reglementierung, besonders bei dem gefährlichsten Teil, der Prostitution, anscheinend recht gering war und darum auch in Zukunft vom Zwange wenig erhofft werden kann,
- b) daß Maßnahmen des Zwanges stets die Gefahr in sich bergen, daß durch sie die Wirkung notwendiger, auf Freiwilligkeit berechneter Maßnahmen stark beeinträchtigt wird,
- c) daß durch die Methoden der vorbeugenden und nachgehenden Gesundheitsfürsorge bei gleichzeitiger ausreichender

sozialfürsorglicher Arbeit (Pflegeämter) auch bei starker Einschränkung des Zwanges, soweit Erfahrungen vorliegen, gute Ergebnisse bei der Durchführung laufender Gesundheitsaufsicht erzielt werden können,

- d) daß bei Zurückhaltung der polizeilichen Maßnahmen und beim Vorhandensein eines zahlenmäßig ausreichenden und gut ausgebauten Netzes der Beratungsstellen eine starke Steigerung der freiwilligen Inanspruchnahme erreicht werden kann, durch die die polizeiliche Mindererfassung weit überkompensiert werden dürfte.

6. Zur erfolgreichen Durchführung der einheitlichen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten durch Gesundheitsfürsorge ist die allgemeine Übertragung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde auf die Selbstverwaltung notwendig, innerhalb der Selbstverwaltung gehört die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zum Gesundheitsamt.

Rundschau.

Ausbildungs- und Berufsfragen.

Mit dem Normal-Lehrplan für Wohlfahrtschulen beschäftigte sich eine Konferenz, die vom 4. bis 6. Oktober 1928 im Preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt unter Leitung von Frau Ministerialrat Weber stattfand. Es wurden für die verschiedenen Gruppen: Wohlfahrtspflege, Gesundheitswesen, Rechts- und Verwaltungskunde, Gesundheitsfürsorge und Sozialpolitik und Pädagogik einzelne Lehrpläne entworfen, die seit zwei Jahren in dazu bestimmten Kommissionen vorgearbeitet wurden, fertiggestellt und dem Ministerium übergeben. Ebenso wurden Grundsätze für die Ausbildung in geschlossenen Anstalten der Wohlfahrtspflege und für die Ausbildung in der praktischen Arbeit fertiggestellt. Über die Konferenz, die von über 100 Teilnehmern besucht wurde, geben wir in der nächsten Nummer einen eingehenden Bericht.

Die Konferenz der Sozialen Frauenschulen nahm in ihrer Tagung am 3. Oktober 1928 zu den neuen Plänen auf dem Gebiet des Mädchenschulwesens, die Frage der besonderen Ausbildung von Abiturientinnen Stellung.

Die Wohlfahrtschule der Stadt Köln hat für das Frühjahr 1929 einen zweiten sozialen Nachschulungskursus für männliche Beamte und Angestellte zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspfleger in Aussicht genommen. Anfragen an die Leitung der Wohlfahrtschule der Stadt Köln, Rheinaustr. 3.

Eine Prüfungsordnung für Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen in Baden ist vom Wadischen

Minister des Kultus und Unterrichts am 23. April 1928 erlassen worden. Die Ausbildung der Kindergärtnerinnen muß in einem zweijährigen Lehrgang nach einem genehmigten Lehrplan erfolgen. Nach Prüfung werden Bewerberinnen, die das 19. Lebensjahr vollendet haben und die für den Beruf erforderliche Gesundheit und Vorbildung aufweisen, zugelassen. Als Vorbildung ist der erfolgreiche Besuch einer sechsklassigen Mädchenschule oder der Untersekunda oder der Besuch sämtlicher Volksschulklassen nachzuweisen, in letzterem Falle ist eine schulwissenschaftliche Nachprüfung erforderlich. Neben der theoretischen Ausbildung ist eine mindestens einjährige hauswirtschaftliche Ausbildung in einer Familie, Anstalt oder Schule nachzuweisen.

Für die Prüfung als Jugendleiterinnen werden Kindergärtnerinnen zugelassen, die nach der staatlichen Prüfung eine mindestens einjährige Bewährung in einem mehrgliedrigeren Kindergarten, einer Erziehungsanstalt, Hort, Kinderheim oder ähnlichem nachweisen können und einen einjährigen Lehrgang durchgemacht haben.

Fürsorgewesen.

Die Einheitsfürsorge in der Wohlfahrtspflege wird durch eine Verfügung des Sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums vom 28. Juni 1928 gefördert. Die Ausführungen besagen, daß Sähe für allgemeine und Sähe für gehobene Fürsorge durch die Bezirksfürsorgeverbände festgestellt werden müssen. Da nach § 17 AFB weitere Personenkreise in die gehobene Fürsorge aufgenommen werden können, können auch alle weiteren Gruppen, mit Ausnahme der Arbeitslosen und derjenigen mit offenbar unwirtschaftlichem Verhalten, nach den gehobenen Sähen unterstützt werden. Daher werden

XVI 12

die sächsischen Bezirksfürsorgeverbände als berechtigt erachtet, die Einheitsfürsorge auf dem Stand der gehobenen Fürsorge zu verwirklichen.

Die Bedeutung der gemeinnützigen Rechtsauskunft in der modernen Kommunalverwaltung. Der Verband der deutschen Rechtsauskunftsstellen hielt am 15. und 16. September 1928 in Nürnberg eine Mitgliederversammlung ab. Es war die siebente seit der im Jahre 1906 erfolgten Gründung des Verbandes. Wie aus dem von dem Geschäftsführer, Oberbürgermeister a. D. Dr. Herrfurth, auf der Tagung vorgetragenen Bericht hervorgeht, ist der Verband in den letzten Jahren außerordentlich tätig gewesen, um seine frühere einflußreiche Stellung wiederzuerlangen. Zweifellos hat die Kriegs- und Nachkriegszeit ihm schwer geschadet. Namentlich sind auch die internationalen Fäden, die er mit den Rechtsberatungsseinrichtungen in vielen Kulturstaaten Europas zwecks Austausch von Erfahrungen und Genähigung von Rechtshilfe im Interesse der minderbemittelten rechtshilfsbedürftigen Bevölkerung angeknüpft hatte, zerrissen. Erst allmählich kann mit diesen Einrichtungen wieder in Verbindung getreten werden. Es waren diesmal Vertreter von Schweden, Holland, Dänemark und Österreich auf der Verbandstagung anwesend. Sie bekundeten übereinstimmend den Willen, die früher eingehend gepflegte Zusammenarbeit mit den deutschen Rechtsauskunftsstellen wieder aufzunehmen und sie mit allen Mitteln zu fördern, um so auch ihrerseits zur Friedensarbeit der Völker beizutragen. Warmes Interesse brachten der Tagung auch die Reichs- und Staatsbehörden entgegen.

Im Mittelpunkt der Verhandlungen stand die Frage nach der Stellung und Bedeutung der gemeinnützigen Rechtsauskunft in der modernen Kommunalverwaltung. Der Referent, Oberbürgermeister Dr. Luppe, Nürnberg, ging in seinen Darlegungen davon aus, daß die letzten zehn Jahre der Entwicklung der gemeinnützigen Rechtsauskunft nicht günstig gewesen seien. Eine ganze Reihe Mitglieder sei dem Verbande untreu geworden, unter ihnen vor allem solche, die ihre Rechtsauskunftsstellen in irgendeiner Form abgebaut oder sie für nebensächliche Einrichtungen erklärt haben. Derartige Maßnahmen werden von Seiten dieser Verwaltungen damit begründet, daß heute infolge Errichtung selbständiger Arbeits-, Wohlfahrts-, Rechts- und Jugendämter die Rechtsauskunftsstellen, die früher vielfach der Kern der gesamten örtlichen Wohlfahrtspflege waren, überflüssig seien und ein Bedürfnis für sie nicht mehr anerkannt werde. Außerdem bestehe auch keine gesetzliche Verpflichtung, solche Stellen zu unterhalten; bei dem ungeheuren Aufwand, die die gesetzlich vorgeschriebene Wohlfahrtspflege erfordert, müsse auf alles verzichtet werden, was nicht unbedingt notwendig sei.

Der Referent bezeichnete diese Stellungnahme als unverständlich und in keiner Weise sachlich gerechtfertigt. Es müsse bei näherer Prüfung der Verhältnisse im Gegenteil festgestellt werden, daß das Bedürfnis nach gemeinnütziger Rechtsauskunft größer denn je sei. Das beweise einmal die Hypertrophie der Gesetzgebung, die kein Maß und Ziel mehr kenne und ein Zurechtfinden in ihr heute selbst für den Sachmann fast unmöglich mache. Der Kreis der Interessenten für die Rechtsauskunftsstellen sei aber auch bedeutend gestiegen. Große Schichten von Minderbemittelten seien durch die Inflation und Deflation hinzugekommen, die

vielfach fast ganz verarmt und obendrein dann noch durch gewissenlose Agenten von zweifelhaften Firmen ausgefogen und um ihr letztes Hab und Gut gebracht wurden. Eine grenzenlose Erbitterung habe in diesen Reihen Platz gegriffen, die besonders dadurch erhöht werde, daß sie sich in ihrer Not, die oft eine Rechtsnot sei, verlassen fühlten. Das Gefühl, sein Recht nicht zu finden, sei aber außerordentlich gefährlich, weil es das Vertrauen zur Rechtspflege, das ohne dies heute gering sei, weiter vernichte. Das Glend unserer Tage, wie es sich nicht zuletzt auch in der Zerrüttung des Ehe- und Familienlebens zeige, habe eine Belastung des sozialen Lebens gebracht, die nicht mehr zu überbieten sei. Das bringe auch politische Gefahren mit sich, vor allem für die Gemeinden, die heute mehr denn je besorgt sein müßten, daß auch den minderbemittelten Schichten ein erträgliches Dasein gesichert werde. Hilfe wird zwar von mancher Seite gewährt, so von den Rechtsberatungsseinrichtungen, der Gewerkschaften, der politischen Parteien, der Handwerks- und Gewerbetkammern usw. Diese können aber nicht der Allgemeinheit, sondern nur den Angehörigen dieser Organisationen zugute. Auch die Anwaltschaft, die ohnehins überlastet sei, könne nicht helfen. Schließlich habe auch das von der Gesetzgebung bei den Gerichten eingerichtete Güteverfahren nicht das gebracht, was viele Schichten von ihm erhofften, hauptsächlich, weil dem Verfahren fast immer der ordentliche Prozeß folge. Die Scheu vor den Gerichten sei aber größer denn je im ganzen Volke. Helfen könnte hier nur die gemeinnützige Rechtsauskunft, die ohne Unterschied der Konfession, des Geschlechts und der Parteizugehörigkeit jedem Minderbemittelten ihre Hilfe gewährt. Bedeutende soziale und wohlfahrtspflegerische Aufgaben hätten diese Stellen zu leisten, weil sie berufen seien, nicht nur im Einzelfalle zu helfen, sondern auch Aufklärung über Rechtsfragen zu geben und vor allem den Leuten darzulegen, daß der heutige Staat nicht so unsozial sei wie man glaube, sondern auch manches tue, um den Mangel an Rechtssicherheitsgefühl zu beheben, unter dem weiteste Volksschichten litten. Diese Stellen ständen in unmittelbarer Beziehung zur Bevölkerung, kennen deren Not aus eigener Anschauung und seien somit in außerordentlichem Maße berufen, für den Frieden unter der Bevölkerung zu wirken. Die Verhältnisse lägen oft so, daß man nicht gleich mit Unterstellungen von Seiten des Wohlfahrtsamtes eingreifen müsse. Es genüge in solchen Fällen den Minderbemittelten auf den Weg der Selbsthilfe zu verweisen; ihm hier zu helfen und den rechten Weg zu zeigen, sei ebenfalls Aufgabe der Rechtsauskunftsstellen, die somit zum politischen, sozialen und Rechtsfrieden erheblich beitragen können.

Die Gemeinden haben daher, so betonte der Referent, ein großes Interesse daran, in ihrer Verwaltung eine gut geleitete Rechtsauskunftsstelle zu haben. Deren soziale Bedeutung sei viel größer als man in vielen Stadt- und Landgemeindevewaltungen anzunehmen gewohnt sei. Leider gebe es überall nur verschwindend wenig Leute, die über Wesen, Zweck und Ziele der gemeinnützigen Rechtsauskunft unterrichtet seien. Die Gemeinden, nicht der Staat, denen die Organe dazu fehlen, seien berufen, die gemeinnützige Rechtsauskunft zu pflegen und zu fördern. Das wirke sich auch wirtschaftlich gut aus, denn eine richtig arbeitende Rechtsauskunftsstelle spare in manchen Fällen ein

Eingreifen des Wohlfahrtsamtes und verringere so dessen Ausgaben. Man müsse unbedingt dem Beigeordneten Dr. Memelsdorff in seiner Schrift über den Aufbau von Wohlfahrtsämtern zustimmen, wenn er sage, daß ein modernes Wohlfahrtsamt ohne eine Rechtsauskunftsstelle undenkbar sei. Wenn schließlich gesagt werde, die heutige Verwaltung sei so ausgebaut, daß die einzelnen Ämter, so z. B. das Arbeitsamt, das Versicherungs- und Rechtsamt usw. selbst mit Rat und Hilfe den Minderbemittelten zur Seite stehen könnten, so sei das deshalb verfehlt, weil all diese Stellen in sehr vielen Fällen selbst Partei, weil sie aber nicht in der Lage seien die feilsche Seite der Räte zu berücksichtigen; das sei aber oft von ausschlaggebender Bedeutung für das Wohl des einzelnen und solle deshalb nicht so geringschätzig behandelt werden, wie es leider auf vielen Stellen heute der Fall sei. Gerade diese Seite der Tätigkeit der Rechtsauskunftsstellen sei besonders vorteilhaft bei dem Güterverfahren, das die Rechtsauskunftsstellen seit langen Jahren freiwillig ausübten, ohne freilich allgemein die öffentliche Anerkennung dieser Tätigkeit durch Gewährung der Vollstreckbarkeit der vor ihnen geschlossenen Vergleiche zu finden. Nur in Baden, Hamburg und Lübeck sei das der Fall. Es müsse aber auch in anderen Ländern die Vollstreckbarkeit in diesem Sinne gewährt werden, wenn man ernstlich gewillt sei, dem Volke in seiner Rechtsnot zu helfen.

Der Redner schloß mit einem warmen Aufruf an die deutschen Gemeindeverwaltungen, der gemeinnützigsten Rechtsauskunft mehr Verständnis und Achtung entgegenzubringen als bisher. Das sei nicht zuletzt der Vorteil der Gemeinden selbst.

Dr. S. Wolzau, Köln.

Die Genehmigungspflicht von öffentlichen Sammlungen in der Provinz Hannover, die nach dem hannoverschen Polizeistrafgesetz aus dem Jahre 1847 geregelt wurde, ist durch die Aufhebung dieses Gesetzes bei dem Preussischen Landtag am 3. Oktober 1928 wirkungslos geworden.

Sozialattaches*). Den Volkshäfen in London und Paris sind seit längerer Zeit soziale Sachverständige mit der Aufgabe überwiesen worden, über alle Fragen zu berichten, die in Beziehungen zu der Sozialpolitik des Landes stehen. Jetzt wird geplant, solche Sachverständige auch in Washington und Rom, sowie der Gesandtschaft in Brüssel zu überweisen.

Eine Arbeitsgemeinschaft der großdeutschen Blindenverbände ist zwischen den Deutschen Spitzenverbänden der Blinden und dem Verband der Blindenvereine Österreichs begründet worden. Die Blindenkorrespondenz (W.B. 40, Scharnhorststraße 2) ist als Organ dieser Arbeitsgemeinschaft bestimmt worden.

Die Selbsthilfe der Studentenschaft hat sich in den letzten Jahren immer stärker als eine gesunde Form der Studentenfürsorge entwickelt. Die Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft hat ihre Arbeitsgebiete so ausgedehnt, daß am Sitz der Geschäftsstelle, Dresden, Kaiser Str. 2, mit Hilfe der Kommunalbehörden ein eigenes Haus errichtet

worden ist, in dem sämtliche Geschäftsstellen untergebracht worden sind. Die Studentenfürsorge der Wirtschaftshilfe, die jungen Studenten in den ersten Semestern Unterstützung gewährt, konnte im letzten Jahre 260 Fälle berücksichtigen, was etwa einem Drittel der eingegangenen Gesuche entspricht. Für das kommende Jahr können Neubewerbungen um Stipendien bis zum 1. November entgegengenommen werden.

Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Eine neue Zählung der Versorgungsberechtigten ist im Mai 1928 durchgeführt worden und im Reichsarbeitsblatt (8. Jahrg., Nr. 24 II, S. 379 ff.) veröffentlicht worden. Das Ergebnis zeigt wieder, daß die Zahl der zu Versorgenden mit Ausnahme der Witwen und Waisen noch dauernd im Steigen begriffen ist. Es waren versorgungsberechtigte Beschädigte vorhanden

| Oktober 1924 | Oktober 1926 | Mai 1928 |
|--------------|--------------|----------|
| 720 931 | 736 867 | 761 294 |

Die Steigerung ist vor allem durch die Tatsache zu erklären, daß zahlreiche Beschädigte mit einem zunächst unerheblichen Leiden jetzt bei der Verschlimmerung des Leidens auf mindestens 25% die Rente neu beantragen. Einer großen Zahl von abgefundenen Kriegsbeschädigten ist erneut die Rente bewilligt worden auf Grund einer Verschleppung des Reichstags, die unter gewissen Voraussetzungen Beschädigten mit um 20% verminderte Erwerbsfähigkeit wieder eine Rente zuspricht. Nach Berichten der Hauptversorgungsämter lagen am 31. März d. J. 166 041 unerledigte Anträge von Beschädigten auf Wiederbewilligung, Neugewährung und Erhöhung der Rente vor. Unter diesen Umständen kann damit gerechnet werden, daß bis zum Jahre 1930 nicht mit einem Stillstand oder einer rückläufigen Bewegung gerechnet werden kann.

Der Grad der Erwerbsbeschränkung ist laufend gestiegen, und zwar betrug der Durchschnittssatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit:

| Oktober 1924 | Oktober 1926 | Mai 1928 |
|--------------|--------------|----------|
| 46,3% | 46,5% | 47,0% |

Dabei ist die Zahl der Schwerbeschädigten stärker gestiegen, als die Zahl der Leichtbeschädigten.

Die Zahl der Kriegshinterbliebenen hat insgesamt weiter abgenommen, jedoch nicht einheitlich; eine wesentliche Abnahme ist zu verzeichnen bei den Halbwaisen, eine Zunahme bei den Eltern- und Beihilferentempfangern, die Zahl der Witwen ist annähernd gleichgeblieben.

Es wurden versorgt:

| | Oktober 1924 | Oktober 1926 | Mai 1928 |
|---------------------|--------------|--------------|----------|
| Kriegerwitwen . . . | 364 950 | 361 024 | 359 560 |
| Halbwaisen . . . | 962 486 | 849 087 | 731 781 |
| Vollwaisen . . . | 65 486 | 62 070 | 56 623 |
| Elternanteile . . . | 131 187 | 141 064 | 148 230 |
| Elternpaare . . . | 62 734 | 67 230 | 73 852 |
| WitwenWempf. . . | 6 845 | 9 957 | 12 441 |
| HalbwWempf. . . | 3 268 | 6 337 | 8 590 |
| VollwaisenWg. . . | 169 | 396 | 537 |
| ElternWempf. . . | — | 6 631 | 16 375 |
| ElternpaarWg. . . | — | 10 354 | 22 772 |

Die Erfordernisse für den nächsten Haushalt dürften im ganzen annähernd dieselben bleiben.

* Siehe Nr. 2, Jahrgang 1, S. 83, Nr. 10, Jahrgang 2, S. 523.

lassenenversicherung einzuführen. Am 6. Dezember 1925 ist ein erster wichtiger Schritt auf dem Wege zu diesem hehren Ziele geschehen. In diesem Tage hat das Schweizer Volk mit 410 988 Stimmen gegen 217 483 einen Artikel in die Bundesverfassung aufgenommen, der dem Bunde das Recht der Gesetzgebung für die Alters- und Hinterlassenenversicherung gibt und vorschreibt, daß diese beiden Versicherungszweige gleichzeitig einzuführen sind. Auch mit Bezug auf die Finanzierung enthält der Artikel zwei wichtige Bestimmungen, einmal die, daß der Bund ab 1. Januar 1926 die gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zur Verfügung stellt, und sodann die, daß der Anteil des Bundes an den Einnahmen aus einer künftigen Belastung gebrannter Wasser für die beiden Versicherungszweige verwendet wird. Im Volke, namentlich unter den bedürftigen alten Leuten, meinte man vielfach, daß damit die Altersversicherung schon eingeführt sei und die Wohltat dieser Versicherung bald genossen werden könne. Man überseh aber, daß der Bund nur von der ihm durch den erwähnten Artikel erteilten Gesetzgebungsbefugnis auf dem Gebiete der Alters- und Hinterlassenenversicherung zuerst Gebrauch machen und der Bundesversammlung ein Ausführungsgesetz vorschlagen mußte. Es verzichtete wieder drei Jahre, in denen umfassende Erhebungen und Studien durch das Bundesamt für Sozialversicherung gemacht wurden, bis (am 31. August 1928) der Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erschien. Seine Hauptbestimmungen sind: Die Versicherung ist ein Werk des Bundes, aber die Kantone führen die Alters- und Hinterlassenenversicherung durch und errichten zu diesem Zwecke kantonale Kassen. Die Versicherung ist obligatorisch für alle in der Schweiz wohnhaften Personen schweizerischer Nationalität vom 19. bis 65. Altersjahre. In der Schweiz wirtschaftlich tätige Ausländer werden nach einem ununterbrochenen Wohnsitz von sechs Monaten beitragspflichtig. Die Beiträge betragen sich auf 18 Fr. jährlich für die Männer und 12 Fr. für die Frauen. Der Arbeitgeberbeitrag für jede im betreffenden Betriebe arbeitende Person beläuft sich auf 15 Fr. per Jahr. Die kantonale Versicherungskasse richtet folgende Leistungen aus: eine Altersrente von jährlich 200 Fr. an Männer und Frauen vom Anfang des Kalenderjahres an, in dem das 66. Altersjahr zurückgelegt wird; eine Witwenrente von jährlich 150 Fr. an Witwen über 50 Jahre, eine einmalige Kapitalabfindung von 500 Fr. an Witwen unter 50 Jahren; eine Waisenrente von 50 Fr. an jedes Kind bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre; eine Doppelwaisenrente von 100 Fr. an jedes Kind bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre. Der Bund stellt den Kantonen jährlich einen Betrag in der Höhe von 80 v. H. der von den kantonalen Kassen im betreffenden Jahre ausgerichteten Leistung zur Ver-

fügung, und zwar aus einem zu bildenden Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung, dem die oben im Verfassungsartikel erwähnten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks und der Anteil des Bundes an den Einnahmen aus der Belastung gebrannter Wasser zugewiesen werden. Die Kantone haben aus allgemeinen Mitteln ein Viertel der Bundesleistung beizufügen und aus den Leistungen des Bundes und ihren eigenen Personen, die nicht aus eigenen Mitteln und Pensionen ihren Lebensunterhalt in auskömmlicher Weise bestreiten können, abgestuft nach ihren Einkommers- und Vermögensverhältnissen, Zuschüsse zu gewähren, die indessen das anderthalbfache der Versicherungsleistungen nicht übersteigen sollen. Dadurch soll es möglich werden, daß für die Bedürftigen die Altersrente bis auf 500 Fr., die Witwenrente bis auf 375 Fr. und die Waisenrente bis auf 125 Fr. für die Einzelwaise ansteigt. Wichtig ist endlich noch die Bestimmung, daß in den ersten 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes nur die Hälfte der vorgesehenen Leistungen ausgerichtet wird, und zwar nur an die Bedürftigen. Nach Ablauf dieser Frist werden in allen Fällen die vollen Leistungen ausgerichtet. Aus den nicht gebrauchten Beiträgen der Versicherungspflichtigen werden dann die Kantone imstande sein, Fonds zu bilden zur Ausrichtung der im Gesetze vorgesehenen Zuschüsse an die bedürftigen Rentenbezugsberechtigten, und auch der Bund wird seinen Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung wirksam während dieser 15 Jahre auffüllen können. — Diese lange Karenzzeit, während der nur die Bedürftigen die halben Renten und die halben kantonalen Zuschüsse erhalten, erregt starke Bedenken, gleichwie die Vermengung von Versicherung und Unterstützung; denn die Zuschüsse aus öffentlichen kantonalen Mitteln an bedürftige Bezugsberechtigte sind nichts anderes als staatliche Unterstützung. Darüber und über andere Punkte, über die Meinungsverschiedenheiten herrschen, wird in der im November einuberufenen großen Expertenkommission noch zu reden sein. Un diskutabel sind bloß das Obligatorium der Versicherung, die Beiträge- und Rentenanlässe und alles, was im Verfassungsartikel, z. B. über die Finanzierung festgelegt ist. Nachdem die Expertenkommission ihre Arbeit getan hat, wird die Vorlage in den Kommissionen der eidgenössischen Räte vorberaten und dann im National- und Ständerat noch gründlich erörtert werden. Es ist also dafür gesorgt, daß das Bundesgesetz nicht allzu schnell in Kraft tritt, jedenfalls frühestens auf den 1. Januar 1932. Ob die recht haben, die mißtrauisch meinen, dieser plöbliche Eifer für die Alters- und Hinterlassenenversicherung werde im Hinblick auf die im Oktober stattfindenden Nationalratswahlen entfaltet, und wenn diese vorüber seien, werde auch der Gesetzentwurf wieder vor der Bildfläche verschwinden, wird die nächste Zukunft lehren.

A. Wild, Zürich.

Rechtssprechung des Bundesamts für das Heimatwesen.

§ 16 Abs. 3 ZB.

Hat der vorläufig Fürsorge gewährende Verband mehr als 10 RM. Kosten aufgewendet, die geeignet waren, die Hilfsbedürftigkeit zu beseitigen, ist aber kein Erstattungsanspruch insoweit nicht rechtzeitiger Anmeldung bis auf einen Betrag unter 10 RM. erfolgt, so kann er gleichwohl Erlass dieser weniger als 10 RM. betragenden Kosten verlangen. § 16 Abs. 3 ZB. steht dem nicht entgegen.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 22. Mai 1928, BZV. Stadt Celle gegen BZV. Landkreis Celle

— Ver. L. Nr. 14.28 —)

Aus den Gründen:

Die vor dem 12. März 1926 entstandenen Wochenfürsorgekosten sind wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung gemäß § 18 ZB. verwirkt. Erstattungs-fähig ist daher nur das von dem Kläger für die

Zeit vom 12. bis 15. März 1926 mit 25 RMf. × 4 = 1 RM. gewährte Stillseld. Wegen die Erstattungsfähigkeit dieses Betrages bestehen keine Bedenken, da die H. am 16. März 1926 geheiratet hat, einem Beruf nicht nachging und der Ehemann es ablehnte, für die Kosten aufzukommen. Daß dem Kläger von seinem mehr als 10 RM. betragenden Fürsorgeaufwand weniger als 10 RM. zugesprochen sind, beruht zum Teil auf den Zahlungen des Beklagten, zum Teil auf nicht rechtzeitiger Anmeldung. In der Entscheidung Vb. 63 (S. 341) hat das Bundesamt bereits ausgesprochen, daß § 16 Abs. 3 ZB. nicht Platz greift, wenn der Beklagte den an und für sich in fürsorgerechtlich erstattungsfähiger Höhe gehaltenen Fürsorgeaufwand bis auf einen Betrag von weniger als 10 RM. erstattet hat²⁾. Das gleiche muß gelten, wenn der Kläger, wie im vorliegenden Falle, einen solchen Fürsorgeaufwand bis auf einen Betrag unter 10 RM. nicht rechtzeitig angemeldet hat. Soweit steht § 16 Abs. 3 ZB. der Erstattungsfähigkeit des Stillseldes in Höhe von 1 RM. nicht entgegen.

In Frage könnte noch kommen, ob nicht dem Kläger wenigstens für den Berufungsrechtszug 25 v. H. Verwaltungsmehraufwand zugesprochen werden können, weil ein in diesem Rechtszuge neu gestellter Antrag aus § 17 Abs. 4 ZB. nicht an die Berufungsfrist des § 17 Abs. 4 ZB. gebunden ist (Vbl. Bb. 62 S. 8). Der Antrag war jedoch abzulehnen, weil dem Beklagten ein großes Verschulden bei der Erhebung der Widerklage und der Ablehnung des Klageanpruchs in Höhe von 1 RM. nicht zur Last fällt (Vbl. Bb. 61 S. 84). In der Nichtberücksichtigung der bundesamtlichen Rechtsprechung allein kann ein solches Verschulden nicht gefunden werden (Vbl. Bb. 64, S. 80). Auch der Kläger hat diese Rechtsprechung nicht berücksichtigt.

Die Kosten des Rechtsstreits sind verhältnismäßig verteilt worden, wobei berücksichtigt worden ist, daß der Kläger nicht nur mit seiner Klageforderung fast vollständig, sondern auch mit dem Antrag, den Beklagten 25 v. H. des Streitwertes aufzuerlegen, unterlegen ist.

§ 15 ZB.

Wer nach Entlassung aus einer Heilstätte, wo er wegen Lungentuberkulose auf Kosten der öffentlichen Fürsorge verpflegt wurde, für die etwa vierwöchentlich nötige Auffüllung seiner Gasbrust (Pneumothorax) weiter öffentlicher Fürsorge bedarf, bleibt während dieser Zeit fortgesetzt hilfsbedürftig. Muß er demnach auf Kosten der öffentlichen Fürsorge erneut in einer Heilstätte verpflegt werden, so ist der für die erste Heilstättenbehandlung endgültig verpflichtete Verband auch für die zweite Heilstättenbehandlung endgültig fürsorgepflichtig.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 22. Juni 1928, BZV. Stadt Breslau gegen BZV. Landkreis Sorau

— Ver. 2. Nr. 143. 28. —)

Gründe:

Der am 26. September 1906 zu Neuruppin geborene Uhrmacher Werner H. aus Sorau N.-L. ist seit dem 29. Oktober 1925 wegen akuter Lungenerkrankung — Lungentuberkulose — in der Heilstätte der Stadt Breslau in Herrnpfotisch ärztlich

behandelt und verpflegt worden. Da er mittellos ist, auch keine unterhaltspflichtigen Verwandten besitzt, ist die Verpflegung und Behandlung im Wege der öffentlichen Fürsorge gemäß § 7 ZB. durch den Bezirksfürsorgeverband der Stadt Breslau erfolgt. H. ist bis zum 27. Oktober 1925 in Sorau N.-L. wohnhaft und bis zum 26. Oktober 1925 bei dem Uhrmacher L. dortselbst beschäftigt gewesen. Er ist am 27. Oktober 1925 von Sorau N.-L. nach Breslau abgefahren, hat sich zunächst zwei Tage bei seinem Onkel in Breslau aufgehalten und ist dann am 29. Oktober 1925 in die Heilanstalt Herrnpfotisch eingetreten. Durch den Anstaltsaufenthalt sind dem Bezirksfürsorgeverband der Stadt Breslau Kosten in Höhe von insgesamt 1956,60 RM. entstanden, die er nun von dem Bezirksfürsorgeverband des Landkreises Sorau N.-L. erstattet verlangt.

Der Beklagte hat diesen Anspruch zur Erhebung der Klage insoweit anerkannt, als es sich um die Kosten des Aufenthalts während der ersten 26 Wochen handelt, d. i. ein Betrag von 516 RM. Bezüglich des verbleibenden Anspruchs von 1410,60 RM. bis zum 31. Mai 1927 hat der Kläger Klage erhoben mit der Begründung, der Beklagte sei als endgültig verpflichteter Verband erstattungspflichtig nicht nur gemäß § 11 ZB., sondern auch gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 ZB., da der Hilfsbedürftige „bei dem Eintritt in die Anstalt“ seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Sorau N.-L. gehabt habe.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hält sich zur Kostenersatzung nicht für verpflichtet. Er macht geltend: Der Hilfsbedürftige habe bei Eintritt in die Anstalt seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in Sorau, sondern bereits in Breslau selbst gehabt, da er sich nach dort polizeilich abgemeldet gehabt habe, zum andern aber läge ein Fall von fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit gemäß § 15 ZB. vor, der dem Kläger selbst zur Last falle. In der Zeit vom 28. Juni 1923 bis zum 8. Januar 1924 sei H. bereits einmal und zwar zum Teil auf Kosten des Bezirksfürsorgeverbandes der Stadt Breslau in der Anstalt Herrnpfotisch gewesen, sei dann sofort nach seiner Entlassung daraus nach Sorau N.-L. gekommen, habe aber bis zu seiner erneuten Anstaltsaufnahme am 29. Oktober 1925 alle vier Wochen weiter in die Anstalt zur Auffüllung der Gasbrust fahren müssen, so daß aus diesem Grunde die erneute Anstaltsaufnahme nur als ein Teil des vom Bezirksfürsorgeverband der Stadt Breslau seinerzeit im Jahre 1923 angefangenen Pflegemaßnahmen anzusehen sei.

Der Kläger vertritt demgegenüber die Auffassung, daß die Hilfsbedürftigkeit des H. während seines Aufenthalts in Sorau unterbrochen gewesen sei.

Der Vorderrichter hat den Beklagten nach dem Klageantrag verurteilt. Er führt aus: Werner H. habe sich Ende Oktober 1925 von Sorau, wo er seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe, mit kurzem, besuchsmäßigem Zwischenaufenthalt bei einem Verwandten in Breslau in die Heilanstalt in Herrnpfotisch begeben. Während der Zeit des Aufenthalts des H. in Sorau habe fortgesetzte fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit nicht bestanden. Gerade bei unheilbaren Kranken müsse es zu einer Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit genügen, wenn der Kranke zeitweilige Krankenpflege nicht bedürfe, und instande sei, sich selbst zu unterhalten. Insbesondere liege, wie das Bundesamt in der Entscheidung Vb. 62 (S. 15) ausgeführt habe, ein neuer Pflege-

¹⁾ I. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 570.

²⁾ Zu vgl. auch III. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 575, Fußnote 2.

fall dann vor, wenn eine auch nur beschränkt arbeitsfähige Person ihren Kräften entsprechende und zu ihrem Unterhalt ausreichende Beschäftigung gefunden habe, ohne daß es sich dabei um kurze, erfolgreiche Arbeitsversuche handle. Vorliegendenfalls habe die Tätigkeit des H. in Sorau ihm den notwendigen Lebensunterhalt gesichert. Der Umstand, daß er alle paar Wochen sich zu einer kurzen Behandlung in die Heilstätte Herrnpotisch habe begeben müssen, sei unerheblich. Es liege nicht im Sinne der ZB., einen solchen chronisch Kranken, der zwischen ganz kurzen Nachbehandlungen seine Tätigkeit nach seinen Kräften immer wieder aufnehmen und seinen Lebensunterhalt dadurch verdienen, als fortgesetzt hilfsbedürftig anzusehen. Die durch eine Verschlimmerung des Krankheitszustandes hervorgerufene erneute Krankenhausaufnahme könne daher nur als ein neuer Pflegefall angesehen werden. Danach sei der Beklagte gemäß § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 ZB. zur Kostenerstattung verpflichtet.

Beide Parteien haben rechtzeitig Berufung eingelegt.

Der Beklagte macht geltend: Die alle paar Wochen vorgenommenen Gasknackfüllungen müßten als Unterstellungen für die ganze Zwischenzeit gelten. Nach der preussischen Gebührenordnung für Ärzte koste eine Nachfüllung des Pneumothorax 10 bis 100 RM.; hierzu kämen noch die Kosten für die Füllungsmaße selbst.

Der Kläger erwidert: H. sei in Sorau nicht hilfsbedürftig gewesen. Er müsse auch Barmittel gehabt haben, da er sonst die verhältnismäßig teure Reise von Sorau nach Herrnpotisch zur Pneumothorax-Behandlung nicht habe bestreiten können. Eine Pneumothorax-Behandlung sei keineswegs teuer. In der Heilstätte in Herrnpotisch werde jeder, der in stationärer Behandlung gestanden habe, nach der Entlassung bei Notwendigkeit unentgeltlich weiterbehandelt, da hierdurch in Anbetracht der vorhandenen Einrichtungen nennenswerte Kosten nicht erwüchsen. Beim Füllen einer Gasbrust mit atmosphärischer Luft entständen nur Kosten für die Nötigen-Aufnahme in Höhe von 1,20 RM. Der Kläger hat beantragt, in Erweiterung der Vorentscheidung auch auf Zinsenzahlung zu erkennen.

Die Berufung des Beklagten ist begründet.

Für welchen Zeitraum einmalige Unterstellungen, wie sie hier in den Auffüllungen der Gasbrust des Werner E. vorliegen, als verabfolgt anzusehen sind, ist nach der Lage des einzelnen Falles, insbesondere keiner Ursachen zu beurteilen (vgl. Kreh-Baath, Erl. d. W. G., 5. Aufl., Anm. 2 b zu § 14; Entsch. Bd. 48, S. 16). Werner E. leidet an Lungenüberkuloze, und ist wegen dieser Krankheit vom 28. Juni 1923 bis 8. Januar 1924 in der Heilstätte Herrnpotisch, zuletzt auf Kosten des damals endgültig verpflichteten Klägers behandelt und gepflegt worden. Er ist aus dieser Anstalt mit Gasbrust (Pneumothorax) versehen entlassen worden, und hat in Sorau eine Stelle als Uhrmacherschlering angetreten, die ihm zwar Obdach und Verpflegung sowie ein kleines Taschengeld brachte, in der er aber nicht soviel erübrigen konnte, um außer den Reisekosten von Sorau nach Herrnpotisch noch die Kosten der etwa alle vier Wochen notwendigen Auffüllung der Gasbrust zu bestreiten. Es mußten daher die Kosten dieser Auffüllung aus öffentlichen Mitteln bestreiten werden. Ob diese Kosten für den Kläger sich verhältnismäßig geringfügig stellten, ist dabei unerheblich. Der Fall ist also anders geartet als der

vom Bundesamt in seiner Entscheidung Bd. 62 S. 15 behandelte, den der Kläger zu seinen Gunsten angeht; in diesem Falle war in Anbetracht von Arbeitsfähigkeit des früher hilfsbedürftigen chronisch Kranken öffentliche Fürsorge mehrere Monate lang überhaupt nicht nötig gewesen. Hier dagegen hat der dauernde Krankheitszustand des H. mangels ausreichender Mittel desjenigen, in der ganzen Zeit seines Aufenthaltes in Sorau, etwa alle vier Wochen das Eintreten der öffentlichen Fürsorge erforderlich gemacht.

Bei dieser Sachlage ist H. in der Zeit zwischen seiner Entlassung aus der Heilstätte Herrnpotisch am 8. Januar 1924 bis zu seiner Wiederaufnahme in die Anstalt am 29. Oktober 1925 als fortgesetzt unterstützt anzusehen. Daraus ergibt sich gemäß § 15 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Halbsatz 1 ZB. die endgültige Fürsorgepflicht des Klägers.

Die Klage unterlag daher der Abweisung.

§ 15 ZB.

Muß die öffentliche Fürsorge den von ihr beschafften Stelzfuß (Prothese) eines Knaben mit gewisser Regelmäßigkeit in nicht allzu langen Zwischenzeiten instandsetzen und wegen des Wachstums seines Trägers erneuern, so ist der Knabe seit Beschaffung des Stelzfußes hilfsbedürftig geblieben. Der für die Beschaffung des Stelzfußes endgültig verpflichtete Verband hat daher auch die Kosten seiner Instandsetzung und Erneuerung endgültig zu tragen.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 22. Juni 1928, W. G. Stadt Stettin gegen W. G. Landkreis Randow — Ver. L. Nr. 47. 28 —.)

G r ü n d e:

Der Kläger fordert vom Beklagten die Erstattung von 194,80 RM. Kosten nebst Prozeßzinsen, die ihm durch die Beschaffung einer Prothese für den am 17. Januar 1913 geborenen Bruno E. im Juni 1926 erwachsen sind. Er macht geltend: Bereits im November 1925, als Bruno E. seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch in Biesendahlshof, im Bezirk des Beklagten gehabt habe, sei bei dem Beklagten der Antrag auf Beschaffung einer Prothese für E. gestellt worden. Bis zum 24. Februar 1926, wo E. den gewöhnlichen Aufenthalt in Biesendahlshof aufgegeben und ihn in Stettin begründet habe, habe der Beklagte für die Beschaffung der Prothese noch nicht Sorge getragen gehabt. Der Beklagte sei sonach gemäß § 7 Abs. 2 Halbsatz 1 ZB. endgültig fürsorgepflichtig.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage in Antrag gebracht. Er wendet ein: Nach § 2 des Preuss. Krüppelfürsorgegesetzes vom 6. Mai 1920 sei der Stadtkreis Stettin zur Tragung der entstandenen Kosten verpflichtet.

Der Kläger erachtet diese Auffassung für rechtsirrtümlich.

Der Vorrichter hat den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt. Er führt aus: Nach §§ 1, 2, 6 Abs. 1 d der Reichsgrundhabe vom 4. Dezember 1924 und § 7 ZB. sei die Beschaffung einer Prothese für einen Hilfsbedürftigen eine fürsorgerechtliche Maßnahme. Inwieweit das preussische Gesetz vom 6. Mai 1920 dem entgegenstehe, sei es durch diese Bestimmungen aufgehoben. Da vorliegendenfalls der Vater des Bruno E., der Arbeiter Franz E., die Prothese nicht habe beschaffen können und das Gesuch um Beschaffung beim Beklagten gestellt sei, solange

§. in dessen Bezirk den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe, so sei die Hilfsbedürftigkeit im Bezirk des Beklagten erkennbar hervorgetreten. Hiernach sei der Beklagte endgültig fürsorgepflichtig.

Mit der Berufung macht der Beklagte geltend: Wenn sich der Beklagte dem Gemeindevorsteher von Woltersdorf gegenüber am 30. Dezember 1925 zur Beschaffung des Stelzfußes bereit erklärt habe, so habe diese Maßregel nur vorbereitenden Charakter gehabt. Hilfsbedürftigkeit des Bruno S. habe damals nicht bestanden, da sein Vater in Wiesendahlshof in Lohn und Arbeit gestanden habe. Die Beschaffung des Stelzfußes sei aus nicht mehr feststellbaren Gründen, offenbar infolge des Verzugs des Vaters, unterblieben. Sie sei aber nicht so dringlich gewesen, daß sich Bruno S. nicht ohne sie längere Zeit hätte behelfen können. Tatsächlich sei erst am 1. März 1926 von der Schmeier des S. der Antrag auf Beschaffung einer Prothese beim Kläger neu gestellt worden. Die Unterstützung des S. sei erst mit der Beschaffung der Prothese als gewährt anzusehen. Damals habe aber S. bereits in Stettin den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt. Falls der Aufenthalt des S. in Stettin sich nicht als gewöhnlicher darstelle, sei allenfalls der Landesfürsorgeverband Provinz Kommern endgültig verpflichtet.

Der Kläger hat entgegnet: Sein Anspruch sei durch § 15 und § 17 P.B. gerechtfertigt. Es läge fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit vor, da das Bedürfnis der Beschaffung der Prothese im Bezirk des Beklagten hervorgetreten sei, als S. dort den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe; ferner habe sich auch der Beklagte durch die ungerechtfertigte hinausgezögerte Beschaffung einer Pflichtverletzung schuldig gemacht.

Es war, wie gesehen, zu erkennen.

Der Beklagte ist zur Erstattung gemäß § 15, 7 Abs. 2 Halbsatz 1 P.B. dann endgültig verpflichtet, wenn zu der Zeit, als Bruno S. in seinem Bezirk den gewöhnlichen Aufenthalt hatte, seine Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist und seitdem fortgedauert hat. Die Hilfsbedürftigkeit des Bruno S. ist dadurch bedingt gewesen, daß er einer Prothese — eines Stelzfußes — bedurfte, die er und die zu seinem Unterhalt gesetzlich verpflichteten Personen ihm nicht beschaffen konnten. Das preussische Gesetz, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 (G.S. S. 280) nimmt die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge gegenüber hilfsbedürftigen Krüppeln den Fürsorgeverbänden nicht etwa ab. Die den Kreisen nach § 2 obliegende Verpflichtung soll nur dazu dienen deren Tätigkeit durch Wohlfahrtspflege auf diesem Gebiete zu unterstützen und zu fördern (vgl. W. des Preuß. Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 26. Juli 1920 „Volkswohlfahrt“ 1, S. 179 ff., abgeändert durch Erlaß vom 15. Dezember 1924, „Volkswohlfahrt“ 1925, S. 20). Bruno S. hat, wie die Verwaltungsakten des Klägers ergeben, im Jahre 1920 einen Unfall erlitten, dessen Folgen die Amputation eines Fußes notwendig machte. Es mußte dann auf öffentliche Kosten eine Prothese für ihn beschafft werden.

Seidem hat die öffentliche Fürsorge für ihn wiederholt, teils zwecks Reparatur des Stelzfußes, teils zwecks Beschaffung eines neuen eintreten müssen. So hat Bruno S. im Sommer 1921 einen neuen Stelzfuß erhalten, da der alte infolge des Wachstums des Knaben nicht mehr paßte. Im Januar 1922 ist die Prothese auf öffentliche Kosten ausgetauscht worden. Im Februar 1923 hat S. wegen Abnutzung des alten, einen neuen Stelzfuß erhalten, und am Juni 1923 einen neuen Traggurt.

Im Juni 1924 ist der Stelzfuß auf öffentliche Kosten repariert worden. Nachdem die Familie S. im September 1925 von Stettin nach Wiesendahlshof verzogen war, stellt die Ehefrau S. im Oktober 1925 beim Kläger den Antrag auf Beschaffung eines neuen Stelzfußes da der alte verbraucht sei. Der Kläger verwies die Antragstellerin an den Gemeindevorstand von Casewoh, der den Antrag an den Beklagten als den zuständigen Verband weitergeben werde. Im November 1925 hat dann der Vater des Bruno S. den Antrag auf Beschaffung eines neuen Stelzfußes beim Gemeindevorsteher von Woltersdorf (im Bezirk des Beklagten) gestellt. Durch Verfügung vom 30. Dezember 1925 hat der Beklagte dem Gemeindevorsteher von Woltersdorf mitgeteilt, daß er bereit sei, die Kosten für einen neuen Stelzfuß zu tragen, wenn der Vater des S. sich verpflichtete, den Betrag in Raten zurückzuerstatten. Nachdem am 27. Februar 1926 die Familie S. wieder im Bezirk des Klägers ihren gewöhnlichen Aufenthalt genommen hatte, hat die Schwester des Bruno S. am 1. März 1926 beim Kläger den Antrag auf Beschaffung eines neuen Stelzfußes gestellt. Der Kläger hat darauf den Stelzfuß auf seine Kosten anfertigen lassen.

Es handelt sich also vorliegendensfalls bei den jeweils einmaligen Aufwendungen für Bruno S. um Kosten, die auf dieselbe fortdauernde Ursache zurückzuführen sind und nach Lage der Sache — insbesondere mit Rücksicht auf die durch das Heranwachsen des Knaben bedingte Notwendigkeit der Beschaffung einer neuen seiner körperlichen Entwicklung angepaßten Prothese — mit einer gewissen Regelmäßigkeit in nicht allzu langen Zwischenzeiten sich wiederholen mußten. Derartige Aufwendungen stellen sich als fortlaufende Unterstüßungen dar, daß die Hilfsbedürftigkeit des Bruno S. seit 1920 keine Unterbrechung erfahren hat (vgl. Entsch. Bd. 48, S. 16). Hiernach ist nicht der Beklagte, sondern der Kläger, in dessen Bezirk Bruno S. bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt hatte, weiterhin endgültig fürsorgepflichtig. Die Klage war deshalb abzuweisen.

Dabei ist zu bemerken, daß das Verhalten des Beklagten nicht zu billigen ist. Der Beklagte durfte auf den im November 1925 gestellten Antrag des Vaters des Bruno S. die Erledigung der Angelegenheit nicht monatelang verzögern. Wäre der Kläger nicht selbst endgültig fürsorgepflichtig, so würde ihm ein Anspruch gegen den Beklagten aus § 17 Abs. 1 P.B. wegen dessen pflichtwidrigen, sich als Abschiebung darstellenden, Verhaltens, zuzutun.

§ 7 Abs. 2 Halbsatz 1 P.B.

Verläßt ein Jugendlicher nach Schulunterricht das Elternhaus, um außerhalb Arbeit zu finden, schließt aber dieser Versuch nach kurzer (eintägiger) Dauer der auswärtigen Arbeit fehl und tritt der Jugendliche daher die Rückreise nach dem Elternhaus an, so hat er den gewöhnlichen Aufenthalt am Orte des Elternhauses noch nicht verloren. Wird er unterwegs hilfsbedürftig, so ist deshalb der P.B. des Ortes des Elternhauses endgültig fürsorgepflichtig.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 23. April 1928, P.B. Landkreis Rosenbergs gegen P.B. Stadt Witten — Ver. 2. Nr. 8. 28 —.)

Gründe:

Der am 27. Februar 1912 geborene Fritz H. und der am 11. Oktober 1911 geborene Fritz F., beide im

Witten bei den Eltern wohnhaft, hatten sich nach ihrer zu Ostern 1926 erfolgten Schulentlassung mit einer Arbeitsvermittlung nach Ostpreußen durch den Arbeitsnachweis Bischofsburg einverstanden erklärt. Am 14. April 1926 fuhren beide mit einem Sammeltransport nach Ostpreußen. Dort wurden sie am 17. April 1926 in ländliche Arbeitsstellen vermittelt. Schon am folgenden Tage verließen sie ihre Arbeitsstellen, wurden auf der Fahrt zwischen Kossitz und Deutsch-Eylau ohne Eisenbahnfahrtarten betroffen und dem Wohlfahrtsamt in Deutsch-Eylau zugeführt, das ihnen auf ihren Antrag Fahrgeld und Zehrgeld zur Rückreise in die Heimat bewilligte. Die ihm dadurch mit 70 Mk. entstandenen Kosten nebst 25 v. H. Verwaltungsmehraufwand verlangt der Kläger von dem Beklagten erstattet, indem er behauptet, die Knaben hätten den gewöhnlichen Aufenthalt in Witten behalten. Der Beklagte hat dies bestritten und Klageabweisung beantragt.

Der erste Richter hat den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt. Er führt aus, der Verzug, den beiden Wirtschen Arbeit zu vermitteln, sei durch ihre Schuld vergeblich geblieben. Sie hätten daher den gewöhnlichen Aufenthalt und die Zugehörigkeit zur elterlichen Familie in Witten nicht verloren.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Beklagte geltend, es lägen keinerlei Tatsachen für die Annahme vor, daß die Wirtschen, trotzdem sie Witten zwecks auswärtiger Arbeitsaufnahme verlassen hätten, dort noch den gewöhnlichen Aufenthalt besaßen hätten. Auf Grund des § 7 Abs. 3 FZ. könne Kostenerstattung nicht verlangt werden. Der Anspruch auf 25 v. H. Verwaltungsmehraufwand sei in jedem Falle unbegründet.

Die Berufung ist in die Hauptsache unbegründet.

Gegen die Erstattungsfähigkeit der von dem Kläger vorausgesetzten Kosten bestehen keine Bedenken. Es war vom fürsorgerechtlichen Standpunkt aus durchaus zweckentsprechend, wenn der Kläger die eben schulentlassenen Wirtschen, die in Ostpreußen, wenn auch auf Grund eigenen Verschuldens, keine Arbeit gefunden hatten und sich nun vollständig mittellos in der Fremde befanden, zu ihren Eltern zurücksandte (B. A. Bd. 65 S. 182¹⁾, 106, Bd. 67 S. 157²⁾, Sächs. OVG. vom 10. Februar 1927, Pr. WBl. 49 S. 189). Der Beklagte ist auch unbedenklich endgültig fürsorgepflichtig. Wenn auch ein Kostenerstattungsanspruch auf Grund des § 7 Abs. 3, 4 FZ. nicht geltend gemacht werden kann, so kann sich der Klageanspruch doch auf § 7 Abs. 2 FZ. stützen. Als die Wirtschen nach ihrer Schulentlassung Witten verließen, um in Ostpreußen Arbeit zu suchen, stand nicht fest, daß dieser Verzug bei ihrem jugendlichen Alter gelingen würde. Sie wollten ihre Beziehungen zu ihrer bisherigen Heimat ersichtlich nur für den Fall aufgeben, daß es ihnen gelingen würde, in Ostpreußen Arbeit und Unterkommen zu finden, eine endgültige Lösung ihrer Lebensbeziehungen zu dem elterlichen Hause war noch nicht beabsichtigt. Sie hatten daher schon von Deutsch-Eylau aus selbst Schritte zur Ermöglichung ihrer Rückkehr in die Heimat unternehmen wollen. Die Wirtschen hatten demnach, als sie die Hilfe des Klägers nachsuchten, noch den gewöhnlichen Aufenthalt in Witten (B. A. Bd. 65 S. 192).

Nur insoweit ist der Klageanspruch unbegründet, als der Kläger 25 v. H. Streitzwert gleich 17,50 Reichsmark fordert. Die Vorschrift des § 17 Abs. 4 FZ. setzt großes Verschulden bei der Ablehnung der Erstattungsforderung voraus (B. A. Bd. 61 S. 84³⁾), das dem Beklagten nicht zur Last fällt. Die Kosten des Rechtsstreits sind verhältnismäßig verteilt worden.

§ 11 Abs. 2 FZ.

Die Verpflichtung des FZ. des Dienst- oder Arbeitsortes erstreckt sich nach der FZ. abweichend vom Rechte des NBG. nicht auf die Stiefkinder des Dienstverpflichteten oder Arbeiters.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 28. April 1928, FZ. Landr. Gattingen gegen FZ. Landkreis Essen — Ver. L. Nr. 15/28 —.)

Gründe:

Das am 2. April 1915 unehelich geborene Kind Raimund R. befand sich im Haushalt seines Stiefvaters, des Arbeiters Heinrich W., der mit seiner Mutter verheiratet ist. In der Zeit vom 17. Februar bis 11. März 1927 und vom 30. Mai bis 26. Juni 1927 wurde es krankheitshalber im Krankenhaus zu Langenberg behandelt und versorgt. Die nicht durch Beiträge der Krankenkasse gedeckten Kosten im Betrage von 65 Mk. hat der Kläger getragen. Er verlangt diese Kosten nebst Prozentsinsen vom Beklagten auf Grund des § 11 Abs. 2 FZ. erstattet mit der Begründung, W. habe bei Eintritt der Krankenhauspflege des Kindes im Bezirk des Beklagten seit länger als eine Woche in einem Arbeitsverhältnis gestanden.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage in Antrag gebracht. Er erwidert, § 11 Abs. 2 FZ. sei vorliegendenfalls nicht anwendbar, da er sich nur auf leibliche Kinder der Dienstverpflichteten beziehe.

Der Vorderrichter hat die Klage abgewiesen, indem er sich der Rechtsauffassung des Beklagten angeschlossen hat.

Mit der Berufung macht der Kläger geltend: Die FZ. habe durch die Fassung des § 11 Abs. 2 den Bezirksfürsorgeverband des Dienst- und Arbeitsortes nicht gegenüber dem § 9 NBG. entlasten wollen. Wenn die FZ. den Bezirksfürsorgeverband des Ortes, an dem die Familie Wohnung und Haushalt hat, unter Sinteranzug aller sonstigen Bestimmungen verpflichtete, die Fürsorgekosten für neu eintretende Familienmitglieder zu übernehmen, so wäre eine einseitige Bevorzugung des Bezirksfürsorgeverbandes des Dienst- und Arbeitsortes nicht angebracht.

Der Beklagte hat widersprochen.

Die Berufung ist unbegründet.

§ 11 Abs. 2 FZ. spricht mit klaren Worten aus, daß sich die endgültige Fürsorgepflicht des Bezirksfürsorgeverbandes des Dienst- oder Arbeitsortes auf die Fälle der Erkrankung der Ehefrau und der noch nicht 16 Jahre alten Kinder des Dienstverpflichteten erstrecken soll. Da nach der deutschen Gesetzesprache unter „Kind“ ein leibliches Kind, nicht auch ein „Stiefkind“, zu verstehen ist, hätte die FZ. hier eines anderen Ausdrucks sich bedienen müssen, wenn sie auch die Stiefkinder hätte einbeziehen wollen. Eine ausdehnende Auslegung des § 11

¹⁾ III. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 156.

²⁾ III. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 628.

³⁾ III. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 150.

Abf. 2 FV. ist angesichts des unzweideutigen Wortlautes des Gesetzes nicht zulässig. Wenn § 29 Abf. 2 UVG., dessen Grundgedanken § 11 Abf. 2 FV. aufgenommen hat, auch die Stiefkinder des Dienstverpflichteten, die sich bei ihm befinden, ergriff, lag dies an der abweichenden Fassung dieser Bestimmung, die zurückzuführen ist auf den dem UVG. eigentümlichen, von der FV. nicht übernommenen Grundsatz der armenrechtlichen Familien-gemeinschaft (zu vgl. Wölz-Muppert-Nichter, Leitfaß 3. Auflage S. 65¹).

Wenn der Kläger ferner § 7 Abf. 3 und 4 FV. in vergleichende Beziehung zu § 11 Abf. 2 FV. setzt, so ist dies in keiner Weise gerechtfertigt. § 7 Abf. 3 und 4 FV. ergreift zu dem Zweck der Zusammenhaltung der Familie an einem Orte sämtliche Verwandte auf- und absteigender Linie beider Ehegatten. Dieser Kreis würde auch dann erheblich weiter sein als der des § 11 Abf. 2 FV., wenn letzterer die Stiefkinder mitumfaßt.

§ 15 FV.

Mußte ein hilfbedürftiger Ausländer zunächst auf Kosten der deutschen öffentlichen Fürsorge unterstützt werden und übernimmt sodann sein Heimatstaat die Kosten der Fürsorge, so wird hierdurch die Hilfsbedürftigkeit im Sinne der FV. unterbrochen, weil der Ausländer nunmehr den notwendigen Lebensbedarf „von anderer Seite“ (§ 5 UVG.) erhält. Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit im Sinne der FV. ist nicht etwa deshalb zu bejahen, weil die Fürsorge für den Ausländer, deren Kosten der Heimatstaat trägt, nach wie vor von der deutschen öffentlichen Fürsorge durchgeführt wird (z. B. durch weitere Begleichung der Kostenrechnungen der Anstalt seitens des deutschen Wohlfahrtsamtes).

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 22. Juni 1928, FV. Provinz Brandenburg gegen W.F.V. Stadt Potsdam und W.F.V. Stadt Eberswalde — Ver. 2. Nr. 76/28 —.)

Gründe:

Der am 18. Dezember 1900 in Sumatra geborene Walter F. hat sich aufgehalten vom 20. Oktober 1913 bis 19. Dezember 1919 in Eberswalde, vom 20. Dezember 1919 bis 21. Mai 1920 in Berlin, vom 22. Mai 1920 bis 21. Juni 1920 in Potsdam, vom 21. Juni 1920 bis 27. Juli 1920 in Spandau, vom 27. Juli 1920 bis 30. August 1920 in Potsdam.

Am 30. August 1920 kam F. von Potsdam aus, wo seine Eltern wohnten, als Epileptiker in die Anstalt Bethel. F. besaß von seinem Vater her die holländische Staatsangehörigkeit. Auf Ersuchen des Landarmenverbandes Westfalen erkannte der Ortsarmenverband Eberswalde am 25. April 1923 die endgültige Fürsorgepflicht für F. an, bemerkte aber, daß er um seine Überführung in eine Anstalt der Provinz Brandenburg ersucht habe. Dem Landesdirektor dieser Provinz gegenüber erkannte der Ortsarmenverband Eberswalde ebenfalls (unter dem 27. Februar 1923) seine endgültige Fürsorgepflicht

an. Am 31. Mai 1923 wurde F. in die Anstalt für Epileptische in Potsdam übergeführt. Der Ortsarmenverband Eberswalde zahlte zunächst die Pflegekosten für F. und betrieb dann seine Ausweisung. Für die Zeit vom 1. Oktober 1923 an übernahm die holländische Regierung im Sommer 1924 dem Bezirksfürsorgeverband Stadt Eberswalde gegenüber die Kostenzahlung, worauf der genannte Verband den Ausweisungsantrag zurückzog. Durch Einbürgerungsurkunde vom 16. Juli 1925 haben die Eheleute F. und ihr Sohn Walter die preussische Staatsangehörigkeit erworben. Die holländische Regierung stellte darauf die weiteren Zahlungen für ihn ein und infolgedessen leistete auch der beklagte Bezirksfürsorgeverband Eberswalde keine Zahlungen mehr an den klagenden Landesfürsorgeverband. Dieser verlangt nunmehr Erstattung der seit dem 1. April 1927 entstandenen reglementmäßigen Kosten in erster Linie von dem Preussischen Bezirksfürsorgeverband Stadt Potsdam, in dessen Bezirk F. vor seiner Aufnahme in die Anstalt Bethel den gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Weil dieser den Preussischen Bezirksfürsorgeverband Stadt Eberswalde auf Grund des Anerkennungsscheines des Unterstützungswohnhauses des F. gemäß § 36 Abf. 3 FV. für verpflichtet hält, nimmt der Kläger in zweiter Linie den Preussischen Bezirksfürsorgeverband Eberswalde in Anspruch. Dieser ist der Ansicht, daß das Anerkennnis durch die Einbürgerung des F. sein Ende erre. t habe.

Der Vordereichter hat di. Klage gegen den Erstbeklagten abgewiesen und den Zweitbeklagten, Bezirksfürsorgeverband Stadt Eberswalde, nach dem Klageantrage verurteilt. Er führt aus, das Anerkennnis des Ortsarmenverbandes Eberswalde behalte, so lange die Hilfsbedürftigkeit fortdauere, seine Wirkung, sofern es nicht aus allgemeinen Rechtsgründen (Betrug, Irrtum) angefochten oder gemäß § 812 des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen späteren Wegfalls des Rechtsgrundes zurückgezogen werden könne. Keiner dieser Gründe sei gegeben; daß durch die Einbürgerung des F. nach den Umständen der FV. eine Änderung der Zuständigkeit eingetreten sein würde, sei unerheblich.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Zweitbeklagte geltend, er habe das Anerkennnis nur für den Ausländer F. abgegeben und würde nie die Fürsorgepflicht anerkannt haben, wenn er Zuländer gewesen wäre. Mit der Einbürgerung sei das Anerkennnis hinfällig geworden und werde wegen grundsätzlicher Änderung hinsichtlich der Person des Hilfsbedürftigen widerrufen.

Der Erstbeklagte hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und bittet um Zurückweisung der Berufung.

Der Kläger beantragt:

- die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen,
- falls ihr stattgegeben werde, den Beklagten zu 1 nach dem Klageantrage zu verurteilen.

Er ist der Ansicht, die Vorschrift des § 36 Abf. 3 FV. könne wegen Änderung des Tatbestandes (Einbürgerung des F.) keine Anwendung finden, woraus sich die Haftung des Erstbeklagten ergebe.

Die Berufung ist begründet.

Der Berufungskläger verkennt die Rechtslage. Es handelt sich nicht um die Rechtswirkung eines von ihm selbst abgegebenen Anerkennungsscheines, sondern um die Rechtswirkung eines von seinem Rechtsvorgänger, dem Ortsarmenverbande Eberswalde, abgegebenen Anerkennungsscheines, für welches der § 36 Abf. 3 FV. besondere Wirkungen vorschreibt. In dem Urteil vom 5. Mai 1923 in Sachen Köhn gegen

¹) Nach dem UVG. teilten Stiefkinder unter 16 Jahren den UVG. des Stiefvaters, so daß sich aus diesem Grunde mit Rücksicht auf die Fassung des § 29 Abf. 2 UVG. die Verpflichtung des Ortsarmenverbandes des Dienst- oder Arbeitsortes des Stiefvaters auch auf sie erstreckt.

Sondershausen, Ver. 2. Nr. 229/27 1), zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt, hat das Bundesamt unter teilweiser Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung ausgeführt, daß eine Aufsehung oder Zurückziehung eines Anerkenntnisses im Sinne des § 36 Abs. 3 R. in jedem Falle unzulässig sei. Es sei aber bemerkt, daß sich der Ortsarmenverband Eberswalde bei Abgabe des Anerkenntnisses keineswegs geirrt hat. Denn F. war Ausländer, hatte aber nach preussischem Recht gemäß § 60 I R. S., § 64 Pr. V. G. zum I R. G. den Unterstützungswohnsitz in Eberswalde erworben. In diesem Rechtsgrund war bis zum 1. April 1924, dem Inkrafttreten der R. S. keine Änderung getreten, welche den Ortsarmenverband Eberswalde bzw. seinen Rechtsnachfolger, den Verurteilungskläger, zu einer Zurückziehung des Anerkenntnisses gemäß § 812 R. G. ermächtigt hätte, wie das Bundesamt in der Entscheidung Vb. 65 E. 215²⁾ noch angenommen hat.

Der Verurteilung konnte aber aus einem anderen Grunde der Erfolg nicht verweigert werden. Die Hilfsbedürftigkeit des F. im Sinne der R. S. hatte dadurch ihr Ende erreicht, daß die holländische Regierung die Kosten für ihn übernommen hatte. Von diesem Zeitpunkt an war F. nicht mehr hilfsbedürftig, weil er den notwendigen Lebensbedarf nunmehr „von anderer Seite“ im Sinne des § 5 R. G. erhielt. Daß außerdem in der Art der Vergleichung der Kosten der Anstaltspflege keine Änderung eintrat — nach wie vor zahlte zunächst die Armenverwaltung der Stadt Eberswalde, später das Wohlfahrtsamt dieser Stadt an den Landesdirektor der Provinz Brandenburg die Kosten der Anstaltspflege, die dann nachträglich für gewisse Zeitabschnitte der Armenverwaltung, später dem Wohlfahrtsamte der Stadt Eberswalde von der holländischen Regierung erstattet wurden —, steht dem nicht entgegen, denn wirtschaftlich betrachtet, worauf es allein ankommt, war F. von dem Zeitpunkt des Eintretens der holländischen Regierung ab nicht mehr auf die deutsche öffentliche Fürsorge angewiesen und somit auch nicht mehr hilfsbedürftig im Sinne des deutschen Rechts (vgl. für das alte Recht Kred-V. B. 10, Erläuterung des I R. G. 15. Aufl. Anm. 2 B a und Fußnote 36 E. 38, Fußnote 174 E. 127). Ist aber eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit eingetreten und hat diese mit der als Folge der Einbürgerung des F. eingetretenen Einstellung der Zahlungen der holländischen Regierung erneut begonnen, so ist die Rechtslage nunmehr allerdings nach den Vorschriften der R. S. zu betrachten. Nach diesen in Verbindung mit § 5 Pr. V. G. zur R. S. ist aber nicht der Bezirksfürsorgeverband Stadt Eberswalde, sondern der Erstbeklagte, Bezirksfürsorgeverband Stadt Potsdam, endgültig fürsorgepflichtig, weil F. vor seiner erstmaligen Anstaltsaufnahme den gewöhnlichen Aufenthalt in Potsdam besessen hat.

Der Erstbeklagte mußte daher unter Abweisung der Klage gegen den Zweitebeklagten nach dem Klageantrage verurteilt werden.

§ 16 Abs. 1 Satz 1 R. S.

Sofern die Eigenart der Anlage es erfordert (§ 1 Abs. 1 Satz 1 R. G. S.), kann die öffentliche Fürsorge auch über den Nichttag hinaus unterstützen. War die Aufnahme eines Kleinrentners in ein Heim nötig, so sind daher die in angemessenen Grenzen gehaltenen Kosten der Heim-

pflege erstattungsfähig, auch wenn sie den Nichttag überschreiten.

§ 14 Abs. 4 c R. S.

Ist ein der Heimpflege bedürftiger Kleinrentner von dem vorläufig fürsorgepflichtigen Verbande in einer geeigneten Anstalt untergebracht worden und hat er im Bezirke des endgültig verpflichteten Verbandes Heimpflege nicht zu erwarten, so kann der endgültig verpflichtete Verband wegen offensichtlicher Härte Übergabe des Kleinrentners in seinen Bezirk nicht verlangen.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 28. April 1928, R. S. S. Stadt Köslin gegen R. S. Landkreis Greifenberg i. Pomm. — Ver. 2. Nr. 95/28 —.)

G r ü n d e :

Der am 7. September 1847 geborene frühere Ingenieur Gustav Adolf W. und seine um ein Jahr jüngere Ehefrau waren im November 1923 von Finnland nach Deutschland übergesiedelt und hatten dort die preussische Staatsangehörigkeit erworben. Das Vermögen, das sich W. während jahrzehntelanger Tätigkeit in Rußland erworben hatte, war durch die russische Revolution wertlos geworden. Zunächst fanden die Eheleute W. bei einem entfernten, nicht unterhaltspflichtigen Verwandten, den Gutsbesitzer B. in Zuden bei Janow i. Pomm., Aufnahme. Nachdem dieser einen Schlaganfall erlitten, mußten sie den Aufenthalt in dessen Haushalt im Mai 1924 aufgeben. Sie wurden nun von einem anderen entfernten, gleichfalls nicht unterhaltspflichtigen Verwandten, dem Nednungsrat v. W. in Treptow a. N., aufgenommen. Auf ihren Antrag erhielten die Eheleute W. vom Beklagten seit dem 1. August 1924 eine Kleinrentnerunterstützung gezahlt, die zunächst 15 M., später 18 M. und schließlich 20 M. monatlich betrug. Nachdem sich die Eheleute W. schon seit Juni 1924 bemüht hatten, in einem Altersheim Aufnahme zu finden, gelang es ihnen, am 1. April 1925 in das Irrenstift zu Köslin aufgenommen zu werden. Die Anstaltskosten im Betrage von 50 M. monatlich bezahlte W. mit der Kleinrentnerunterstützung, die er weiterhin vom Beklagten erhielt, aus dem Ertrag von schriftlichen Arbeiten für den „Ostbund“ in Greifenberg und aus Zuschüssen von nicht unterhaltspflichtigen Verwandten. Letztere beide Quellen versiegten seit dem August 1926. Nunmehr stellte W. am 26. August 1926 beim Kläger den Antrag, ihm und seiner Ehefrau die „volle Kleinrentnerunterstützung nebst Frauenzulage“ zu gewähren. Am 5. Oktober 1926 ergänzte W. seinen Antrag dahin, ihm und seiner Frau eine Unterstüttung zu zahlen, wie sie anderen Stützinsassen gezahlt werde. Der Kläger hat den Eheleuten W. seit 1. September 1926 eine Unterstüttung von monatlich 60 M. gezahlt. Der Beklagte hat die Verpflichtung zur Erstattung von 45 M. monatlich anerkannt und in dieser Höhe dem Kläger die Kosten erstattet. Er hat ferner den Kläger ersucht, die Hilfsbedürftigen nach Treptow zurückzuschicken. Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zur Erstattung der ihm entstandenen und noch entstehenden Kleinrentnerunterstützungsbeträge zu verurteilen und eine Rücksendung der Eheleute W. an einen anderen Ort gemäß § 14 Abs. 4 c R. S. nicht zu veranlassen.

Er macht geltend: Die Zahlung von 60 M. Unterstüttung monatlich sei gemäß § 16 Abs. 1 R. S. dadurch gerechtfertigt, daß er allen im Irrenstift untergebrachten Kleinrentnern über den für Köslin

¹⁾ Vjd. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 259.

²⁾ III. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 306.

geltenden Höchstbetrags von 45 RM. monatlich für Ehepaare hinaus 72 RM. monatlich zu zahlen pflege. Die vom Beklagten geforderte Rücksendung der Eheleute W. nach Treptow sei unzulässig, da sie in Anbetracht ihres Alters und ihrer Hilfslosigkeit auf Pflege angewiesen seien, sich in Treptow aber weder ein Altersheim befinde noch die Eheleute W. nahe Verwandte hätten.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage bezüglich des über 45 RM. monatlich hinausgehenden Kostenaufwandes abzuweisen und ihn zur Übernahme der Eheleute W. für berechtigt zu erklären. Er entgegnet: Der Erstattungsanspruch in Höhe von 60 RM. sei mit § 16 FZ. nicht vereinbar, da der Kläger in der Regel nur 45 RM. an Eheleute zu zahlen pflege. Mit diesem Satz vermöchten sie außerhalb einer Anstalt ihren Lebensunterhalt in Köslin zu bestreiten. Eine besondere Härte sei nicht der Überführung der Eheleute nach Treptow nicht verbunden, da sie dort noch Verwandte wohnen hätten.

Der Kläger hat widersprochen und noch angeführt, bis 1. Juli 1927 müßten im Ulrikensift für jeden Pflegling monatlich 30 RM. an Pflegegeld gezahlt werden.

Der Vorderrichter hat den Beklagten zur Erstattung von 420 RM. für die Zeit von Oktober 1926 bis April 1927 und der weiterhin entstandenen und noch entstehenden Kosten verurteilt und den Beklagten nicht für berechtigt erklärt, die Übernahme der Eheleute W. in eigene Fürsorge zu verlangen. Er führt aus: Nach §§ 7, 9 FZ. sei die endgültige Fürsorgepflicht des Beklagten gegeben. Hinsichtlich der Anwendung des § 16 FZ. sei die Auffassung des Klägers zutreffend. Denn der Kläger gewähre den angemessenen Tagesatz von 60 RM. monatlich, der wie bei allen anderen Stiftsinsassen höher sein müsse als bei Personen, die als Kleinrentner privat wohnen. Der Beklagte könne sich nicht gemäß § 14 FZ. durch das Verlangen auf Übergabe der Eheleute W. entlasten. Denn mit Rücksicht darauf, daß die Eheleute im Ulrikensift ein gutes Unterkommen gefunden hätten und sie bei einem Umszug aller Voraussetzungen nach keine geeignete Wohnung finden und der im Stift üblichen persönlichen Betreuung verlustig gehen würden, wäre bei ihrem hohen Alter in einer Rückförderung nach dem Bezirk des Beklagten gegen ihren Willen eine offensbare Härte zu sehen.

Mit der Berufung macht der Beklagte geltend: Aus der Tatsache, daß nach § 16 FZ. die Kosten zu ersetzen seien, die am Orte für die Unterbringung von Hilfsbedürftigen gleicher Art, in diesem Falle also der Kleinrentner, gälten, sei zu folgern, daß der Beklagte nur die Sätze zu ersetzen habe, die in der Stadt Köslin gewährt würden, nicht aber die Sätze, die zur Deckung von Heimkosten benötigt würden. Angehörige ein und derselben Unterstützungsgruppe könnten nicht in ein und derselben Gemeinde nach verschiedenen Grundätzen unterstützt werden. Den Eheleuten W. hätte also von der öffentlichen Fürsorge nur die Unterstützung gegeben werden dürfen, die ihnen gleichstehende Hilfsbedürftige außerhalb eines Heims erhalten hätten. Den Unterschied der Unterhaltskosten müßten entweder die Heiminsassen selbst oder die Anstalt tragen. Es sei den Beklagten nicht zuzumuten, ein ihm völlig fernstehendes Heim zu finanzieren. Die Auffassung des Vorderrichters führe zu dem Ergebnis, daß es jedem Kleinrentner unbenommen bleibe, auf Kosten seines Bezirksfürsorgeverbandes ein ihm zugängliches, möglicherweise noch teureres Altersheim aufzusuchen.

Der Kläger hat keine weitere Erklärung abgegeben.

Die Berufung ist unbegründet.

Was die Zeit von Oktober 1926 bis 31. März 1927 anbetrifft, so kann der Beklagte gegen die vom Kläger ihm in Rechnung gestellten Kosten von 60 RM. monatlich für das Ehepaar W. deshalb keinen begründeten Einwand erheben, weil sich der Satz von 30 RM. monatlich für die Einzelperson unter dem Satz des preussischen Tarifs vom 21. Juni 1924 hält, der bis zum 31. März 1927 in Gültigkeit gewesen war. Die Regelung der Kostenersatzfrage durch diesen Tarif war zwingender Natur; eine andere Art der Kostenberechnung war dadurch ausgeschlossen (vgl. Arch-Baath, Erl. des NWG., 15. Aufl., Anm. 39 ff. zu § 30, Baath, FZ., 4. Aufl., Anm. 3 zu § 16).

Für die Zeit seit dem 1. April 1927, gilt nach Fortfall des preussischen Tarifs, hinsichtlich der Höhe der zu erlegenden Kosten die Bestimmung des § 16 Abs. 1 FZ.

§ 16 FZ. bringt zum Ausdruck, daß ein vorläufig fürsorgepflichtiger Verband dem endgültig verpflichteten Verband nicht höhere Kosten in Rechnung stellen darf, als er selbst sonst in gleichliegenden Fällen von Hilfsbedürftigkeit aufzuwenden pflegt. Die Aufstellung von Richtlinien bezüglich der Höhe der Unterstützung für eine gewisse Kategorie von Hilfsbedürftigen seitens eines Fürsorgeverbandes, z. B. für Kleinrentner, hat keineswegs die Bedeutung, daß der Fürsorgeverband nicht in geeigneten Fällen über die in solchen Richtlinien aufgestellten Höchstsätze hinausgehen dürfte, sofern er nicht etwa eine Abweichung nur in Fällen eintreten läßt, wo einem anderen Fürsorgeverband die endgültige Fürsorgepflicht zufällt. Eine schematische Regelung durch Richtlinien würde dem § 1 Abs. 1 der Reichsgrundsätze vom 4. Dezember 1924 widersprechen, wonach bei der Gewährung des notwendigen Lebensunterhalts die Eigenart der Notlage zu berücksichtigen ist. Erscheint mit Rücksicht auf das Alter oder den Gesundheitszustand eines Hilfsbedürftigen dessen Aufnahme in eine Fürsorgeanstalt (Altersheim, Krankenanstalt usw.) notwendig, so darf die Aufnahme nicht daran scheitern, daß der Höchstsatz der Richtlinien nicht für die Verpflegung in einer solchen Anstalt ausreicht. Dabei ist natürlich im Interesse des endgültig fürsorgepflichtigen Verbandes zu beachten, daß sich die Kosten der Verpflegung in angemessenen Grenzen halten.

Geht man hiervon aus, so ist die Höhe der vom Kläger angewendeten Kosten nicht zu beanstanden. Es handelt sich bei den Eheleuten W. um 80, beziehungsweise 79 Jahre alte Personen, die bei völliger Mittellosigkeit und Erwerbsunfähigkeit außerhalb einer Anstalt ohne fremde Pflege sich nicht durchzubringen vermögen. Wenn der Kläger, wie er es unbezweifelbar in gleichliegenden Fällen zu tun pflegt, für die Hilfsbedürftigen die Kosten aufgewendet hat, die ihren Aufenthalt in einem Altersheim ermöglichen, so hat er damit lediglich seine Pflicht erfüllt. Da die von ihm aufgewendeten Kosten sich in so bescheidenen Grenzen halten, daß damit die dem Heim selbst durch die Gewährung des Obdach, der Pflege und des Unterhalts der Eheleute W. erwachsenden Kosten kaum in vollem Umfang gedeckt werden können, so ist der Einwand des Beklagten, es sei ihm nicht zuzumuten, fremde Heime zu finanzieren, völlig abwegig. Es kann auch nicht, wie der Beklagte meint, davon die Rede sein, daß bei der vorstehend dargelegten Auffassung ein Hilfsbedürftiger sich ein beliebiges teures Heim auf Kosten des endgültig

verpflichteten Verbandes ausfinden könnte. Denn die Grenzen für die Höhe der zu erzielenden Kosten sind durch die Vorschrift der *FB.* gezogen, daß nur der notwendige Lebensunterhalt zu gewähren ist.

Hiernach ist der Beklagte mit Recht zur Erstattung der vom Kläger aufgewendeten Kosten im Betrage von 60 RM. monatlich verurteilt worden. Das Begehren des Beklagten, ihm das Recht zuzuerkennen, die Eheleute W. in eigene Fürsorge zu übernehmen, das sich prozessual als Wiederlageantrag darstellt, hat der Vorderrichter zutreffenderweise und mit zu billiger Begründung abgewiesen. Die Abweisung ist in um so höherem Grade gerechtfertigt, als nach dem Vorbringen des Beklagten die Hilfsbedürftigkeit von seiner Seite die für sie notwendige Unterbringung in einem Altersheim nicht zu erwarten haben würden.

§ 17 Abs. 1 *FB.*

Beantragt eine Person Erwerbslosenunterstützung, ist aber nach Lage des Falles erkennbar, daß sie auch im fürsorgerechtliden Sinne hilfsbedürftig ist, so muß die angegangene Behörde, sofern sie für Erwerbslosenfürsorge und öffentliche Fürsorge zuständig ist, durch öffentliche Fürsorge helfen, solange nicht durch Erwerbslosenfürsorge geholfen werden kann. Unterläßt sie dies, so handelt sie pflichtwidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 *FB.*

(Urteil des Bundesamts für das Seimat-
wesen, ist aber nach Lage des Falles erkennbar,
daß sie auch im fürsorgerechtliden Sinne hilfs-
bedürftig ist, so muß die angegangene Behörde,
sofern sie für Erwerbslosenfürsorge und öffent-
liche Fürsorge zuständig ist, durch öffentliche Für-
sorge helfen, solange nicht durch Erwerbslosen-
fürsorge geholfen werden kann. Unterläßt sie dies,
so handelt sie pflichtwidrig im Sinne des § 17
Abs. 1 *FB.*)

Gründe:

Der Kläger hat den Händler B. nebst Familie auf einen Antrag vom 30. Juli 1926 mit insgesamt 60 RM. unterstützt. Er verlangt Erstattung dieses Betrages nebst 25 v. H. Verwaltungsmehraufwand von dem Beklagten, indem er behauptet, der Beklagte habe sich dem B. gegenüber, der bis zum 29. Juli 1926 in Mürtenbach gewohnt habe, einer Abschiebung schuldig gemacht, indem er einen Fürsorgeantrag abgelehnt habe. Der Beklagte hat entgegnet, daß B. nur Erwerbslosenunterstützung, nicht aber öffentliche Fürsorge beantragt habe.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, B. sei erst in Trier hilfsbedürftig geworden. Er habe bei dem Beklagten lediglich am 10. Juli 1926 einen Antrag auf Erwerbslosenunterstützung gestellt; bevor über diesen Antrag entschieden worden sei, sei er nach Trier verzogen. Seine Hilfsbedürftigkeit sei dem Beklagten nicht bekannt geworden.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Kläger unter Bezugnahme auf eine Erklärung des B. geltend, daß dieser in Mürtenbach erfolglos Armenunterstützung beantragt habe.

Der Beklagte hat dies unter Überreichung von Erklärungen des Verwaltungsgehilfen S. und des Bürgermeisters von Birresborn bestritten.

Auf Veranlassung des Bundesamts sind der Händler B. der Verwaltungsgehilfe S., der Verwaltungsgehilfe H. und der Obersekretär E. als Zeugen über die beiderseitigen Parteihauptungen vernommen worden. Dem Zeugen S. sind demnach die seiner Aussage widersprechenden Angaben des Zeugen B. vorgehalten worden.

Die Berufung ist begründet.

Ausweislich der Akten der Gemeinde Mürtenbach hat B., der dort seit dem 28. Mai 1926 wohnhaft

war, am 10. Juli 1926 vor dem Zeugen S. einen Antrag auf Bewilligung von Erwerbslosenunterstützung gestellt. Dieser Antrag ist nicht abgelehnt, sondern von dem Bürgermeister befürwortend dem Landrat zu Prüm weitergegeben worden. Der Landrat hat den Antrag am 19. Juli dem Bürgermeister mit der Auflage zurückgegeben, dem Antragsteller aufzugeben, eine Bescheinigung darüber beizubringen, daß er in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit mindestens 3 Monate hindurch gegen Krankheit pflichtversichert gewesen sei. Darauf ist B. am 20. Juli zur Beibringung einer ordnungsmäßigen Arbeitsbescheinigung aufgefordert worden. Die abgegebenen Arbeitsbescheinigungen sind dem Antragsteller am 27. Juli „ausgehändigt“ worden; dann wird bemerkt, daß B. am 27. Juli 1926 nach Trier verzogen sei. Der Zeuge S., der diese Verhandlungen geführt hat, hat bekundet, daß B. einen Antrag auf Bewilligung öffentlicher Fürsorge nicht gestellt habe; diese Aussage ist von dem Obersekretär E. bestätigt worden. B. will auch nicht bei diesen beiden Zeugen, sondern in seiner eigenen Wohnung bei dem Zeugen S. einen Antrag auf öffentliche Fürsorge gestellt haben, und zwar nach Ablehnung des Antrages auf Erwerbslosenunterstützung. S. hat dies in Abrede gestellt; er erinnert sich nicht an einen derartigen Antrag des B.

Aus der Beweisaufnahme folgt, daß sich eine auch mit Fürsorgeaufgaben betraute Dienststelle des Beklagten eine pflichtwidrige Handlung und Unterlassung hat zuschulden kommen lassen, welche zur Folge gehabt hat, daß der Kläger mit seiner Hilfe eintreten mußte. Wenn es dem B. auch in erster Reihe darauf angekommen sein mag, Erwerbslosenunterstützung zu erhalten, so ist es doch glaubhaft, daß er für den Fall, daß diese nicht oder nicht alsbald gewährt werden konnte, eine anderweitige Unterstüttung erstrebte. Nach §§ 3, 7 der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (RGW. I, 127) setzt die Gewährung dieser Fürsorge in ähnlicher Weise, wie die Gewährung der öffentlichen Fürsorge nach der *FB.* Bedürftigkeit voraus. B. muß also den Beamten, mit denen er verhandelt hat, in jedem Falle seine Notlage geschildert haben. Konnte diese Notlage nicht durch Erwerbslosenunterstützung beseitigt werden, so hätten die Beamten, welche gleichzeitig auch Fürsorgegeschäften bearbeiteten, pflichtgemäß die Frage prüfen müssen, ob nicht öffentliche Fürsorge einzutreten habe, für die nach § 2 Abs. 1 Halbsatz 2 *RGW.* ein besonderer Antrag nicht nötig ist; die Aussage des Zeugen S. läßt überdies die Möglichkeit offen, daß ein solcher Antrag tatsächlich gestellt worden ist. Wenn B. dann, weil er keinerlei Unterstüttung erhielt, in den Bezirk des Klägers verzog und dort alsbald der öffentlichen Fürsorge anheimfiel, so ist der Beklagte gemäß § 17 *FB.* eratzpflichtig. Bemerkte sei noch, daß ein Widerspruch mit den Entscheidungen *Vd.* 65 (S. 91¹), *Vd.* 67 (S. 78²) nicht vorliegt; dort handelt es sich um Städte, deren Wohlfahrtsämter und Arbeitsnachweisämter voneinander getrennte Behörden waren, während im vorliegenden Falle öffentliche Fürsorge und Erwerbslosenfürsorge in der Hand einer Behörde lagen.

Der Beklagte muß daher unter Abänderung der Vorentscheidung nach dem Klageantrage verurteilt werden.

¹) III. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 423.

²) Vfd. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 93.

Entscheidungen des Reichsverorgungsgerichtes.

Grundsatz Nr. 425: „Die tatsächliche Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 104 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1928 (RGBl. I, S. 71) kann dann nicht verlangt werden, wenn die sachliche Nachprüfung der Dienstbeschädigungsfrage ausgeschlossen ist, weil sie bereits rechtskräftig verneint worden ist“ (7. Senat vom 9. Mai 1928).

Es handelte sich um einen Fall des psychogenen Stotterns, für das Kriegsdienstbeschädigung anerkannt war, das aber eine Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 10 % bedingte, und um Hysterie, für die sowohl Dienstbeschädigung als auch Erwerbsminderung von mehr als 10 % bestritten wurde. (Bescheid vom 7. Jan. 1921, vom VerfGer. aufrecht-erhalten.) Im Juli 1926 erneuerte der Kläger seinen Versorgungsantrag wegen des Stotterns und der nervösen Beschwerden. Durch Bescheid vom 6. Dezember 1926 wurde der Antrag abgelehnt, weil für die Hysterie Ob. nicht anerkannt werden könne, die durch das psychogene Stottern bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit aber unter 25 % liege; zudem behaupte der Antrag auch nicht eine Verschlimmerung dieses letzteren Leidens. Auf die Berufung des Klägers erwiderte der Beklagte, daß für die Hysterie Dienstbeschädigung bereits rechtskräftig abgelehnt worden sei und daß durch das als Dauerbeschädigung anerkannte Stottern die Erwerbsfähigkeit nicht gemindert werde. Das Versorgungsgericht wies auf Grund der ärztlichen Gutachten die Berufung zurück, ohne auf den früheren Bescheid einzugehen.

Der Rekursenat stellte zunächst fest, daß der von dem Beklagten erhobene Einwand der Rechtskraft des alten Bescheides von 1921, betr. Nichtanerkennung der Dienstbeschädigung für die neben dem Stottern befallene Hysterie, aufrechtzuerhalten sei.

Die in der Urteilsbegründung des Senates über die Rechtskraft der einzelnen Teile dieses Bescheides gemachten Ausführungen des 7. Senates sind so bedeutend, daß sie im Wortlaut folgen:

„In dem Bescheide war allerdings nicht nur Ob. für die Hysterie verneint, sondern auch festgelegt worden, daß die durch sie hervorgerufene Minderung der Erwerbsfähigkeit 10 % nicht erreiche. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nimmt nun, wenn die ablehnende Entscheidung von mehreren Gründen getragen wird, nur derjenige Grund an der Rechtskraft teil, der den Kläger am wenigsten belastet. Wird daher ein Versorgungsantrag deshalb abgelehnt, weil das geltendgemachte Versorgungsleiden nicht auf Ob. beruhe, und weil auch die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht messbar sei, so wird die Verneinung der Dienstbeschädigung im allgemeinen nicht rechtskräftig, sondern nur die Feststellung des Grades, da diese den Kläger der Regel nach am wenigsten belastet. Im vorliegenden Falle war aber die Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht geeignet, die Ablehnung des Antrages zu tragen. Denn gleichzeitig lehnte das Versorgungsamt für das Stottern, für das es Ob. zugestand, die Gewährung einer Rente nur deshalb ab, weil auch das Stottern die Erwerbsfähigkeit nicht um 10 % beeinträchtigte, die ablehnende Entscheidung gemachte Hysterie ebenfalls Dienstbeschädigung gewesen, so hätte dem Versorgungsantrage auch dann stattgegeben werden müssen, wenn die gesamte — durch das Stottern und die Hysterie zusammen —

verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit 10 % erreichte. Dies hat das Versorgungsamt aber gar nicht geprüft. Unter diesen Umständen konnte die Feststellung des VerfGer., daß die Hysterie die Erwerbsfähigkeit des Klägers nicht um mindestens 10 % beeinträchtigt, die ablehnende Entscheidung nicht tragen, vielmehr war dazu nur die Verneinung der Ob. geeignet. Diese ist daher damals allein rechtskräftig geworden. (Zu vergl. auch die Entscheidung des 13. Senats in Sachen Pfau gegen Reichsfinanzamt vom 4. April 1928 M. Nr. 15 626/27/13.)

Somit ist seinerzeit für die Hysterie Dienstbeschädigung rechtskräftig verneint worden. Auf diese Rechtskraft hat der Beklagte nicht verzichtet. Die sachlichen Ausführungen in dem neuen Bescheide sollten nur das Festhalten an der Rechtskraft des früheren Bescheides rechtfertigen.

Deshalb war es dem Senat ver sagt, die Dienstbeschädigungsfrage für die vom Kläger geltend gemachten Nervenbeschwerden sachlich nachzuprüfen. Er war also auch nicht verpflichtet, dem Antrag des Klägers, den von ihm benannten Professor zu hören, stattzugeben.

„Allerdings gibt § 104 des Gef. über das Verf. in Verf.-Sachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1928 dem Kläger das Recht, die Anhörung eines bestimmten Arztes zu verlangen. Dieses Recht kann sich aber nicht auf einen Fall wie den vorliegenden beziehen, indem die Anhörung unmöglich irgendwelchen Einfluß auf die Entscheidung haben kann. Denn es erscheint ausgeschlossen, daß das Gesetz eine Maßnahme vorschreiben wollte, die völlig sinnlos sein würde.“ Da es sich bezüglich des Stotterns um eine Gradfrage handelte, wurde der Rekurs des Klägers ohne Anhörung des Professors zurückgewiesen. Cl.

Grundsatz 426: „Hat das Versorgungsgericht die Berufung als unzulässig verworfen mit der Begründung, daß der Rechtszug vor den Spruchbehörden der Reichsverversorgung nicht gegeben sei, so ist der Rekurs zulässig, auch, wenn es sich in dem Verfahren um den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit handelt.“ (1. Senat vom 8. Mai 1928.)

Es handelt sich um einen Versorgungsfall, in dem ursprünglich eine Rente nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 18. Juni 1901 gewährt war, die später in eine Rente nach dem Altrenten-gesetz umgewandelt wurde. Das Reichsverorgungsgericht hatte sich schon einmal mit dem Falle beschäftigt. Es hatte durch Urteil vom 2. Oktober 1925 ein für den Kläger übrigens ungünstiges Urteil des 288. mit der Begründung aufgehoben, daß das Unfallversicherungsgesetz, auf dem der Anspruch beruhe, kein Militärversicherungsgesetz im Sinne des § 1 des G. über das Verf. in Verf.-Sachen sei. Die Spruchbehörden der Reichsverversorgung seien deshalb zur Entscheidung über den Anspruch des Klägers nicht zuständig.

Als der Kläger von neuem Rente nach dem Altrenten-gesetz beantragt und wegen einer Erhöhung des ihm zugesprochenen Satzes der Minderung der Erwerbsfähigkeit Berufung eingelegt hatte, entschied das VerfGer. unter Bezugnahme auf jenes Urteil des ReichsverfGer. im gleichen Sinne und verwurft die Berufung als unzulässig.

Dabei war übersehen worden, daß inzwischen eine Entscheidung des Großen Senates vom 25. 28.

bruar 1928 ergangen war, daß über die Ansprüche der Personen des Soldatenstandes aus dem Unfallfürsorgegesetz die Versorgungsbehörden zu entscheiden haben.

Nun ist zwar seit dem Änderungsgesetz zum VerfGes. vom 17. März 1928 der Refkurs stets ausgeschlossen, „wenn es sich um den Grad der Minderang der Erwerbsfähigkeit handelt“.

In Übereinstimmung mit der Spruchpraxis des Reichsversicherungsamtes (Refkursentsch. 1783 und 2930) und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung, § 547 (Ausnahmsweise Zulässigkeit der Revision, wenn es sich um die Angulässigkeit des Rechtsweges oder die Angulässigkeit der Verurteilung handelt), sah der entscheidende Senat den Refkurs in den Fällen des § 92 Abs. 1 des VerfGes. aber dann als zulässig an, wenn das Versorgungsgericht den Rechtssatz im Spruchverfahren der Reichsversorgung oder die Verurteilung für unzulässig erachtet oder aus ähnlichen Gründen eine nachliche Entscheidung abgelehnt hat.

Entsprechend hielt der Senat auch im vorliegenden Falle den Refkurs für zulässig und verwies die Sache unter Aufhebung des Urteils des VerfGer. an dieses zurück. U.

Grundsatz 428: „Unterstützungen, auch regelmäßige, die Kinder über ihre Unterhaltspflicht hinaus unter Beeinträchtigung der eigenen angemessenen Lebenshaltung oder der angemessenen Lebenshaltung der eigenen Familie den Eltern gewähren, um deren Not zu lindern, sind kein Einkommen im Sinne des § 45 Abs. 2 des NWGf. (3. Senat vom 5. Juli 1928.)“

Die Klägerin hatte im Kriege zwei Söhne verloren. Die Ernährerfrage lag zugunsten der be-

antragten Elternrente klar. Die Bedürftigkeit war aber von den Vorinstanzen verneint worden, weil der Ehemann, der Erwerbslosenunterstützung bezog, unterhaltspflichtig sei und von den vorhandenen acht Töchtern sieben zusammen in der Lage wären, genügend für den Unterhalt der Mutter zu sorgen.

Der Senat führt in seiner Urteilsbegründung aus, daß die Erwerbslosenunterstützung nicht als Einkommen im Sinne des § 45 NWGf. anzusehen ist. Ferner ließe sich mit einer summarischen Zusammenfassung der Kinder als unterstützungsfähig nicht begründen, daß die Klägerin nicht bedürftig sei. Es müsse vielmehr bei jedem Kinde geprüft werden, ob und in welcher Weise es fähig sei, zu unterstützen. Der Senat führt nun den Nachweis, daß von den acht Töchtern tatsächlich keine in der Lage sei, die Mutter ohne Schädigung der eigenen angemessenen Lebenshaltung zu unterstützen (2 junge Lehmmädchen, 1 verheiratet mit Kindern, 1 zu Hause mit Kind, 1 Stundenarbeiterin, 3 Dienstmädchen). Vom Standpunkte des Rechtes brauchen Kinder die Eltern nicht zu unterstützen, wenn dadurch ihre eigene angemessene Lebenshaltung oder der Unterhalt ihrer eigenen Familie gefährdet wird. Erachten die Kinder es als ihre sittliche Pflicht, lieber selbst zu darben, als die Eltern Not leiden zu sehen, so darf der Fiskus nicht berufen, daraus einen Vorteil zu ziehen. Das würde unsozial sein! Daraus sei die Schlussfolgerung zu ziehen, daß Unterstützungen, auch laufende, die Kinder unter Beeinträchtigung der eigenen angemessenen Lebenshaltung an die Eltern abführen, um deren Not und Entbehrung zu lindern, kein Einkommen der Eltern im Sinne des § 45 des NWGf. seien.

Der Klägerin wurde deshalb die Elternrente mit zeitlicher Beschränkung gewährt. U.

Rechtsauskünfte.

Anfragen unter dieser Rubrik sind zu richten an Direktor K ü r s t e, Berlin-Neukölln, Kaiser-Friedrich-Str. 189/90. — Die Auskünfte werden unverbindlich erteilt.

Kostenausgleich auf dem Gebiete der außerordentlichen Fürsorge unter Berücksichtigung des preussischen Landesrechts.

Anfrage des Vorsitzenden des Kreis-ausschusses T.

Die unverehelichte Helene T. ist vom 18. Mai 1927 bis Mitte Mai 1928 in einer Heilanstalt zu D. ärztlich behandelt und versorgt worden. Die hierdurch entstandenen Kosten wurden bis zum 16. November 1927 von der Krankenkasse übernommen. Am 16. November 1927 ist die Unterhaltspflicht der Krankenkasse abgelaufen. Die seit dem 17. November 1927 entstandenen Pflegekosten mußten vom hiesigen Bezirksfürsorgeverband getragen werden, da die T. mittellos ist. Sie hatte unmitttelbar vor ihrer Aufnahme in die Heilanstalt in B. ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Der Pflegefall ist daher gemäß § 18 FzB. dem Bezirksfürsorgeverband der Stadt B. angemeldet worden. Dieser Bezirksfürsorgeverband hat jedoch die Verpflichtung zur Kostenerstattung für die T. abgelehnt, da für diese seit dem 17. November 1927 die Voraussetzungen des § 6 der Preussischen Ausführungsvorordnung FzB. vorliegen und daher der Landesfürsorgeverband die Fürsorge für die T. zu übernehmen habe. Der Pflegefall ist daraufhin unter dem 21. April 1928 dem Landesfürsorgeverband angemeldet worden. Gleichzeitig wurde beim Landes-

fürsorgeverband die Ausnahme der T. in Anstalts-pflege gemäß § 6 der Preussischen Ausführungsvorordnung beantragt. Auf diesen Antrag hin hat der Landeshauptmann die Erklärung abgegeben, daß er seitens des Landesfürsorgeverbandes die Fürsorge erst übernehmen könne, wenn ein vorgeschriebener Aufnahmeantrag nebst Arzattest bei ihm vorliege. Das Aufnahmegejud für Helene T. sei am 22. April 1928 in seine Hände gelangt und sei die Kranke am 23. April 1928 der Anstalt L. zur sofortigen Einberufung überwiesen worden. Erst vom Tage der Aufnahme der T. in diese Anstalt könne er die Fürsorge für die Genannte übernehmen. Eine rechtliche Verpflichtung, bereits für die Zeit vorher für Helene T. einzutreten, bestiehe für den Landesfürsorgeverband nicht, zumal ihm nicht bekannt sei, ob überhaupt vorher öffentliche Hilfsbedürftigkeit vorgelegen habe. Hierzu wird bemerkt, daß die T. wegen Mittellosigkeit die durch ihre Unterbringung in der Heilanstalt entstandenen Kosten nicht selbst bezahlen kann. Bei der T. hat daher auf jeden Fall öffentliche Hilfsbedürftigkeit vorgelegen.

Ich bitte um Auskunft, welcher Bezirks- bzw. Landesfürsorgeverband zur Erstattung der dem hiesigen Bezirksfürsorgeverband durch die Unterbringung der T. in der Heilanstalt entstandenen Kosten gesetzlich verpflichtet ist, und auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmung.

Antwort.

Die Fürsorge für Geistesranke usw. liegt, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, nach den in Frage kommenden landesrechtlichen Bestimmungen dem Landesfürsorgeverbande ob (§ 6 PrAW. z. FV.). Die Pflicht des Landesfürsorgeverbandes zur Aufnahme eines Geisteskranken beginnt in dem Augenblicke, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen dazu vorliegen. Hierzu gehört auch ein von dem zuständigen (vorläufig fürsorge gewährenden) Bezirksfürsorgeverband zu stellender Antrag, der den Vorschriften des nach § 8 a. a. D. erlassenen Reglements entsprechen muß. Dies gilt auch dann, wenn sich ein Geisteskranker bereits in Anstaltspflege befindet, der Landesfürsorgeverband aber die Fürsorge übernehmen soll. Bis zur Übernahme durch den Landesfürsorgeverband verbleibt die Fürsorge dem vorläufig fürsorge gewährenden Bezirksfürsorgeverband, der sich an dem nach Reichsrecht endgültig verpflichteten Fürsorgeverband schablos halten kann. (Vgl. Baath, Verordnungsüber die Fürsorgepflicht, 5. Aufl., Anm. 2 zu § 6 PrAW. z. FV.), auch Wohlers-Krech-Baath, Das Reichsrecht über den Unterstützungswohnsitz, 14. Aufl., Anm. 5 zu § 32 a.) Der vorläufig fürsorge gewährende Bezirksfürsorgeverband ist aber dem endgültig verpflichteten Verband gegenüber verpflichtet, die Aufnahme eines hilfs- und anstaltspflegebedürftigen Geisteskranken in eine Irrenanstalt seines Landesfürsorgeverbandes zu veranlassen, sofern hierdurch eine erhebliche Verminderung der Kosten für den endgültig verpflichteten Verband herbeigeführt wird. Denn der vorläufig fürsorge gewährende Verband hat grundsätzlich in der Ausübung der Fürsorge nach Möglichkeit das Interesse des Erstattungspflichtigen Fürsorgeverbandes wahrzunehmen, auch auf tunlichste Kostenersparnis bedacht zu sein (vgl. Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen, Bd. 31 S. 131). Gegen den Landesfürsorgeverband, der die Fürsorge für den Geisteskranken zu übernehmen hat, steht dem vorläufig fürsorge gewährenden Bezirksfürsorgeverband kein Anspruch auf Kostenerstattung zu, es sei denn, daß der Landesfürsorgeverband die Abnahme schuldhaft verzögert oder unterläßt (vgl. Wohlers-Krech-Baath, a. a. D. Anm. 13 zu § 32 a. und die daselbst angezogene Rechtsprechung des Bundesamts).

Im vorliegenden Falle hätte von der dortigen Stelle zweckmäßig sofort der erforderliche Antrag beim Landesfürsorgeverband gestellt werden müssen, nachdem die Notwendigkeit fürsorgerechtlichen Eingreifens durch die Anträge der Kuranstalt dortseits bekannt geworden war. Wenn das geschehen wäre, hätte der Landesfürsorgeverband rechtzeitig am 17. November 1927, dem Tage des Beginns der Hilfsbedürftigkeit in fürsorgerechtlichem Sinne, die Fürsorge übernehmen können. In diesem Falle hätte der dortige Bezirksfürsorgeverband Kosten überhaupt nicht aufwenden brauchen. Da aber die Aufnahme der Hilfsbedürftigen in die unmittelbare Fürsorge des Landesfürsorgeverbandes nicht erfolgt ist, kann sich der dortige Bezirksfürsorgeverband — wie aus dem eingangs Gesagten hervorgeht — wegen Kostenerstattung nur an den nach Reichsrecht (§§ 7 ff. FV.) endgültig verpflichteten Fürsorgeverband halten. Die Ablehnung des Bezirksfürsorgeverbandes B. ist daher an sich unbegründet. Letzterer kann aber u. E. Erstattung derjenigen Mehrkosten ablehnen, die nicht entstanden wären, wenn rechtzeitig die Aufnahme der Hilfsbedürftigen in die Fürsorge des Landesfürsorgeverbandes veranlaßt worden wäre. Ob in dieser

Sicht Mehrkosten entstanden sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Wir vermuten aber, daß die Kosten, die B. nach § 8 PrAW. z. FV. dem Landesfürsorgeverband nur in reglementsmäßiger Höhe zu erstatten verpflichtet gewesen wäre, erheblich niedriger sind als die in der Kuranstalt in Höhe von 5,80 RM. täglich entstandenen Kosten. Rühl.

Von wann ab hat ein Kriegsbeschädigter Anspruch auf Heilbehandlung?

Anfrage des Jugendamts M.

Kann einem Kriegsbeschädigten die Übernahme von Heilbehandlungskosten vom Tage der Rentengewährung ab verweigert werden, wenn sein Rentenanspruch vom Versorgungs- und Hauptversorgungsamt abgelehnt, im versorgungsgerichtlichen Verfahren aber genehmigt wurde?

Das Hauptversorgungsamt stellt auf dem Standpunkt, daß der Beschädigte Anspruch auf Heilbehandlung erst vom Zeitpunkt des versorgungsgerichtlichen Urteils ab hat.

Antwort.

Nach § 55 Abs. 4 des Reichsversorgungsgesetzes beginnt die Heilbehandlung bei Anmeldung des Anspruchs vor dem Ausscheiden aus dem Dienste mit dem Tage des Ausscheidens, bei Anmeldung nach dem Ausscheiden mit dem Tage, an dem die Bedingungen für die Heilbehandlung erfüllt sind, frühestens mit dem Tage der Anmeldung. Danach ist u. E. der Standpunkt des Hauptversorgungsamts, daß der Anspruch erst am Tage des versorgungsgerichtlichen Urteils beginne, nicht richtig. Es ist also im vorliegenden Falle, da es sich — wie angenommen werden muß — um einen bereits aus dem Dienste ausgeschiedenen Kriegsdienstbeschädigten handelt, festzustellen, von welchem Zeitpunkt ab die Bedingungen für die Heilbehandlung erfüllt waren bzw. wann die Anmeldung des Anspruchs erfolgt ist. Frühestens von letzterem Tage ab kann Heilbehandlung in Frage.

Früfberrechnung in Fällen des § 8 FV.

Anfrage des Stadtjugendamts A.

Ein am 7. November 1927 hier geborenes außereheliches Kind wurde am 7. Mai 1928 im Bezirke eines auswärtigen Bezirksfürsorgeverbandes hilfsbedürftig. Derselbe verlangt auf Grund des § 8 Abs. 2 Nr. 3 FV. von dem hiesigen Bezirksfürsorgeverband Ersatz seiner Aufwendungen, da die Rindes-mutter im 10. Monat vor der Geburt im hiesigen Bezirk ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Besteht dieses Verlangen zu Recht oder wird unserer Anschauung beigeplichtet, daß § 8 keine Anwendung mehr finden kann, da die Frist von 6 Monaten mit dem Ablauf des 6. Mai 1928 verstrichen war?

Für die Berechnung der sechs- und zehmonatigen Frist ist nach Baath, 5. Aufl., S. 125, § 188 Abs. 2 und 3 BGB. anwendbar. Danach ergibt die sechsmonatige Frist im Falle des § 187 Abs. 1 BGB. mit dem Ablaufe desjenigen Tages des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis fällt; im Falle des § 187 Abs. 2 a. a. D. mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem benannten Tage vorhergeht. In Anwendung dieser Vorschriften läuft nach einer Entscheidung des Bundesamts (Bd. 60 S. 15) die Frist des 10. Monats vor der Geburt für ein am 29. Juni

1913 geborenes Kind vom 29. August bis 28. September 1912. Unseres Erachtens läuft demnach für den in Frage stehenden Fall die sechsmonatige Frist in Anwendung des § 187 Abs. 2 BGB. mit dem 6. Mai 1928 ab. Demgegenüber stellt jedoch Wölz-Ruppert-Richter S. 53 fest, daß für ein am 5. April 1924 geborenes Kind die sechsmonatige Frist mit dem Ablauf des 5. Oktober 1924 endigt.

Da uns eine hierauf Bezug nehmende Entscheidung des Bundesamts nicht bekannt ist, ersuchen wir um Auskunft, welcher Ansicht beiepflichtet wird.

Antwort.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Berechnung der Frist nach der Geburt und der Berechnung der Frist vor der Geburt. In beiden Fällen ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die Bestimmungen des BGB. (§§ 187 ff.) auf die Fristberechnung entsprechend Anwendung finden. Die Frist von 6 Monaten nach der Geburt endigt danach mit dem Tage des 6. Monats, der dem Tage entspricht, an welchem das entscheidende Ereignis (hier die Geburt) eingetreten ist, also im vorliegenden Falle mit dem Ablauf des 7. Mai. Insofern ist also die Ansicht des auswärtigen Fürsorgeverbandes richtig. Sie entspricht auch, wie dorkheits selbst angegeben wird, der Auffassung von Baath, Verordnung über die Fürsorgepflicht, und von Wölz-Ruppert-Richter, Leitfaden zur Fürsorgeordnung.

In derselben Weise hat aber auch das Bundesamt in seiner Entscheidung Wd. 60 S. 15 die sogenannte Zehnmonatsfrist berechnet, denn es hat auch hier den Tag, der dem Tage entspricht, in den das entscheidende Ereignis (die Geburt) fällt, ebenfalls nicht mitgerechnet und dementsprechend die Frist für ein am 29. Juni 1913 geborenes Kind unter Weglassung dieses Tages vom 29. August bis 28. September 1912 festgesetzt. Würde die Frist am 29. September enden, so würde der Tag, welcher dem Tage der Geburt entspricht, mitgerechnet sein. Die dortige Auslegung beruht also lediglich auf einer unrichtigen Anwendung des § 187 Abs. 2 BGB. R.

Hilfsbedürftigkeit infolge Lohnpfändung.

Anfrage des Magistrats R.

Der Arbeiter Johann K. von hier ist vor mehreren Jahren von seiner ersten Ehefrau geschieden und

hat zum zweitenmal geheiratet. Aus seiner ersten Ehe befinden sich zwei Kinder im Alter von 13 und 15 Jahren bei der geschiedenen Ehefrau, zu deren Unterhaltung er gerichtlich verpflichtet wurde. Diesen Verpflichtungen ist er auch bis April v. J. nachgekommen. Seit Mai v. J. hat die geschiedene Ehefrau als Pflegerin der beiden Kinder gegen den geschiedenen Gemann eine Unterhaltsrente von 50 RM. monatlich eingeklagt. Die Summe hat sich jetzt auf etwa 600 RM. angeammelt. Die Zwangsvollstreckung fiel seinerzeit fruchtlos aus, da K. nur ein wöchentliches Einkommen von 22 RM. hat. Nun hat die Klägerin einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß beim Gericht erwirkt. Hiergegen hat der Beklagte Einspruch eingelegt. Dieser ist beim hiesigen Amtsgericht abgewiesen, die Beschwerde ist durch das Landgericht zurückgewiesen und die Revision durch das Oberlandesgericht verworfen worden.

Nach dem Beschluß des Gerichts ist dem K. der gänzliche Lohn von 22 RM. wöchentlich gepfändet worden, so daß für sich und seine Ehefrau nichts übrigbleibt. Er hat daher bei uns die Gewährung einer laufenden Unterstützung beantragt. Zur Abdeckung der Schuld käme eine sechsmonatige Arbeitszeit in Frage. In dieser Zeit würde K. keine Mittel haben, um sich und seine Ehefrau zu ernähren. Wir fragen ergebenst an, ob in diesem Falle die öffentliche Fürsorge einzutreten hat bzw. welche sonstige Maßnahmen zu ergreifen wären.

Antwort.

Im vorliegenden Falle ist davon auszugehen, daß der Lohn des Arbeiters K. auf Betreiben der geschiedenen Ehefrau im Wege der Zwangsvollstreckung zugunsten der Kinder in Anspruch genommen ist und K. daher mittellos und dementsprechend hilfsbedürftig ist. Dieser Tatbestand nötigt den Fürsorgeverband unter allen Umständen zum vorläufigen Eingreifen. Eine Änderung wird sich in diesem Falle nicht ergötzen lassen, da die zuständigen Gerichte (Landgericht und Oberlandesgericht) die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung bejaht haben. Unter diesen Umständen muß K. mit seiner jetzigen Familie vom dortigen Fürsorgeverband im Rahmen des Notbedarfs unbedingt unterstützt werden. R.

Tagungskalender.

20. bis 21. Oktober, Berlin, Bellevuestraße 15, Reichswirtschaftsrat, Großer Saal. Öffentliche Tagung des Deutschen Vereins für Wohnungsreform e. B. Themen u. a.: Die Verhältnisse in England und Amerika. — Die Verhältnisse in Deutschland und ihre gesetzliche Regelung im Hinblick auf die im Ausland gemachten Erfahrungen. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin W 8, Mohrenstr. 7/8.)

23. bis 24. Oktober, München. Tagung des Hauptauschusses des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Themen: Stand der Kommissionsberatungen über eine Revision der Reichsgrundzüge zur RfzB. — Das Bewahrungsgesetz vom Standpunkt der Praxis. — Die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige vom Standpunkt der Erziehung. — Erziehungsfürsorge für Kriegerverwaisen und Kinder von Kriegsschicksaligen. (Näheres in der Geschäftsstelle: Frankfurt a. M., Stiftsstr. 80.)

23. bis 26. Oktober, Haag. XIII. Internationale Rotkreuz-Konferenz. (Näheres in der Geschäftsstelle des Deutschen Roten Kreuzes, Berlin W 10, Corneliusstr. 4.b.)

25. Oktober, Berlin. Rathaus, Bürgeraal, Eingang Königsstraße. Ordentliche Generalversammlung des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen e. B. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Berliner Str. 137.)

26. bis 28. Oktober, Berlin. Tagung für Eugenik, veranstaltet vom Deutschen Bund für Volksaufzucht. Themen: Eugenik und Volk — Eugenik und Schule — Eugenik und Familie. (Näheres durch die Geschäftsstelle des Bundes für Volksaufzucht, Berlin, SW 61, Gitschiner Str. 109.)

27. bis 28. Oktober, Breslau. Tagung der Süddeutschen Tuberkulosegesellschaft.

3. bis 4. November, Berlin. Reichskonferenz des Reichsbundes der Kriegsgeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen in Berlin. (Näheres durch die Geschäftsstelle, Berlin C 2, An der Stralauer Brücke 6.)

4. bis 7. November, Berlin. Dritte Tagung der Deutschen Gesellschaft für Rheumabekämpfung. (Näheres in der Geschäftsstelle: Dr. Hirsch, Berlin-Charlottenburg, Frankfurterstr. 16.)

4. bis 7. November, Münster i. W. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus. (Näheres in der Geschäftsstelle Berlin-Dahlem, Werder Str. 16.)

Januar 1929, Frankfurt a. M. Reichstagung der Arbeiterwohlfahrt. (Näheres in der Geschäftsstelle des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8.)

Lehrgänge und Kurse.

29. Oktober bis 23. Februar 1929, Berlin. Beginn des Wintersemesters der Verwaltungsakademie. Themengruppen: **Einführende Vorträge.** — Staats- und Wirtschaftswissenschaften. — Rechtswissenschaften. — Auslandswissenschaft. — **Spezielle Fachvorlesungen und Übungen.** (Anmeldungen an das Sekretariat der Verwaltungsakademie, Berlin W 8, Charlottenstr. 50/51.)

5. November bis Anfang Februar 1929, Düsseldorf. Zweiter Nachschulungslehrgang für männliche Beamte und Angestellte der Wohlfahrts-, Gesundheits-, Jugend-, Wohnungs- und Unterstützungsämter, der Arbeits- und Berufsämter, des Versicherungswesens. Veranstaltung vom Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Reg.-Bez. Düsseldorf in Gemeinschaft mit der Niederrheinischen Verwaltungsakademie. (Näheres in der Geschäftsstelle Düsseldorf, Cecilienallee 2.)

1. bis 13. November, Köln. Wiederholungs- und Fortbildungslehrgang für staatlich geprüfte Krankenpflegerinnen. (Näheres durch die Städtische Krankenanstalt Lindenburg, Köln.)

1. November bis 28. Februar 1929, Berlin. Nachschulungslehrgang der Wohlfahrtschule

des Sozialpolitischen Seminars der Deutschen Hochschule für Politik. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin W 56, Schinkelplatz 6.)

5. bis 14. November, Düsseldorf. Lehrgang über Jugendlehre, Jugendrecht, Jugendpflege, veranstaltet von der Westdeutschen Sozialhygienischen Akademie in Gemeinschaft mit dem Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Reg.-Bez. Düsseldorf. (Näheres im Sekretariat der Westdeutschen Sozialhygienischen Akademie, Düsseldorf, Städtische Krankenanstalten, Bau I.)

4. bis 15. Dezember, Königsberg. Nachschulungslehrgang für männliche Wohlfahrtspfleger. (Näheres in der Wohlfahrtschule, Königsberg, Gr. Domplatz 3.)

Januar 1929. Reichsunfallverhütungswoche, veranstaltet vom Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften unter Mitarbeit der zuständigen Behörden.

Januar 1929, Frankfurt a. Main. Nachschulungslehrgang der Wohlfahrtschule für Hessen-Nassau und Hessen. (Näheres in der Geschäftsstelle: Seilerstr. 32 p.)

Zeitschriftenbibliographie.

Übersicht für September 1928, bearbeitet von Sofie Göbe. Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin.

Allgemeine Fürsorge.

Auswirkungen der Reichsverordnung vom 29. März 1928 zur Änderung der Nr., Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 8. August 1928.

Zum Entwurfe eines bayerischen Ausführungsgesetzes zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Schluß), Reichsrat a. D. Fleischmann, Nürnberg, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 17/18. 1./15. September 1928.

Änderung der Badischen Ausführungsverordnung zur Nr. V., Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 8. August 1928.

Die organisatorische Eingliederung der wirtschaftlichen Fürsorge für Minderjährige, Herbsttagung der Nordwestdeutschen Wohlfahrtsämter, Wohlfahrts-Woche, Hannover, Nr. 39. 30. September 1928.

Neue Richtlinien für die Berechnung der Barunterstützung, Wohlfahrtsblätter der Stadt Köln, Nr. 3/4. Juni/Juli 1928.

Gutachten der Geschäftsstelle zur Frage der Überprüfung des materiellen Fürsorgerechts gemäß Nr. V. und Nr., Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 8. August 1928.

Die Entlastung der Fürsorgeverbände, Stadtrat i. R. v. Frankenberg, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 25. 1. September 1928.

Die kommissarische Verwaltung der infolge Auflösung der Gutsbezirke neuzubildenden Landgemeinden, Gutzeit, Wohnungen, Die Landgemeinde, Nr. 17. 10. September 1928.

Der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes gegen die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 8. August 1928.

Der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes gegen Träger der Reichsversicherung (§ 1531 Nr. 20.), Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 8. August 1928.

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Reform der Vorschriften über Sicherheiten und Ersatz von Fürsorgeleistungen, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 8. August 1928.

Gegenseitige Beziehungen zwischen Wohlfahrtsamt und Jugendamt in Unterstützungsangelegenheiten, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 8. August 1928.

Das Verhältnis der geborenen Fürsorge zur Sozialversicherung, Reg.-Mat erster Klasse Dr. Sch.

- München, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 9. 10. September 1928.
- Unterstützungen sind keine Geschenke, Wohlfahrts-Woche, Hannover, Nr. 36. 9. September 1928.
- Grundsätze für die gesetzliche wirtschaftliche Fürsorge (Schluß), Wohlfahrts-Woche, Hannover, Nr. 36. 9. September 1928.
- Die Neuregelung der Kleinrentnerfürsorge, II, Stadtrat Dr. Michel, Frankfurt a. M., Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 26. 11. September 1928.
- Zur Entwicklung der Kleinrentnerfürsorge, Der Reichsstädtebund, Nr. 18. 15. September 1928.
- Rentnerversorgungsgesetz, Der Rentner, Nr. 9. September 1928.
- Wie entstand der Deutsche Rentnerbund? Der Rentner, Nr. 9. September 1928.
- Ämtliches Material zur Kleinrentnerfürsorge (Schluß), Wegweiser, Nr. 9. 1. September 1928.
- Rentnerheime, Der Rentner, Nr. 9. September 1928.
- Fürsorgeleistungen für Sozialrentner, Christine Teufel, Die Krankenversicherung, Nr. 18. 25. September 1928.
- Die kommenden Aufgaben der Altersfürsorge, Dr. Volligkeit, Frankfurt a. M., Soziale Praxis, Nr. 38/39. 20./27. September 1928.
- Sau von Altersheimen, Der Städtetag, Nr. 7. 18. Juli 1928.
- Alters- und Sickenheime in Berlin, D. Ulrich, Berlin, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 18. 2. September 1928.
- Die sozialpolitischen Leistungen des Bezirksverbandes Wiesbaden 1927/28, Hanna Schmidt-Kirchner, Höchst, Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 5/6. August/September 1928.
- Aus dem Jahresbericht des Wohlfahrtsamtes für das Jahr 1927/28, Wohlfahrtsblätter der Stadt Köln, Nr. 3/4. Juni/Juli 1928.
- 60 Jahre Städtische Friedhöfe in Breslau, Dir. Erbe, Breslauer Gemeindeblatt, Nr. 21. 13. Mai 1928.
- Die vertrauensärztliche Tätigkeit beim Wohlfahrtsamt der Stadt Köln, Stadtarzt Dr. Frenken, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 19. 1928.
- Zur ersten Hauptversammlung der Kommunalpolitischen Vereinigung, Die Stadt Bad Lippspringe—Lippspringe als Badeort—Amt Altenbeken (früher Amt Lippspringe)—Die Stadt Paderborn—Geschichte und Politik der Paderborner kommunalen Zentrumsfraktion—Der Kreis Paderborn—Der Kreis Warburg—Der Kreis Höxter—Der Kreis Biren—Der Kreis Pippstadt—Kommunalpolitische Organisation im östlichen Westfalen—Detmolder Kommunalpolitik, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 17. 10. September 1928.
- Das Arbeitsrecht des Ausländers, S. Adler-Nudel, Berlin, Jüdische Arbeits- und Wanderfürsorge, Nr. 3. September 1928.
- Gegenwartsfragen der Anfallsfürsorge, Dir. Steigertahl, Hamburg, Soziale Praxis, Nr. 39. 27. September 1928.
- Wertstudententum als Volksgut, Hanns Streit, Berlin, Der Arbeitgeber, Nr. 18. 15. September 1928.
- Die Entwicklung der Fürsorge in der Schweiz im Jahre 1926, Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Nr. 9. September 1928.
- Altersfürsorge im Ausland, Dr. Wilhelm Feld, Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Nr. 3/4. März/April 1928.
- Über Altershilfe in den Niederlanden, Dr. Feld, Zürich, Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege, Nr. 5. 1928.
- Gesetz zur Fürsorge für das Alter durch Gewährung von Altersrenten, Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Nr. 9. September 1928.
- Schweizerischer Fonds für Hilfe bei nicht versicherten Elementarschäden, Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Nr. 9. September 1928.
- Erwachsenenfürsorge, Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Nr. 5. September 1928.
- Armenfürsorge, Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Nr. 9. September 1928.
- Sozialistische Gemeindepolitik in Belgien (Schluß), Freie Gemeinde, Nr. 18. 16. September 1928.

Ländliche Wohlfahrtspflege.

Von der Arbeit der Landräte, Hermann Kranold, Magdeburger Amtsblatt, Nr. 36. 8. September 1928.

Von der Not der Landarbeiter und dem fehlenden Fürsorgedienst, Elli Feldtheim, Das Land, Nr. 9. September 1928.

Allgemeine Fürsorge. Grundsätzliches.

Planwirtschaft in der Wohlfahrtspflege, Stadtrat Dr. Muthesius, Die Wohlfahrt, Nr. 11/12. 15. September 1928.

Gewissenlose Sozialpolitik, Wohlfahrts-Woche, Hannover, Nr. 35. 2. September 1928.

Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik, Dr. Riefmann, Frankfurt a. M., Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 5/6. August/September 1928.

Zur heutigen Situation der Wohlfahrtspflege, Der Helfer, Nr. 1. Juli/August 1928.

Warum zeigt die ämtliche und nichtämtliche Wohlfahrtspflege so wenig Erfolg? Carl Wahl, Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Nr. 9. September 1928.

Die Unterstützungsfähigkeit der Wohlfahrtspflege und ihr Verhältnis zu Löhnen und Sozialrenten, Prof. Dr. Hermann, Leipzig, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Nr. 7/8. Juli/August 1928.

Kommunale Tätigkeit im Zeichen wirtschaftlicher Not, Die Gemeinde, Heft 15. August 1928.

Die Reform der sozialen Gesetzgebung, Der Kassensarzt, Nr. 37. 15. September 1928.

Die Bedeutung der Wohlfahrtspflege für das Volk, Blätter aus dem Evangelischen Diakonieverein, Nr. 9. September 1928.

Der Mensch lebt nicht von Brot allein, Stadtrat Kiskner, Berlin-Treptow, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 19. 16. September 1928.

Soziale Frage und Selbsthilfe, Soziale Revue, Nr. 9. September 1928.

Berlin und seine Probleme, Oberbürgermeister Böhm, Berlin, Amtsblatt der Stadt Berlin, Nr. 40. 30. September 1928.

Die Lektüre der Großstädterin, Marie Lesser, Die Handels- und Büroangestellte, Nr. 9. September 1928.

Internationale Zusammenarbeit.

Internationale soziale Doppelwoche in Paris, Dr. Eiserhardt, Die Frau, Nr. 12. September 1928.

Internationaler Fürsorgekongreß in Paris 8. bis 13. Juli 1928, Dr. Giefmann, Frankfurt a. M., Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 25. 1. September 1928.

Bemerkungen zu der Internationalen Konferenz für Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik, Stadtrat Dr. Michel, Frankfurt a. M., Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 5/6. August/September 1928.

Der erste internationale Wohlfahrtskongreß in Paris, Walter Friedländer, Berlin, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 17. 1. September 1928.

Internationale Förderung der Wohlfahrtspflege, Dr. Sunder, Berlin, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 5. August 1928.

Eindrücke von der Pariser Internationalen Doppelwoche, Anni Tüllmann, Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen, Nr. 19. 10. September 1928.

Ein internationales Programm ländlicher Wohlfahrtspflege, Das Land, Nr. 9. September 1928.

Freie Wohlfahrtspflege.

Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, Margret Reiser, Christliche Kinderpflege, Nr. 8. August 1928.

Die Notwendigkeit der freien Wohlfahrtspflege, Caritasdr. Dr. Tongelen, Wien, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 5. August 1928.

Sinn und Notwendigkeit der freien Wohlfahrtspflege, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 5. August 1928.

Die private Wohlfahrtspflege in der Provinz Westfalen, Dr. Wolters, Mitteilungen der Handwerkskammer zu Münster, Nr. 2. 8. Januar 1928.

Soziale Krankenhausfürsorge der freien Wohlfahrtspflege, Monatsblatt des Städt. Wohlfahrts- und Gesundheitsamtes Düsseldorf, Nr. 9. September 1928.

Die soziale Arbeit der evangelischen Kirche und Inneren Mission in Berlin, Dir. D. Ulrich, Stockholm, Nr. 3. 1928.

Die Grundlagen der evangelischen Jugendfürsorge, Evangelische Jugendhilfe, Nr. 9. September 1928.

Die Tatgemeinschaft evangelischer Jugendämter, Berliner Jugendrundbriefe, August/September 1928.

Der Anteil der Jugend am Werke von Stockholm, Dr. Erich Stange, Kassel-Wilhelmshöhe, Kirchlich-soziale Blätter, Nr. 5. August/September 1928.

Die Eingliederung der Arbeiterchaft in Kirche und Gemeinde, Kirchlich-soziale Blätter, Nr. 5. August/September 1928.

Aus der kirchlichen Vereins- und Volksmissionsarbeit in Ostpreußen, Pastor Wilhelm Lentkiesch, Königsberg i. Pr., Die Innere Mission, Nr. 9. September 1928.

Statistisches über die kirchlichen Verhältnisse und über Anstalten und Einrichtungen der Inneren Mission in Ostpreußen, Pfarrer Kaufmann, Königsberg i. Pr., Die Innere Mission, Nr. 9. September 1928.

Caritas, Dr. Franz Kloidt, Berlin, Die christliche Frau, Nr. 8/9. August/September 1928.

Internationale Caritasstatistik, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 5. August 1928.

Neue Wege und Ziele in der Sozialpolitik unserer Gemeinde, Eugen Caspary, Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Nr. 9. September 1928.

Die nationale und internationale Bedeutung des Roten Kreuzes, Zeitschrift des Provinzialverbandes Alt-Berlin des Vaterländischen Frauenvereins vom Roten Kreuz, Nr. 16/17. August/September 1928.

Entwicklung der Arbeiterwohlfahrt und ihre praktische Arbeit in Berlin, Dr. Wiederhold, Nachrichtenblatt des Evangelischen Hauptwohlfahrtsamtes Berlin, Nr. 4. September 1928.

Organisationsfragen.

Zweckmäßige Formen der Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Dr. Morgenstern, Dresden, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Nr. 7/8. Juli/August 1928.

Öffentliche und private Fürsorge, Universitätsprofessor Dr. Landler, Wien, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 5. August 1928.

Die Zusammenfassung der Wohlfahrtspflege in der Provinz Westfalen, Dr. Wolters, Mitteilungen der Handwerkskammer zu Münster, Nr. 13. 25. März 1928.

Aber die Zusammenarbeit von Fürsorgeamt, Arbeits- und Berufsamt, Frida Born, Frankfurt a. M., Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 5/6. August/September 1928.

Arbeitsgemeinschaften der Versicherungsträger mit den Gemeinden, Nachrichtenblatt des St. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 8. August 1928.

Familienfürsorge im städtischen Wohlfahrts- und Jugendamt München, Rechtsrat Fritz Hilbe, München, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 6. September 1928.

Finanzfragen.

Entwicklung des Fürsorgewesens und der Fürsorgekosten des braunschweigischen Kreisgemeindevverbände, Reg.-Rat v. Hinüber, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 27. 21. September 1928.

Die Fürsorgekosten der badischen Städte, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 18. 15. September 1928.

Die Wohlfahrtspflege im Haushaltsplan 1928 der Provinz Westfalen (Fortz.), Wohlfahrtsblätter für die Provinz Hannover, Nr. 9. September 1928.

Gemeinbeabgabe für den Aufenthalt in einem öffentlichen Gastlokal nach Ablauf der polizeilichen Sperrstunde, Freie Gemeinde, Nr. 18. 16. September 1928.

Die Festscheue im Jahre 1927, A. Wild, Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Nr. 1. April 1928.

Fürsorgestatistik.

Statistik des Städtischen Fürsorgeamtes für die Monate Juni und Juli 1928, Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 5/6. August/September 1928.

Methoden der Wohlfahrtspflege.

Hausbesuche und Ermittlungen, Paula Gurauß, Dortmund, Dortmundener Wohlfahrtsblätter, Nr. 9. 1. September 1928.

Soziale Persönlichkeiten.

Josephine Butler zum Gedächtnis, Mitteilungen des Deutschen Geseges zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Nr. 9. September 1928.

Dr. Mathilde Heyssen zum 90. Geburtstag, Monatschrift Deutscher Ärztinnen, Nr. 9. September 1928.

Schulrat Karl Wulff, geboren am 28. September 1828, Werner Schmidt, Der Blindenfreund, Nr. 9. September 1928.

Bevölkerungspolitik.

Die Bevölkerungsbewegung Berlins im 1. Halbjahr 1928, Berliner Wirtschaftsberichte, Nr. 18. 1. September 1928.

Altersaufbau der Bevölkerung im Deutschen Reich, Dr. Kuhlo, Mitteilungs-Blatt der Landesabteilung Sachsen der Reichszentrale für Heimatdienst, Nr. 7. 1. April 1928.

Familienpolitik, insbesondere wirtschaftliche Sicherung der Familie, Prof. Dr. Friedrich Jahn, Stockholm, Nr. 3. 1928.

Der Stand der Familienversicherung in Deutschland, F. Otraj, Berlin, Arbeiterschup, Nr. 17/18. 1. September 1928.

Die biologischen und sozialen Faktoren der Individual- und Volksentartung, Prof. Dr. Baege, Soziale Medizin, Nr. 9. September 1928.

Sexualethische Gegenwartsprobleme, Unterm Lausitzkreuz, Nr. 9. 1. September 1928.

Körperkultur, Ethik und Sexualleben, Dr. Hanns Schröder, Sportpolitische Rundschau, Nr. 9. 15. September 1928.

Geschlechts- und Nachkommenschaft, Evangelische Frauenzeitung, Nr. 9. September 1928.

Aufgaben der Eheberatung mit besonderem Hinblick auf die Erziehung zur Mutterschaft, Dr. v. Semenov, Zürich, Pro Juventute, Nr. 9. September 1928.

Baut Wohnungen und die Aufgaben der Eheberatungstellen, Der Stattenarzt, Nr. 37. 15. September 1928.

Mütterfürsorge, Martha Mehtorf, Frauenhilfe, Nr. 7/8. Juli/August 1928.

Der Kinderreiche und sein Urlaub, Titus Jais, Die Jugendherberge, Nr. 9. September 1928.

Brandenburgische Hebammenordnung vom Jahre 1893, Arno Kapp, Leipzig, Sanitätswarte, Nr. 18. 7. September 1928.

Das Hebammenlehrbuch von 1928, Med.-Nat. Dr. Lemke, Breslau, Zeitschrift für Medizinalbeamte, Nr. 18. 15. September 1928.

Zusammenarbeit von Gesundheitsamt und Hebamme zur Verhütung der Säuglingssterblichkeit, Nachrichtendienst des Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 8. August 1928.

Die Mitarbeit der Hebammen bei der Säuglingsfürsorge, Brandenburgische Nachrichtenblatt für Wohlfahrtspflege, Nr. 17. September 1928.

Das neue thüringische Hebammengesetz, Sanitätswarte Nr. 18. 7. September 1928.

Was kann die Schule tun für die Vorbereitung der Mädchen auf ihren späteren Frauen- und Mutterberuf, El. Eder-von Goumoens, Winterthur, Pro Juventute, Nr. 9. September 1928.

Was kann und soll die Mutter tun, um das schulentlassene Mädchen zur Mütterlichkeit zu erziehen? Maria Scherrer, St. Gallen, Pro Juventute, Nr. 9. September 1928.

Soziale Frauenfragen.

Aus den Anfängen sozialer Frauentätigkeit, Dr. Emma Steiger, Zürich, Pro Juventute, Nr. 9. September 1928.

Die deutsche Frauentagung in Köln, Lili Droescher, Berlin, Kindergarten, Nr. 9. September 1928.

Industrielle Frauenarbeit, Dr. Hilde Schoch, Die Frau, Nr. 12. September 1928.

Frauen in der Industrie, Der Deutsche Metallarbeiter, Nr. 36. 1. September 1928.

Kündigung von weiblichen Kommunalangestellten bei Verheiratung, Dr. Kapf, Berlin, Die Gemeinde, Heft 15. August 1928.

Gesetzvorwurf über die Beschäftigung in der Hauswirtschaft, Dr. Ina Hundinger, Berlin, Evangelische Jugendhilfe, Nr. 9. September 1928.

Ehemännlichkeit und Eherecht, Dr. Fanny Rebstein-Meßger, Die Frau, Nr. 12. September 1928.

Die mit dem Studentinnenheim geknüpfte Verantwortung und Aufgabe der weiblichen Studentenschaft, Claudia Bader, Die Frau, Nr. 12. September 1928.

Jugendwohlfahrt.

Das Verhältnis des § 55 zu § 63 N.J.W., Nachrichtendienst des Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 8. August 1928.

Der Übergang der gesetzlichen Amtsvormundschaft nach § 39 N.J.W., Amtsgerichtsrat Dr. Rothschild, Frankfurt a. M., Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 6. September 1928.

Gebührenerhebung bei Beurkundungen durch das Jugendamt, Nachrichtendienst des Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 8. August 1928.

Psychologische Probleme des jugendlichen Alters, H. P. Höring, Berlin, Waisenhilfe, Nr. 9. September 1928.

Beitrag zur Psychologie des Stiefkinds, Prof. Dr. Erich Stern, Zeitschrift für Kinderforschung, Nr. 2. 1928.

Das Erziehungsideal in der Jugendfürsorge, Privatdozent Dr. Weniger, Göttingen, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 6. September 1928.

Über das Erziehungsbedürfnis des Kindes, Prof. Dr. Göppert, Mitteilungen des Reichsverbandes der Säuglings- und Kleinkinderchwestern, Nr. 8/9. August/September 1928.

Erziehungsberatungsfunde, Gustav Lejemann, Wohlfahrts-Woche, Hannover, Nr. 22. 3. Juni 1928.

Erziehungsberatung, Josefine Eckelner, Die Jugendfürsorge in Österreich, Nr. 5/7. Mai/Juli 1928.

Unbewußte Erziehung im Kindergarten, Stadtpfarrer E. Müller, Stuttgart, Die christliche Kinderpflege, Nr. 9. September 1928.

Ausbau der Kleinkinderpielplätze in Chemnitz, Blätter des Jugend- und Wohlfahrtsamts der Stadt Chemnitz, Nr. 16. August 1928.

- Ausschnitt aus der Erziehungsarbeit an schulentlassenen Waisen in Berlin, Waisenhilfe, Nr. 9. September 1928.
- Der Kindergarten als Mittelpunkt ländlicher Kleinkinderfürsorge, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 9. September 1928.
- Waisenkind und Berufsberatung, H. Dahlström, Berlin, Waisenhilfe, Nr. 9. September 1928.
- Die Möglichkeit von Strafmaßnahmen im Rahmen der Pflegekinderaufsicht, Nachrichtendienst des Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 8. August 1928.
- Bestimmungen zum Schutz der Pflegekinder (Abt. d. MfV. vom 24. Juli 1928), Volkswohlfahrt, Nr. 16. 15. August 1928.
- Schutz des Pflegekindes im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Blätter des Jugend- und Wohlfahrtsamtes der Stadt Chemnitz, Nr. 16. August 1928.
- Das Namensrecht der Adoptivkinder, Referendar Dr. Dr. Wenz, Ludwigshafen, Bayerische Gemeinde- und Verwaltungszeitung, Nr. 25. 1. September 1928.
- Hat ein Wechsel des Vormundschaftsgerichts nach rechtskräftiger Anordnung der Fürsorgeerziehung Einfluß auf die Zuständigkeit der ausführenden Fürsorgeerziehungsbehörde und des Kostenträgers? Referendar Sehshab, München, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 9. 10. September 1928.
- Die Blutgruppen, Prof. Dr. Much, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 18. 15. September 1928.
- Inzulässiger Informationsbeweis und Blutprobe im Unterhaltsprozeß des unehelichen Kindes, Landgerichtsdirektor Dr. Sprötte, Freiberg, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 6. September 1928.
- Ein praktisches Beispiel der Mitwirkung des Jugendamtes bei der Beaufsichtigung der Kinderarbeit, Nachrichtendienst des Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 8. August 1928.
- Stellungnahme des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats zum Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, Nachrichtendienst des Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 8. August 1928.
- Die Mitwirkung des Jugendamtes bei der Beaufsichtigung der Kinderarbeit, Blätter des Jugend- und Wohlfahrtsamtes der Stadt Chemnitz, Nr. 16. August 1928.
- Der Jugendschutz im kommenden Recht, Heinrich Rathe, Der Herold, Nr. 9. September 1928.
- Die Kinderarbeit in der Landwirtschaft, Dr. Hanna Marcuse, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 9. September 1928.
- Arbeit und Freizeit der werktätigen Jugend, Dr. Schmidt, Berlin, Die Wohlfahrt, Nr. 11/12. 15. September 1928.
- Der Berufsschulunterricht im Mädchenheim Birkenhof, Wohlfahrtsblätter für die Provinz Hannover, Nr. 9. September 1928.
- Kampf gegen Schmutz und Schund zum Schutz der Jugend, Bundesrat Dr. Fißl, Soziale Hilfe, Nr. 9/10. September/Oktober 1928.
- Aufgabe und Möglichkeiten der Jugendpflege, Hofrat Dr. Mödel, Wien, Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge, Nr. 8/9. August/September 1928.
- Bericht über die Sitzung des Landesbeirats für Jugendpflege im Freistaat Preußen am 21. Juni d. J. (1928), R. Theuermeister, Merseburger Blätter, Nr. 4. 1. Juli 1928.
- Jugendpflege und Republik, Enno Marten, Zeitschrift für die Gemeinde, Heft 18. September 1928.
- Pflege der weiblichen Jugend, Breslauer Gemeindeblatt, Nr. 2. 8. Januar 1928.
- Die Freiheit der weiblichen Jugend, Helene Böhr, Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge, Nr. 8/9. August/September 1928.
- Lehrgang zur Förderung der Pflege weiblicher Jugend in Merseburg vom 12. bis 15. April 1928, Johanna Dreher, Reupetershain, Die Nachbarschaft, Nr. 5. August 1928.
- Das Jugendherbergswesen in Sachsen im Jahre 1927, Mitteilungsblatt der Landesabteilung Sachsen der Reichszentrale für Heimatdienst, Nr. 16. 15. August 1928.
- Die Entwicklung des städtischen Jugendherbergswesens, Blätter des Jugend- und Wohlfahrtsamtes der Stadt Chemnitz, Nr. 16. August 1928.
- Das Jugendwandern im Dienste der Jugendpflege, Landesoberamtsrat Dr. Richard Kurt Domin, Wien, Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge, Nr. 8/9. August/September 1928.
- Die Entwicklung der vorbeugenden Fürsorgeerziehung nach der Rechtspredung und die Kostenregelung bei der vorbeugenden öffentlichen Erziehung, Schatz Dr. Hartmann, Hannover, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 6. September 1928.
- Freiwillige Fürsorgeerziehung, Dir. Dr. Herz, Hamburg, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 6. September 1928.
- Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Preußen in den Rechnungsjahren 1924 und 1925, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 6. September 1928.
- Fragen der Fürsorgeerziehung, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Nr. 9. September 1928.
- Durchführung der Fürsorgeerziehung in sächsischen Anstalten, Reg.-Rat Dr. Heynacker, Dresden, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 6. September 1928.
- Zur Pädagogik des Erziehungsheims Siedlitz Pflanzungen 1927, Prof. Dr. Adalbert Gregor, Zeitschrift für Kinderforschung, Nr. 2. 1928.
- Dienstverträge und Dienstverschaffungsverträge in der Praxis der Fürsorgeerziehungsbehörden, Dr. Hermann Schöck, München, Evangelische Jugendhilfe, Nr. 9. September 1928.
- Straffällige Fürsorgezöglinge, Justus Ehrhardt, Berlin, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 6. September 1928.
- Sind Fürsorgezöglinge Verbrecher? Landesrat Wingerde, Düsseldorf, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 17. 1. September 1928.
- Jugendstrafvollzug und Heilpädagogik, Fritz Klein, Zeitschrift für Kinderforschung, Nr. 2. 1928.
- Der Verteidiger in Jugendstrafsachen, Dr. Hadani, Graz, Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge, Nr. 8/9. August/September 1928.
- Aus der Jugendabteilung des Breslauer Strafgefängnisses, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 6. September 1928.

Jugendgerichtshilfe der Stadt Hannover, Emmi Boebeler, Wohlfahrts-Woche, Hannover, Nr. 32. 12. August 1928.

Söhnen wir unsere evangelischen Erziehungsheime erhalten? Dürfen wir sie aufgeben? Mitteilungen des Brandenburgischen Rätchl. Erziehungsverbandes, Nr. 14. April/Juni 1928.

Zwanzig Jahre Jugendwohlfahrtspflege in Österreich, Sektionschef Dr. Suchanek, Zeitschrift für Kindererziehung, Familien- und Berufsfürsorge, Nr. 8/9. August/September 1928.

Die Vormundschaftsführung des niederösterreichischen Landesjugendamtes im Jahre 1927, Die Jugendfürsorge in Österreich, Nr. 5/7. Mai/Juli 1928.

Der Arbeitsdienst der Schweizerjugend, Dr. Waldbogel, Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Nr. 9. September 1928.

Pariser Jugendgerichtshilfe, R. v. Lijst, Berlin, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 6. September 1928.

Gefährdetenfürsorge.

Die Struktur der Verwahrlosung, Dr. Walder Gimpl, Altona, Zeitschrift für Kindererziehung, Nr. 2. 1928.

Aber heilpädagogische Ausbildung, Dr. Hanselmann, Zürich, Zeitschrift für Kindererziehung, Nr. 2. 1928.

Steinmühle-Erinnerungen, Zeitschrift für Kindererziehung, Nr. 2. 1928.

Schulpauschicht in der Psychopathenerziehung, Ruth v. d. Leyen, Jugend und Volkswohl, Nr. 5. August 1928.

Was kann die Frauenhilfe tun zur Hebung des öffentlichen sittlichen Urteils? Maria Freistrau v. Gayl, Frauenhilfe, Nr. 7/8. Juli/August 1928. Arbeitsberichte aus deutschen Pfllegeämtern, Der Abolitionist, Nr. 5. 1. September 1928.

Jahresbericht des Pfllegeamts für die Zeit vom 1. April 1927 bis 31. 3. 1928, Elisabeth Wolf, Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 5/6 August/September 1928.

Die Regelung der Prostitutionsfrage in Dessau, Mitteilungen der Dt. Ges. z. Bek. d. Geschlechtskrankheiten, Nr. 8. August 1928.

Die Bordelle sind gesperrt — wie hilft man den entlassenen Bordellmädchen? Olga Kern, Heidelberg, Die Bereitschaft, Nr. 1. September 1928.

Fürsorge für jugendliche Psychopathen in außerdeutschen Ländern, Ruth v. d. Leyen, Berlin, Monatschrift Deutscher Ärztinnen, Nr. 9. September 1928.

Der Kampf gegen die Prostitution in Polen, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 9. September 1928.

Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge.

Zum Strafschekentwurf, Generalsstaatsanwalt Dr. Lang, Juristische Wochenschrift, Nr. 36/37. 8./15. September 1928.

Vom Verbrecher aus Schuldbewußtsein, Edgar Michaelis, Zeitschrift für Kindererziehung, Nr. 2. 1928.

Die Gerichtshilfe für Erwachsene, Stadtoberinspektor Hammer, Berlin-Neußölln, Kundschau für Kommunalbeamte, Nr. 36. 1. September 1928.

Geschäftsbericht der Frankfurter Gerichtshilfe für Erwachsene, Berw.-Inspektor R. Hallenberger, Frankfurt a. M., Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 5/6. August/September 1928.

Zur Frage der Gerichtshilfe im Freistaate Sachsen, Gefängnisfürsorger Schulz, Dresden, Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Nr. 9. September 1928.

Vom neuzeitlichen Strafvollzug, Sophie Kunert, Hamburg, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 6. September 1928.

Strafentlassenenfürsorge in Bayern, Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Nr. 9. September 1928.

Wanderungswesen.

Zum Vorentwurf eines Wandererfürsorgegesetzes, Schahrat Dr. Hartmann, Hannover, Nachrichten-dienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 8. August 1928.

Ein neuer Entwurf zu einem Wandererfürsorgegesetz, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 5. August 1928.

Wandererfürsorgegesetz (Herbsttagung der Nordwestdeutschen Wohlfahrtsämter), Wohlfahrts-Woche, Hannover, Nr. 39. 30. September 1928.

Stimmen zum Vorentwurf eines Wandererfürsorgegesetzes, Der Wanderer, Nr. 9. September 1928.

Begründung zu dem von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins aufgestellten Vorentwurf eines Wandererfürsorgegesetzes, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 25. 1. September 1928.

Zur Neuregelung in der Obdachlosen-Polizei, Dr. Rud. Geener, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 27. 21. September 1928.

Wandererfürsorge, Blätter der Zentraleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 7. Juli 1928.

Bahnhofsdienst und Wandererfürsorge, Min.-Amtmann Franz Stader, Vinzenz-Blätter, Nr. 9/10. 1928.

Wandererfürsorge in alter Zeit, Pastor Dr. Stenger, Der Wanderer, Nr. 7/8. Juli/August 1928.

Wie es in einer deutschen Arbeiterkolonie aussieht, Diakon Degenhardt, Brasilien, Der Wanderer, Nr. 9. September 1928.

Die Herberge zur Heimat in der Gegenwart unter Berücksichtigung der neuen und der geplanten Gesetzgebung, Diakon Westphal, Der Wanderer, Nr. 7/8. Juli/August 1928.

Die zweite Freizeit für Herbergshausväter in Bethel b. Bielefeld vom 18. bis 23. Juni 1928, Hausvater Otto Mau, Der Wanderer, Nr. 7/8. Juli/August 1928.

Arbeitslehrerkolonie Zimpel, Breslauer Gemeindeblatt, Nr. 20. 6. Mai 1928.

Soll der Auslandsdeutsche wieder auswandern? Fritz Weidner, Auslandsbote, Nr. 16/17. 1. September 1928.

Die Verantwortung der Kirche gegenüber den Auswanderern, Der Deutsche Auswanderer, September 1928.

Auswanderung und Familientrennung, M. Tofal, Jüdische Arbeits- und Wandererfürsorge, Nr. 3. September 1928.

Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen- fürsorge.

Die Zählung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen vom 20. Mai 1928, Ob.-Reg.-Rat Foerster, Der Versorgungsbeamte, Nr. 12. September 1928.

Die Zahl der Kriegsoffer wächst immer noch, Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen, Nr. 18. 15. September 1928.

Die Zahl der versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen Deutschlands im Mai 1928, Versorgungs-Fürsorge, Nr. 18. 16. September 1928.

Welche Staaten entschädigen die Kriegsoffer am schlechtesten? Der Invalide, Nr. 9. September 1928.

Was wir von der kommenden Arbeit des Reichstages erwarten, Versorgungs-Fürsorge, Nr. 17. 2. September 1928.

Härteausgleiche nach dem Reichsversorgungsgesetz, Korrespondenzblatt des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen, Nr. 9. September 1928.

Im Zweifel für den Versorgungsantrag? Ob.-Reg.-Rat Lieb, München, Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen, Nr. 18. 15. September 1928.

Die Zuschußgewährung für Hinterbliebene von versorgungsberechtigten Offizieren des Beurlaubtenstandes, Der Versorgungsbeamte, Nr. 12. September 1928.

Die Witwen- und Waisenbeihilfen nach dem Reichsversorgungsgesetz, Balzer, Gumbinnen, Zentralblatt für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Nr. 9. September 1928.

Erhaltung von Heilbehandlungskosten, Dortmund, Wohlfahrtsblätter, Nr. 9. 1. September 1928.

Erhaltung von Heilbehandlungskosten, Zentralblatt für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Nr. 9. September 1928.

Ein weiteres Wort zur Hinterbliebenenrente, Dr. Konrad Kern, Ärztliche Monatschrift, Septemberheft 1928.

Waisenrenten für ein gebrechliches Kind nach § 41 Abs. 3 Satz 1 RWG. bei vorhandenem Einkommen, Min.-Rat Jacobs, NW., Berlin, Der Versorgungsbeamte, Nr. 12. September 1928.

Die Erziehungsbeihilfe, Der Versorgungsbeamte, Nr. 12. September 1928.

Versorgung abgefundener Kriegsbeschädigter, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 6. September 1928.

Befolgungsdiensalter und Schwerkriegsbeschädigte, Allgemeine Deutsche Beamtenzeitung, Nr. 106. 18. September 1928.

Nochmals Arbeitsbeschaffung und Schwerbeschädigten-gesetz, Nachrichtenendienst des Selbsthilfebundes der Hövverbehinderten, Nr. 9. September 1928.

Staatliche Wohnungsfürsorge für Schwerkriegsbeschädigte, Kinderreiche und Lungentranke, Oberverw.-Sekretär Max Dörffel, Mitteilungsblatt der Landesabteilung Sachsen der Reichszentrale für Heimatsdienst, Nr. 14. 15. Juli 1928.

Die Internationale der Kriegsoffer, Der Invalide, Nr. 9. September 1928.

Die Kriegsofferfürsorge in Österreich, Dr. Otto Siegel, Berlin, Waisenhilfe, Nr. 9. September 1928.

Englische Kriegsbeschädigten-Versorgung, Ärztliche Monatschrift, Septemberheft 1928.

Die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-versorgung in Italien, Min.-Rat Jacobs, Berlin, Der Versorgungsbeamte, Nr. 12. September 1928.

Wohnungsfürsorge.

Kulturpolitik heißt Wohnungspolitik, Max Heydemann, Berlin, Die Gemeinde, Heft 17. September 1928.

Weitere Ergebnisse der Reichswohnungszählung vom 16. Mai 1927, Statistische Korrespondenz, Nr. 35. 13. September 1928.

Der Wohnungsbau in Deutschland nach dem Weltkrieg, Westfälisches Wohnungsblatt, Nr. 9. September 1928.

Die Wohnungsbautätigkeit in Deutschland im Jahre 1927, Soziale Praxis, Nr. 36. 6. September 1928.

Der Stand des Wohnungswesens in Preußen im Jahre 1927, Volkswohlfahrt, Nr. 14—18. 15. August—1. September 1928.

Wohnungsordnung und Wohnungspflege, Zeitschrift für Wohnungswesen, Nr. 18. 28. September 1928.

Der Kampf um das Wohnheimstättengesetz, W. Trautwein, Zeitschrift für Wohnungswesen, Nr. 18. 28. September 1928.

Mieterfurch und Wohlfahrtspflege, Oberreg.-Rat Dr. Fehr. v. Babo, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 26. 11. September 1928.

Die ungerechten Mieten, E. Wicksch, Zeitschrift für Wohnungswesen, Nr. 17. 10. September 1928.

Der Frankfurter Wohnungsbau, Rückblick und Ausblick, Stadtbaurat May, Frankfurt a. M., Frankfurter Stadtfahrtsblätter, Nr. 5/6. August/September 1928.

Wir appellieren! Unsere Forderungen an die neue Regierung und an die neuen Parlamente des Reiches und der Länder, Richard Kinnel, Wohnungs-Wirtschaft, Nr. 17. 1. September 1928.

Wohnungsnot — Alkohol — Wohlfahrtsamt, Schlesische Wohlfahrt, Nr. 17. 5. September 1928.

Das Wohnungselend in Deutschland und die Wehrbestrebungen christlicher Kreise, Dr. de Laporte, Stockholm, Nr. 3. 1928.

Wohnungsbedarf in den Industriegebieten, Min.-Amtmann Johannes Wolff, Berlin, Westfälisches Wohnungsblatt, Nr. 9. September 1928.

Muß die Wohnungsnot bleiben? Das Land, Nr. 9. September 1928.

Wie lange noch Wohnungsnot, Bundesblatt der Kinderreichen, Nr. 9. September 1928.

Die Arbeit des VfB. vom Roten Kreuz bei der Bekämpfung der Wohnungsnot, Nachrichtenblatt des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 16. 15. August 1928.

Arbeit und Wohnung nicht — Brot und Spiele, Dr. R. Engelsmann, Bundesblatt der Kinderreichen, Nr. 9. September 1928.

Die Wohnungsfrage auf dem Lande, Gewerkschaftszeitung, Nr. 37. 15. September 1928.

Die Gewerkschaften und die Bekämpfung der Wohnungsnot, Mitteilungsblatt des Berliner Spar- und Bauvereins, Nr. 4. September 1928.

Die Ausstattung der Wohnungen in Berlin, Dr. Henze, Berlin, Zeitschrift für Wohnungsweisen, Nr. 17. 10. September 1928.

Staatliche Wohnungsbaufürsorge für Schwerkriegsbeschädigte, Kinderreiche und Lungenkranke im Freistaat Sachsen, Max Dörjssel, Dresden, Soziale Praxis, Nr. 36. 6. September 1928.

Raumnot der Jugend, Breslauer Gemeindeblatt, Nr. 27. 24. Juni 1928.

Wohnungsnot und Kinderreiche, Barbara Joas, Frauenland, Nr. 9. September 1928.

Eigenheime für kinderreiche Familien, Wohlfahrts-Woche, Hannover, Nr. 22. 3. Juni 1928.

Was eine Treppe mußte, Hans Weisen, Mein Eigenheim, Nr. 8. August 1928.

Das Heim der alleinstehenden Frau, Paula Kadelwey, Deutscher Offizier-Bund, Nr. 27. 25. September 1928.

Die rechtlichen Grundlagen der Wohnungszwangswirtschaft in Bayern, Oberreg.-Rat Dr. Stümper, München, Bayerische Verwaltungsblätter, Nr. 16. August 1928.

Rationalisierung des Wohnungsbaues, Der Stadttag, Nr. 7. 18. Juli 1928.

Hygienische Forderungen an den Wohnungsbau, Wohlfahrts-Woche, Hannover, Nr. 36. 9. September 1928.

Wohnungsbauwirtschaftlich: Studien an nord-, mittel- und süddeutschen Plätzen, Stadtrechtsrat Dr. Heymann, Chemnitz, Zeitschrift für Wohnungsweisen, Nr. 17. 10. September 1928.

Planmäßiger Kleinwohnungsbau und Städtebaugesetz, Westfälisches Wohnungsblatt, Nr. 8. August 1928.

Auslandsanleihen für den Wohnungsbau, Westfälisches Wohnungsblatt, Nr. 8. August 1928.

Die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen mit Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge nach den Bestimmungen vom 4. Juni 1928, Reg.-Rat Dr. v. Funke, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Nr. 22. 5. August 1928.

Über die Finanzierung der Wohnungsfrage, Hermann Körber, Borsinghausen, Die Gemeinde, Heft 18. September 1928.

Baut Wohnungen und schafft Siedlungen, Landrat Dr. Fehr. v. Vornberg, Kommunale Umschau, Nr. 17. 5. September 1928.

Das Erbbaurecht in Theorie und Praxis, Dr. Martell, Berlin, Wohnungswirtschaft, Nr. 18. 15. September 1928.

Wohnung und Siedlung, Stadtbaurat a. D. Dr. Wagner-Speyer, Zeitschrift für Wohnungsweisen, Nr. 18. 28. September 1928.

Die Grundlagen des ländlichen Siedlungswesens, Westfälisches Wohnungsblatt, Nr. 8. August 1928.

Wohnungs- und Siedlungswesen, Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 18. 15. September 1928.

Zur ländlichen Siedlungsfrage, Prof. Niefke, Das Land, Nr. 8. August 1928.

Siedlungsarbeit in Ostpreußen, Die Wohlfahrt, Nr. 11/12. 15. September 1928.

Wohnungsfragen, Internationale Rundschau der Arbeit, Nr. 9. September 1928.

Erfolgreiche Wohnungswirtschaft der freien Gewerkschaften, Allgemeine Deutsche Beamtenzeitung, Nr. 109. 25. September 1928.

Der Internationale Wohnungs- und Städtebaukongress in Paris, Verbandsdir. Bew.-Rat v. Gruner, Berlin, Westfälisches Wohnungsblatt, Nr. 9. September 1928.

Internationaler Wohnungs- und Städtebaukongress, Zentralblatt für christliche Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 17. 1. September 1928.

Die Wohnungspolitik in der Schweiz, Österreichische Gemeinde-Zeitung, Nr. 18. 15. September 1928.

Wohnungsbau in England, Min.-Rat Dr. Schmidt, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Nr. 27. 25. September 1928.

Wohnbaupolitik und Wohnhausverwaltung der Stadt Amsterdam, Obermag.-Rat Dr. Heinrich Panfili, Blätter für das Wohlfahrtswesen, Wien, Nr. 266. März/April 1928.

Was wir aus Amerika für das Bodenreformgesetz lernen können? Bodenreform, Nr. 36. 2. September 1928.

Die Wohnungszwangswirtschaft in außerdeutschen Ländern, Stadtrat Dr. May, Reichsarbeitsblatt, Nr. 22. 5. August 1928.

Lebenshaltung.

Der Wohlstandsindex, Prof. Dr. Friedrich Raab, Preussische Gemeinde-Zeitung, Nr. 24. 21. August 1928.

Die Konjunktur im Spiegel des Wochenlohnes, Kurt Heinig, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 36. 8. September 1928.

Familiengründung, Lebenshaltung und Familienzulagen, Dr. Marianne Berth, Die Bereitschaft, Nr. 1. September 1928.

Volksernährung.

Diätetischen für Bekräftigte, Dr. Junf, Köln a. Rh., Die Volksernährung, Nr. 18. 20. September 1928.

Rechtsberatung.

Gütelstellen oder nur Änderungen im Gerichtsbetrieb? Amtsgerichtsrat Dr. Lutz, Soziale Praxis, Nr. 36. 6. September 1928.

Arbeitsfürsorge (Allgemeines).

Grundsätzliches zur Arbeitsfürsorge, Reg.-Rat Dr. Herrnhadt, Berlin, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 27. 21. September 1928.

Die Sozialpolitik im neuen Reichstage, Wohlfahrts-Korrespondenz, Nr. 65. 13. August 1928.

Neue Aufgaben der Sozialpolitik, Soziale Praxis, Nr. 37. 13. September 1928.

Die Gewerkschaften und die Sozialpolitik, Hermann Müller, Mitteilungsblatt der Landesabteilung Sachsen der Reichszentrale für Heimatdienst, Nr. 15. 1. August 1928.

Die Entwicklung der internationalen Sozialpolitik, Albert Thomas, Mitteilungsblatt der Landesabteilung Sachsen der Reichszentrale für Heimatdienst, Nr. 14. 15. Juli 1928.

Gegenwartsaufgaben der Arbeitsmarktpolitik, Geh. Reg.-Rat Dr. Weigert, Mitteilungsblatt der Landesabteilung Sachjen der Reichszentrale für Heimatdienst, Nr. 16. 15. August 1928.

Die Arbeitgeberverbände und die Sozialpolitik, Mitteilungsblatt der Landesabteilung Sachjen der Reichszentrale für Heimatdienst, Nr. 16. 15. August 1928.

Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Erwerbslosenfürsorge im Saargebiet, Stadtoberinspektor Hau, Saarbrücken, Reichsarbeitsblatt, Nr. 27. 25. September 1928.

Berufsberatung.

Die öffentliche Berufsberatung in Deutschland nach der Berufsberatungstatistik 1926/27, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 18. 15. September 1928.

Wirkungen der Berufsberatung auf die Volkswirtschaft, Otto Stoder, Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Nr. 3. März 1928.

Berufsberatung und Landwirtschaft, Berufsberatung und Berufsbildung, Nr. 8. August 1928.

Die Werbetätigkeit in der Praxis der Berufsberatung, Hermann Buex, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 25. 19. Juni 1928.

Besprechung über Berufswahl in der Schule, Berufsberaterin E. Hermann, Berlin, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 25. 19. Juni 1928.

Nachrichtliches zur Berufswahl, Friedrich Sachtleben, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 25. 19. Juni 1928.

Berufsneigung, Dr. Paul Schäfer, Leipzig, Jugend und Beruf, Nr. 9. September 1928.

Aus der Arbeit der Berufsberatung, Stefani Espen, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 18. 15. September 1928.

Das berufskundliche Archiv, Dr. Käthe Gaebel, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 25. 19. Juni 1928.

Zur Förderung der Berufsausbildung, Reg.-Rat Dr. Ehmke, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Nr. 25. 5. September 1928.

Rationalisierung und Berufsausbildung, Anton Kimm, Der jugendliche Arbeiter, September 1928.

Ein Jahrzehnt Berufsamt Gleiwitz, Die Provinz Oberschlesien, Nr. 36. 7. September 1928.

Lehrlingswesen.

Berklehrling — Werkgehilfe — Werkmeister, Dr. Wilden, Der Arbeitgeber, Nr. 18. 15. September 1928.

Verwendung der Befreiungsanzeigen für Lehrlinge in der Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung, Fritz Edert, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 25. 19. Juni 1928.

Zehn Jahre Lehrlingsfürsorgeaktion, August Marianek, Arbeiterklub, Nr. 17/18. 1. September 1928.

Lehrstellenwerbung und Lehrstellenprüfung, Emilie Herrmann, Jugend und Beruf, Nr. 9. September 1928.

Arbeitslosigkeit.

Deutsche Zeitschrift zur Erhebung über die Arbeitslosigkeit im Winter 1927/28, Beilage zum Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 36. 4. September 1928.

Nationalisierung und Arbeitslosigkeit, Internationale Rundschau der Arbeit, Nr. 8. August 1928.

Überall Kampf gegen die Arbeitslosigkeit, Wirtschaftliche Selbstverwaltung, Nr. 9. September 1928. Die Arbeitslosigkeit im Auslande im 1. Halbjahr 1928, Reichsarbeitsblatt, Nr. 22. 5. August 1928.

Arbeitsschutz.

Pflicht des Arbeitgebers und Betriebsleiters zur Warnung und Schonung jugendlicher Arbeitnehmer vor den besonderen Betriebsgefahren, Dr. Franz Goerrig, Magazin für Arbeitsrecht, Sozialpolitik und verwandte Gebiete, Nr. 16. 15. August 1928.

Der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes im RMW, Soziale Praxis, Nr. 38/39. 20./27. September 1928.

Zum Arbeitsschutz, Werner Burmeister, Der Herold, Nr. 9. September 1928.

Arbeitsschutz für einzelne Gruppen.

Grundsätzliche Fragen des Hausarbeiter-schutzes, Margarete Trapp, Berlin, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 17. 1. September 1928.

Hausarbeit und Statistik, D. Werner, Reichsarbeitsblatt, Nr. 22. 5. August 1928.

Die schlesischen Sachjengänger, Joseph Schulz, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 38. 18. September 1928.

Landarbeiterfrage und Ausländerbeschäftigung, Dipl.-Volkswirt Loeder, Brandenburgischer Arbeitsmarkt, Nr. 33. 18. August 1928.

Entschleifung zur Lage der älteren Kaufmannsgehilfen, Deutsche Handels-Wacht, Nr. 12. 25. Juni 1928.

Wenn der gute Wille fehlt, Deutsche Handels-Wacht, Nr. 18. 25. September 1928.

Gewerbeaufsicht.

Die Neuregelung der Arbeitsaufsicht, Dr. Werner Hellwig, Berlin, Magazin für Arbeitsrecht, Sozialpolitik und verwandte Gebiete, Nr. 18. 15. September 1928.

Die Neugestaltung der Arbeitsaufsicht, Der freie Angestellte, Nr. 18. 16. September 1928.

Zur Reform der Gewerbeaufsicht, Zentralblatt der christl. Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 17. 1. September 1928.

Gewerbehygiene und allgemeines Gesundheitswesen, Der Kassenarzt, Nr. 36. 8. September 1928.

Die Industrie- und Gewerbegruppen, in denen die in der Verordnung vom 12. Mai 1925 (RGBl. I, S. 69) erwähnten Berufsstrankheiten am häufigsten vorkommen, Oberreg.- und Gewerberat Benzel, Berlin, Soziale Medizin, Nr. 9. September 1928.

Die Hauptversammlung des Vereins Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten in Hamburg am 3. und 4. August 1928, Soziale Praxis, Nr. 38. 20. September 1928.

Die Tagung der Deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten, Zeitschrift für Gewerbe-Hygiene und Unfallverhütung, Nr. 9. 15. September 1928.

Das deutsche Arbeiterschutzmuseum, Oberreg.-Rat Bertjeau, Berlin, Chronik der Unfallverhütung, Nr. 4. Juli/August 1928.

Zum 25-jährigen Bestehen des Deutschen Arbeiterschutz-Museums, Oberreg.-Rat Bertjeau, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Nr. 26. 15. September 1928.

Die Grundsätze der Arbeitshygiene in Italien, Dr. Otto Siegel, Zeitschrift für Gewerbehygiene und Unfallverhütung, Nr. 9. 15. September 1928.

Die Amtstätigkeit der österreichischen Gewerbeinspektoren im Jahre 1927, Zeitschrift für Gewerbehygiene und Unfallverhütung, Nr. 9. 15. September 1928.

Selbsthilfe.

Mitbestimmung durch Konjunktgenossenschaften, Robert Schloesser, Zentralblatt der christl. Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 18. 15. September 1928.

Der 13. Kongreß der Freien Gewerkschaften Deutschlands in Hamburg, September 1928, Soziale Praxis, Nr. 37/38. 13./20. September 1928.

4. Bundestag des Gewerkschaftsbundes der Angestellten und 4. Deutscher Angestelltenkongreß, Soziale Praxis, Nr. 37. 13. September 1928.

Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1927, Zentralblatt der christl. Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 17. 1. September 1928.

Das christlich-revolutionäre Problem in der neuzeitlichen katholischen Arbeiterbewegung, A. Heinrichsbauer, Der Arbeitgeber, Nr. 18. 15. September 1928.

Arbeitsnachweis (Arbeitsvermittlung).

Die Zukunft der Arbeitsvermittlung in der Reichsanstalt, Jülich, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 11. 13. März 1928.

Eingliederung der öffentlichen Arbeitsnachweise in die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Brandenburgischer Arbeitsmarkt, Nr. 36. 22. September 1928.

Vor der Überführung der Arbeitsämter in die Reichsanstalt, A. Neurer, Sächsischer Gemeindebeamten-Zeitung, Nr. 16. 15. August 1928.

Arbeitsmarktpolitik, Kamut Schäfer, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 12. 20. März 1928.

Die Notwendigkeit der Arbeitsvermittlung, Hermann Jülich, Oberhausen, Der Behörden-Angestellte, Nr. 9. 15. September 1928.

Die Arbeitsvermittlung in der Reichsanstalt, Rudolf Widdendorff, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 13. 27. März 1928.

Die Neuaufgrenzung der Arbeitsämter, Dr. Elfas, Der Städtetag, Nr. 7. 18. Juli 1928.

Die Neuaufgrenzung der Arbeitsämter, Dr. Elfas, Magazin für Arbeitsrecht, Sozialpolitik und verwandte Gebiete, Nr. 17. 11. September 1928.

Die Gruppierung innerhalb der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter, Soziale Praxis, Nr. 38. 20. September 1928.

Arbeitsnachweis und Arbeitsforschung, Dr. Wagner-Koemlich, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 13. 27. März 1928.

Zur Entwicklung des deutschen Arbeitsmarktes, Sektionschef Dr. Dr. Berger, Genf, Soziale Praxis, Nr. 39. 27. September 1928.

Der deutsche Arbeitsmarkt bis Mitte August 1928, Reichsarbeitsblatt, Nr. 25. 5. September 1928.

Die Arbeitsmarktlage in den einzelnen Berufsgruppen, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 38. 18. September 1928.

Öffentlicher Arbeitsnachweis und Fachvermittlung im Hotelgewerbe, Mag.-Oberinspektor Grün-

thaler, Wiesbaden, Reichsarbeitsblatt, Nr. 27. 25. September 1928.

Behinderung der freien Arbeitsfürsorge durch die Arbeitsämter? Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 5. August 1928.

Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung in den Jahren 1926 und 1927 sowie im ersten Vierteljahr 1928, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 33. 14. August 1928.

Die nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juli 1927, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 14/15. 7. April 1928.

Reiseunterstützungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme in den europäischen Ländern, Nachrichten d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 8. August 1928.

Die Werbung im Arbeitsamt, Dr. Kunze, Leipzig, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 20. 15. Mai 1928.

Die ärztliche Mitwirkung bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 13. 27. März 1928.

Gute Arbeit sichert den Erfolg, Landesrat Schmidt, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 14/15. 7. April 1928.

Die Arbeitgeberfartei und deren Ausnutzung in der Abteilung für weibliche Angestellte, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 12. 20. März 1928.

Einheitliche Hilfsmittel für die Arbeitsvermittlung, Dr. Dr. Verschmann, Dresden, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 6. 7. Februar 1928.

Die technischen Hilfsmittel der Arbeitsvermittlung, Dr. Kasteleiner, Düsseldorf, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 9. 28. Februar 1928.

Film und Rundfunk im Dienst der Arbeitsvermittlung, Dr. Dittrich, Brandenburgischer Arbeitsmarkt, Nr. 37. 15. September 1928.

Ausbau der öffentlichen Angestelltenvermittlung, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 21. 22. Mai 1928.

Arbeitslosenversicherung.

Die Einwirkungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf die Wohlfahrtspflege, Min.-Rat Dr. Fschude, Berlin, Blätter Neuer Wohlfahrtspflege, Sachsen, Nr. 7/8. Juli/August 1928.

Die Aufgabe der Städte in der Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, Stadtrat Dr. Vinde, Der Städtetag, Nr. 9. 20. September 1928.

Allgemeines über die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung, Wirtl. Geh. Oberreg.-Rat Dr. Hoffmann, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 6. September 1928.

Die Lohnklassenverteilung der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung, Dr. Nawicz, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 5. 31. Januar 1928.

Aus der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Clara Meinel, Soziale Praxis, Nr. 37. 13. September 1928.

Sinn und Wert der Arbeitslosenversicherung, Dr. Dierkes, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 1. 3. Januar 1928.

Die Rechtsprechung in der Arbeitslosenversicherung und ihre Wirkung auf die Ansprüche von Beamten an die Versicherungsleistungen, Friedrich Caspary,

- Frankfurt a. M., Allgemeine Deutsche Beamtenzeitung, Nr. 107. 20. September 1928.
- Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht im ARABG., Dr. Stier-Somlo, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 6. September 1928.
- Um die Zukunft der Arbeitsvermittlung in der Reichsanstalt und die Zukunft — der Reichsanstalt, Dr. Johannes Dierkes, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 12. 20. März 1928.
- Zur Tätigkeit des Spruchsenats für Arbeitslosenversicherung im Juni 1928, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 27. 3. Juli 1928.
- Einige Fragen aus dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung, Stadtmann Casse, Hagen, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 27. 21. September 1928.
- Zweifelsfragen der Arbeitslosenversicherung, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 6. September 1928.
- Die untersten Arbeitslosen, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 38. 18. September 1928.
- Bildungsarbeit an Erwerbslosen, Günter Reiser, Freie Volksbildung, Nr. 3. 1928.
- Erfüllung von Fürsorgeleistungen durch die Reichsanstalt, Dir. Dr. Adam, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 6. September 1928.
- Erfüllung von Fürsorgeleistungen durch die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Dr. Adam, München, Bayerische Gemeinde- und Verwaltungszeitung, Nr. 37. 20. September 1928.
- Die Befreiungsanzeige (§§ 70 ff. ARABG.), Werner, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 6. September 1928.
- Die Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter in der Arbeitslosenversicherung, Ludwig Seyler, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 6. September 1928.
- Die Versicherungsfreiheit der Lehrlinge, Dr. Niemann, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 6. September 1928.
- Allgemeines zum Problem der Saisonarbeit in der ARABG., Stadtrat Dr. Fischer, Nürnberg, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 6. September 1928.
- Die weibliche Saisonarbeit in der ARABG., Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 6. September 1928.
- Der Saisonarbeiter in der Arbeitslosenversicherung, Reg.-Rat Dr. Wiedemann, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 6. September 1928.
- Die Saisonarbeit im ARABG., Dir. Dr. Adam, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 6. September 1928.
- Das Material zur Frage Saisonarbeit und ARABG., Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 6. September 1928.
- Die Versuche zur Lösung des Problems der Saisonarbeit in der ARABG., Dr. Bierling, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 6. September 1928.
- Der Wanderschein für Arbeitslose, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 8. August 1928.
- Die Ergebnisse der Statistik der Kurzarbeiterunterstützung, Dr. Erwin Rawicz, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 18. 2. Mai 1928.
- Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit unter den Gewerkschaftsmitgliedern nach Bezirken der Landesarbeitsämter und Gewerbegruppen im Februar 1928, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 14/15. 7. April 1928.
- Überblick über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Notstandsarbeiten, Dr. Erhardt, Brandenburgischer Arbeitsmarkt, Nr. 35/36. 1./8. September 1928.
- Aus der Praxis der werkschaffenden Arbeitslosenfürsorge, Dr. Idealek, Volkswohlfahrt, Nr. 10. 15. Mai 1928.
- Verstärkte Zuweisung von Altempfängern der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung zu Notstandsarbeiten, Nachrichtenendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 8. August 1928.
- Personenkreis und Dauer der Krisenunterstützung, Min.-Rat Dr. Lehfeldt, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Nr. 25. 5. September 1928.
- Die Krisenfürsorge jetzt und künftig, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 6. September 1928.
- Neuregelung der Krisenunterstützung, Nachrichtenendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 8. August 1928.
- Anwendung der Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme der älteren Angestellten auf Krisenunterstützte, Nachrichtenendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 8. August 1928.
- Neuregelung der Krisenfürsorge, Zentralblatt der christl. Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 17. 1. September 1928.
- Neue Bestimmungen über die Krisenunterstützung, Wohlfahrts-Woche, Hannover, Nr. 38. 23. September 1928.
- Statistische Erhebung über die Wohlfahrts-Erwerbslosen Hannovers, Paul Peters, Wohlfahrts-Woche, Hannover, Nr. 32. 12. August 1928.
- Krisenfürsorge für erwerbslose Bühnenangehörige, Rechtsanwalt Dr. Hpmann, Berlin, Der neue Weg, Nr. 18. 16. September 1928.
- Die Erwerbslosenfürsorge der Genossenschaft, Der neue Weg, Nr. 18. 16. September 1928.
- Das Krankengeld der Arbeitslosen, L. Kiserfeld, Monchau, Die Krankenversicherung, Nr. 17. 16. September 1928.
- Das neue Arbeitslosenproblem Englands, Prof. Dr. Levy, Der Arbeitgeber, Nr. 17. 1. September 1928.

Allgemeine Gesundheitsfürsorge.

- Was kann der einzelne tun, um der Förderung einer vernunftgemäßen Gesundheits- und Körperpflege in seinem Wirkungskreise Geltung zu verschaffen, Gesundheitswacht, Nr. 9. September 1928.
- Sozialhygienische Bemerkungen zu den Richtlinien für Gesundheitsfürsorge, Med.-Assessor Dr. Brieger, Marburg, Deutsche Krankenkasse, Nr. 36. 6. September 1928.
- Welche Anforderungen sind an den Hygieneunterricht für Lehrer und Schüler zu stellen, Prof. Dr. Hunziter, Basel, Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege, Nr. 5. 1928.
- Hygienische Erziehung in Berufsschulen, Dr. Jise Szagunn, Berlin-Dahlem, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 9. September 1928.
- Hygienische Volksbelehrung in Stadt und Land, Dr. Bornheim, Berlin, Pommerische Wohlfahrtsblätter, Nr. 12. September 1928.

Regelung des Rettungs- und Krankenbeförderungswesens in Preußen, F. Bohlmann, Berlin, Der Arbeiter-Samariter, Nr. 9. September 1928.

Organisation des Rettungs- und Krankentransportwesens auf dem Lande, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 9. September 1928.

Gutachterauschuß für das öffentliche Krankenhauswesen, Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen, Nr. 19. 10. September 1928.

Die Gewährung von Krankenhauspflege, S. Schneider, Berlin, Der Versicherungsbote, Nr. 15/16. August 1928.

Was ist Fürsorgebienst im Krankenhaus, Richard Cabot, Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen, Nr. 19. 10. September 1928.

Bericht über die Tätigkeit der Desinfektionschulen in Preußen im Jahre 1928, Min.-Rat Dr. Marmann, Berlin, Volkswohlfahrt, Nr. 14. 15. Juli 1928.

Der Kampf gegen die ansteckenden Krankheiten, Stadtarzt Dr. Bejach, Soziale Fürsorge im Verwaltungsbezirk Kreuzberg, Nr. 6. September 1928.

Rettungswache und Sanitätsdienst in den Mittelschulen, Dr. Tuszai, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 19. 1928.

Sächsishe Richtlinien zur ärztlichen Tätigkeit in der Gesundheitsfürsorge, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 6. September 1928.

Aus dem Jahresbericht über die Tätigkeit des Kreisgesundheitsamtes in Belgig im Jahre 1927, Med.-Rat Dr. Mantey, Brandenburgisches Nachrichtenblatt für Wohlfahrtspflege, Nr. 17. September 1928.

Der Deutsche Verband für physische Hygiene und seine Aufgaben, Obermed.-Rat Dr. Roemer, Karlsruhe, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 9. September 1928.

Die Psychotherapie des praktischen Arztes, Privatdozent Rogger, Mitteilungen des Volksgesundheitsamtes, Wien, Nr. 9. 1. September 1928.

Gemeindekrankenpflege, Dr. Hildegard Böhme, Berlin, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 8. August 1928.

Gemeindekrankenpflegestationen und Rotkreuz-Schweflern, Nachrichtenblatt des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 18. 15. September 1928.

Gesundheitsfürsorge, Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Nr. 9. September 1928.

Jugendgesundheitsfürsorge.

Dr. phil. et Dr. med. h. c. Anton Sicking, dem großen schulhygienischen Reformator zum 70. Geburtstag am 21. September 1928, Med.-Rat Dr. Stephan, Mannheim, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 18. 1928.

Gesundheitsfürsorge für Schulkinder, Stadtrat Dr. Rodstroh, Minden, Blätter für Volksgesundheitspflege, Nr. 9. 1928.

Geistige Hygiene in der Schule und bei geistig abnormen Kindern, Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Nr. 4. April 1928.

Die Schullehrerin an Knabenschulen, Stadtschulärztin Dr. Heymann, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 15. 1928.

Über die Auswirkung der Aufstellung von Jugendärzten, S. Gummel, Zeitschrift für Medizinallgemeinwesen, Nr. 18. 15. September 1928.

Schulärztlicher Jahresbericht des Gesundheitsamtes Düsseldorf 1927/28, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 18. 16. September 1928.

Die Schulzahnpflege der Stadt Wien im Jahre 1927, Dr. Erna Greiner, Blätter für das Wohlfahrtswesen, Wien, Nr. 266. März/April 1928.

Mütter- und Säuglingsfürsorge.

Die Schwangerenfürsorge, Der Kassenarzt, Nr. 35. 1. August 1928.

Schwangerenfürsorge in Sachsen, Nachrichtenendienst d. D. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 8. August 1928.

Wo finden werdende Mütter Erholung? Das Land, Nr. 8. August 1928.

Anregungen zum Bau moderner Säuglingsheime, Arnulf Schleder, Architekt, Mitteilungen des Reichsverbandes der Säuglings- und Kleinfinderschwestern, Nr. 8/9. August/September 1928.

Der Aufgabekreis einer Mütterberatungsstelle, Maria Huber, Zürich, Pro Juventute, Nr. 9. September 1928.

Erholungsfürsorge.

Kurerfolge in der Kinder-Erholungsfürsorge, Dr. Neustadt-Steinfeld, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 18. 16. September 1928.

Jahresbericht 1927 der Erholungsfürsorge und einiges Grundfällige, Verwaltungs-Oberinspektor Zenssch, Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 5/6. August/September 1928.

Landaufenthalt und Erholungsfürsorge, Das Land, Nr. 9. September 1928.

Müttererholungsfürsorge, Pastor Johanneswerth, Frauenhilfe, Nr. 7/8. Juli/August 1928.

Mütterferien, Clara Schmidt, Frauenland, Nr. 9. September 1928.

Zehn Jahre Lehrlingererholungsfürsorge in Österreich, Anton Kimmil, Wien, Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge, Nr. 8/9. August/September 1928.

Geistes- und Gemütskranke.

Die Berufsberatung von geistig defekten und abnormen Jugendlichen, Dr. Otten, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 18. 16. September 1928.

Zur Berufsberatung der Schwachinnigen und Postenzephalitiker, Dr. Paul Lufzheimer, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 19. 1928.

Die offene Fürsorge für Geistesranke und Psychopathen, Anstaltsdirektor Dr. Nitsche, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Nr. 9. September 1928.

Die Möglichkeit offener Irrenpflege, Jugend- und Volkswohl, Nr. 5. August 1928.

Die offene Irrenpflege und ihre Bedeutung, Dr. Kolb, Jugend- und Volkswohl, Nr. 5. August 1928.

Tuberkulosefürsorge.

Gedanken zu einem neuen preussischen Tuberkulosegesetz, Dr. Thontle, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 9. 25. September 1928.

Neues Tatsachenmaterial für die künftige Tuberkulose-Seuchen-Gefahr, Dr. Krusch, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 9. 25. September 1928.

Aktuelle Probleme und Aufgaben der Tuberkulose-Bekämpfung, Stadtmed.-Rat Dr. Flaßel, Klauen, Die Tuberkulose, Nr. 9. 10. September 1928.

Über erfolgreichere Gestaltung der Tuberkulose-Bekämpfung auf dem Lande, Facharzt Dr. Blümel, Die Tuberkulose, Nr. 9. 10. September 1928.

Tuberkulose-Sprechtage auf dem Lande, San.-Rat Dr. Baer, München, Die Tuberkulose, Nr. 9. 10. September 1928.

Richtlinien für die Tuberkulosefürsorge im Bereich der Deutschen Reichsbahngesellschaft, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 8. August 1928.

Wieviel Anfallsbetten werden in Deutschland für Tuberkulose gebraucht? Dr. Braeuning, Stettin, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 9. 25. September 1928.

Kampf gegen die Kindertuberkulose, Dr. Kurt Ander, Weisenhilfe, Nr. 9. September 1928.

Tuberkulosebekämpfung im Kindesalter und Landesversicherungsanstalt Schlesien, Prof. Dr. Leichtentritt, Amtliche Nachrichten des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Schlesien, Nr. 7. 1. September 1928.

Das Tuberkuloseheilverfahren der Landesversicherungsanstalten im Zusammenhang mit den Fürsorgemaßnahmen anderer Stellen (Schluß), Oberreg.-Rat Dr. Quard, München, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 9. 10. September 1928.

Wohnung und Tuberkulose, Dr. Braeuning, Pommerische Wohlfahrtsblätter, Nr. 12. September 1928.

Tuberkulose und Fließarbeit, Erwacht, Nr. 9. September 1928.

Die Dauerresultate bei den Kindertuberkulosen der Bündner Heilstätte, Dr. Gah, Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege, Nr. 5. 1928.

Schweizer Tuberkulosegesetz, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 6. September 1928.

Alkoholkrankenfürsorge.

Alkohol und Unfall, Dipl.-Ing. Hans Paproth, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Nr. 23. 15. August 1928.

Reichsbahn und Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, Neuland, Nr. 39. 23. September 1928.

Der Deutsche Guttemplerorden und die Heilfürsorge für Alkoholkrante und -gefährdete, Johannes Thien, Neuland, Nr. 37. 9. September 1928.

Die Fürsorge für Alkoholkrante und Alkoholgefährdete in Dresden, Stadtoberm.-Rat Dr. Blatau, Für unsere Schwestern, Nr. 12. September 1928.

Trunksuchtmittel, Dr. Koel, Berlin, Der abstinente Arbeiter, Nr. 9. 15. September 1928.

Geschlechtskrankenfürsorge.

Über Unklarheiten und Lücken im Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Prof. Stern, Mitteilungen d. Dt. Gef. z. Bef. d. Geschlechtskrankheiten, Nr. 8. August 1928.

Behandlungsgemeinschaft zwischen Bezirksfürsorgeverbänden und Landesversicherungsanstalt zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Mitteilungen d. Dt. Gef. z. Bef. d. Geschlechtskrankheiten, Nr. 8. August 1928.

Behandlungsgemeinschaften zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Verw.-Oberinspektor Valdes, Frankfurt a. M., Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 5/6. August/September 1928.

Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, F. Zadasohn, Mitteilungen d. Dt. Gef. z. Bef. d. Geschlechtskrankheiten, Nr. 9. September 1928.

Schiedsurteile aus Anlaß des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Mitteilungen d. Dt. Gef. z. Bef. d. Geschlechtskrankheiten, Nr. 9. September 1928.

Die Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Baden, Nachrichtenendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 8. August 1928.

Praktische Erfahrungen bei der Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Weuthen, D.-S., Med.-Rat Dr. Saalmann, Zeitschrift für Medizinalbeamte, Nr. 18. 15. September 1928.

Geschlechtskranken- und Gefährdetenfürsorge in Mainz vor Inkrafttreten des RGG. vom 18. Februar 1927, Mainzer Wohlfahrtsblätter, Nr. 5. 1. August 1928.

Ergebnis der Umfrage des Bundes Deutscher Frauenvereine, betr. Wirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Die Frau, Nr. 12. September 1928.

Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern, betr. Durchführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Der Abolitionist, Nr. 5. 1. September 1928.

Die Beratungsstelle für Geschlechtskranke beim städtischen Gesundheitsamt, Dr. Klaar, Blätter für das Wohlfahrtswesen, Wien, Nr. 266. März-April 1928.

Bemerkungen zu dem Aufsatz von Dr. Hartwich Einbeck „Fürsorge für Geschlechtskranke auf dem Lande und ihre Förderung durch den Kreisarzt“, Prof. Dr. Max Fleisch, Mitteilungen d. Dt. Gef. z. Bef. d. Geschlechtskrankheiten, Nr. 8. August 1928.

Die Kosten der Behandlung Geschlechtskranker, F. Kösch, Mainzer Wohlfahrtsblätter, Nr. 5. 1. August 1928.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und Vorbekämpfungen, Evangelische Frauenzeitung, September 1928.

Fürsorgebetrieb im Geschlechtskrankenhaus, Dr. Schmöers, Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen, Nr. 19. 10. September 1928.

Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Nachrichtenblatt des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 17. 1. September 1928.

Das kleine Heim in Stockholm, Dr. Marcus, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Nr. 9. September 1928.

Die schwedische Gesetzgebung gegen die Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten, Dr. Marcus, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Nr. 9. September 1928.

Die Syphilis in den Tropen, Dr. Ruge, Monatsschrift für Harnkrankheiten und sexuelle Hygiene, Nr. 6. 1. September 1928.

Erwerbsbeschränktenfürsorge.

Der Blinde im Rechtsverkehr, Dr. Becker, Wiesbaden, Nachrichten des Westfälischen Blindenvereins, Nr. 45. September 1928.

Das Blindenheim in Königswartka bei Waun, Anstaltsoberratmann Bösch, Königswartka, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Nr. 7/8. Juli/August 1928.

Blinde in der Hauswirtschaft, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 18. 16. September 1928.

Internationale Ziele auf dem Gebiet des Blindenwesens, Synodus Dr. Strehl, Reichsarbeitsblatt, Nr. 27. 25. September 1928.

Grundsätze zur Regelung der Blindenfürsorge in Österreich, Zeitschrift für das österreichische Blindenwesen, Nr. 7/8. Juli/August 1928.

Der Taubstumme im Rahmen der Erwerbsbeschränktenfürsorge, Obermag.-Rat Dr. Liebrecht, Berlin, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 17. 1. September 1928.

Aus der Schwerhörigenbewegung in Amerika, Martha Bruhn, Gephata, Nr. 9. September 1928.

Meine Eindrücke vom Internationalen Gehörlosentag in Prag, Eugen Eutermeister, Süddeutsche Gehörlosen-Zeitung, Nr. 11. 1. September 1928.

Krüppelfürsorge, Reg.-Med.-Rat Fr. Böhm, Soziale Medizin, Nr. 9. September 1928.

Der Krüppel als sieghafter Lebenskämpfer, Zeitschrift für Krüppelfürsorge, Nr. 9/10. 1928.

Die Gebrechengruppen sieghafter Lebenskämpfer, Hans Würz, Zeitschrift für Krüppelfürsorge, Nr. 9/10. 1928.

Ein Streifzug durch die Krüppelliteratur, Hans Würz, Zeitschrift für Krüppelfürsorge, Nr. 9/10. 1928.

Die Selbsthilfe der Körperbehinderten, Friedrich Malikowski, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 19. 16. September 1928.

Etwas über Krüppelfürsorge in England, Betty Demuth, Nachrichtendienst des Selbsthilfebundes der Körperbehinderten, Nr. 9. September 1928.

Betriebswohlfahrtspflege.

Bestgestaltung der Arbeitsbeziehungen in der Industrie, Dr. Hilbegard Böhme, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 6. September 1928.

Ernst Abbe als Führer der Volksgemeinschaft, K. Gemprich, Merseburger Blätter, Nr. 5. 1. September 1928.

Fließarbeit und Arbeiterschutz, Soziale Praxis, Nr. 36. 6. September 1928.

Das laufende Band, Lydia, Nr. 9. September 1928.

Die Reichsbahnbetriebskrankenkassen im Jahre 1927, S. Straßert, Deutsche Krankenkasse, Nr. 37. 13. September 1928.

Sozialversicherung (Allgemeines).

Die Deutsche Sozialversicherung im Jahre 1927, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 9. September 1928.

Die Leistungen der deutschen Sozialversicherung, Mitteilungsblatt der Landesabteilung Sachsen der

Reichszentrale für Heimatdienst, Nr. 18. 15. September 1928.

Sozialversicherung und Wirtschaft, Der freie Angestellte, Nr. 17. 1. September 1928.

Die Steuerfreiheit der Versicherungsträger, Stadtrat von Frankenberg, Braunschweig, Der Versicherungsbote, Nr. 15/16. August 1928.

Sozialversicherung, Internationale Rundschau der Arbeit, Nr. 9. September 1928.

Die Entwicklung der Arztfrage in der deutschen Sozialversicherung, Dir. Dr. Jaeger, München, Die Deutsche Zinnungsrankenkasse, Nr. 18. 16. September 1928.

Rheumatismus, ein wichtiges Problem der Sozialversicherung, Chefarzt Dr. Czoch, Arbeiterschutz, Nr. 17/18. 1. September 1928.

Kosten und Nutzen der deutschen Sozialversicherung, Heinrich Winter, Berlin, Volkstämmliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung, Nr. 18. 15. September 1928.

Sozialversicherung und Heilstättenfrage, Primararzt Dr. Gerber, Arbeiterschutz, Nr. 17/18, 1. September 1928.

Die Landarbeiterversicherung, Nationalrat Franz Birbaumer, Volkswohl, Nr. 9. September 1928.

Drei Sorten von Altersfürsorgerechte, Dr. Draß, Arbeiterschutz, Nr. 17/18. 1. September 1928.

Berufsunfähigkeit nach dem Reichsknappschaftsgesetz, Johann Mang, Soziale Praxis, Nr. 39. 27. September 1928.

Die Angehörigenversicherung in den österreichischen Krankenkassen, Josef Papoušek, Arbeiterschutz, Nr. 17/18. 1. September 1928.

Die Sonderbehandlung der Landarbeiter in der österreichischen Sozialversicherung, Versicherungstechniker E. Görg, Arbeiterschutz, Nr. 17/18. 1. September 1928.

Die Sozialversicherung in Dänemark, Dir. Schraeber, Die Deutsche Landrentenkasse, Nr. 18. 16. September 1928.

Die neue französische Sozialversicherung, Reg.-Rat Dr. Richter, Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung, Nr. 9. 25. September 1928.

Die neue französische Sozialversicherung, Reg.-Rat Dr. Richter, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Nr. 27. 25. September 1928.

Krankenversicherung.

Die Bewegung im Mitgliederstand der Krankenkassen im Juni 1928 und der Personenkreis der Arbeitslosenversicherung Ende Juni 1928, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 34. 21. August 1928.

Zur Frage des Zusammenhangs und der statistischen Beobachtung von Krankheitsbewegung in der Krankenversicherung und konjunktureller und saisonmäßiger Arbeitslosigkeit, S. v. Waldbheim, Soziale Medizin, Nr. 9. September 1928.

Der Begriff „Behandlungszeit“ nach § 15 des Krankenkassenabkommens, B. Geisthardt, Falkensee, Deutsche Krankenkasse, Nr. 37. 13. September 1928.

Das Berufsgeheimnis des Arztes im Verhältnis zu den Krankenkassen, Oberreichsanwalt a. D. Dr. Ebermeyer, Leipzig, Deutsche Krankenkasse, Nr. 37. 13. September 1928.

Sozialhygienische Bedeutung der Zahnpflege der Krankenkassen, Philipp Deutsch, Arbeiterschutz, Nr. 17/18. 1. September 1928.

Sozialhygienische Leistungen der Krankenkassen für die Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, Prof. Dr. Röll, Arbeiterschutz, Nr. 17/18. 1. September 1928.

Aber Mißstände im Krankenkassenwesen und deren Abhilfe, Der Kassenarzt, Nr. 38. 22. September 1928.

Zur Krankenversicherung Arbeitsloser, F. Otrak, Charlottenburg, Volkstümliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung, Nr. 17. 1. September 1928.

Landaufenthalt, Friedrich Spilker, Osnabrück, Deutsche Krankenkasse, Nr. 38. 20. September 1928.

Die Krankenversicherung in Österreich, Dr. Wilhelm Clausen, Berlin, Die Ersatzkasse, Nr. 12. September 1928.

Schlimme Zeiten für die Krankenversicherung in der Tschechoslowakei, Anton Schäfer, Reichenberg, Soziale Praxis, Nr. 36. 6. September 1928.

Angestelltenversicherung.

Die Bedeutung der neuen Änderungen in der Angestelltenversicherung, GDA., Nr. 18. 16. September 1928.

Die Verwirrung der Gefühle (Kritisches zur Erhöhung der Angestelltenversicherungsgrenze), GDA., Nr. 18. 16. September 1928.

Unfallversicherung.

Wichtiges aus der Unfallversicherung, Paul Möbius, Mainzer Wohlfahrtsblätter, Nr. 5. 1. August 1928.

Die erste internationale Arbeitskonferenz und die Frage der Unfallverhütung, Chronik der Unfallverhütung, Nr. 4. Juli/August 1928.

Ausbildungs- und Berufsfragen.

Neuregelung der Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für Wohlfahrtspflegerinnen, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen in Thüringen, Nachrichtendienst des Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 8. August 1928.

Bericht über die Schulen für soziale Ausbildung, Soziale Arbeit, Nr. 35. 8. September 1928.

Vorschläge zur Schulung unserer Mitarbeiter, Winter 1928/29, Hedwig Wachenheim, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 18. 16. September 1928.

Gerichtshilfe als akademisches Lehrfach, Richter Dr. Sommerkamp, Hamburg, Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Nr. 9. September 1928.

Die Ausbildung der männlichen Wohlfahrtspfleger in der Kommunalverwaltung, Fern-Oberinspektor H. Balbes, Rundschau für Kommunalbeamte, Nr. 40. 29. September 1928.

Die Ausbildung der englischen Krankenhausesfürsorge, U. G. Cummins, Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen, Nr. 19. 10. September 1928.

Was muß der ehrenamtliche Fürsorger von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches wissen? (Schluß), Monatsblatt des Städtischen Wohlfahrts- und Gesundheitsamtes Düsseldorf, Nr. 9. September 1928.

Was erwartet die berufliche Kranken- und Wohlfahrtspflege von den Parlamenten? Deutsche Zeitschrift für Krankenpflege und Gesundheitsfürsorge, Nr. 8. August 1928.

Der pädagogische Beruf der Jugendleiterin, Dr. Elisabeth Blochmann, Berlin, Kindergarten, Nr. 9. September 1928.

Die kaufmännische Arbeitsvermittlerin, Marta Butofer, Berlin, Reichsarbeitsmarktanzeiger, Nr. 21. 22. Mai 1928.

Aus der Arbeit einer Bezirkskrankenschwester der Heilsarmee, Strahlen im Dunkeln, Nr. 9. September 1928.

Die Abgrenzung der Tätigkeit der Schwester auf dem Gebiete der Gemeindefrankenflege, Juliane Jusstedt, Breslau, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 8. August 1928.

Aber die Stellung und Tätigkeit der Schwestern in der Gemeindefrankenflege, G. v. Freyhold, Berlin, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 8. August 1928.

Aus der Praxis der Gemeindefrankenflege, Schwester Marga Mundhenke, Hannover, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 8. August 1928.

Von der Gemeindefrankenflegerin zur Gehilfin in der sozialen Fürsorge auf dem Lande, Med. Rat Dr. Schrader, Berlin, Nachrichtenblatt des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 17. 1. September 1928.

Bücherbesprechungen.

Die Wohlfahrtsgesetzgebung in den außerdeutschen Staaten Europas. (Heft 16 des Evangelischen Wohlfahrtsdienstoffes) Dr. Hermann Stöhr. Birkbeck-Verlag, Berlin-Dahlem 1928. 110 S.

Die vorliegende Arbeit, die aus dem Pariser Internationalen Kongreß vorlag, stellt eine äußerst wertvolle Untersuchung der Wohlfahrtsgesetzgebung im Auslande im jetzigen Zeitpunkt dar. Die Darstellung ist einmal nach einem nationalen Querschnitt geordnet, so daß sich über jedes einzelne der bearbeiteten Länder eine gute Übersicht erzielen läßt. Der zweite Querschnitt nach den einzelnen Fürsorgegebieten (Jugendwohlfahrt, Armenpflege, Sozialversicherung, Kriegsoberfürsorge, soziale Gesundheitsfürsorge) ergibt für den Sachbearbeiter im

einzelnen Gebiet die Möglichkeit, sich über die Entwicklung der Gesetzgebung in den einzelnen Sparten der Wohlfahrtspflege schnell zu orientieren. Ein sehr eingehendes Literaturverzeichnis, das 502 Nummern aufzählt, zeigt die sorgfältige Durchsicht für die Unterlagen dieser bisher in der Fachliteratur einzig dastehenden Arbeit, die als eine große Bereicherung der Fachliteratur angesprochen werden kann. W.

Beiträge zur sozialen Fürsorge. Verlag der Wachenheim'schen Verlagsbuchhandlung in Münster (Westfalen).

Die im Auftrage des Landeshauptmanns der Provinz Westfalen herausgegebene Schriftenreihe

enthält neben Abhandlungen aus dem Gebiete der allgemeinen Wohlfahrtspflege auch wertvolle Beiträge zu Fragen der Gesundheitsfürsorge. Heft 3 „Kindergesundheitsfürsorge in der Provinz Westfalen“ bringt aus der Praxis hervorgegangene Mitteilungen über die Entsendungsfürsorge für Kinder, die in vielen Punkten zur Nachahmung anregen. Heft 5 enthält eine Schilderung des „großstädtischen Gesundheitsamtes“, die auf den Verhältnissen in Gelsenkirchen aufgebaut ist, über ihre Bedeutung durch die zusammenfassende Darstellung von Organisation und Aufgaben der Gesundheitsämter erzählt (eine Aufgabe, die ihrer endgültigen Bearbeitung noch harret). Heft 6 gibt einen Einblick in die neuzeitliche „Krüppelfürsorge“, gleichfalls mit Behandlung allgemeiner interessierender Fragen. Heft 9 ist der „Tuberkulose und Tuberkulosefürsorge“ gewidmet. Allen Heften gemeinsam ist das Bemühen, außer zur Information auch zur Propaganda zu dienen — und dieses Ziel wird, wenn auch nicht immer gleich gut, erreicht.

Dr. Goldmann, Berlin.

Evangelische Frauen in bahnbrechender Liebestätigkeit im 19. Jahrhundert. (Quellenhefte zum Frauenleben in der Geschichte.) Hanna Beckmann, Verlag F. A. Herbig, Berlin, 78 S.

Die Quellenhefte, um die sich besonders Emmi Bedmann verdient gemacht hat, geben in ihrem 20. Heft wertvolles Material zur Wohlfahrtspflege. Aus den zahlreichen wiedergegebenen Abschnitten aus Tagebüchern und Briefen von Elisabeth Fry, Amalie Siebeling, Friederike und Karoline Pliedner und Florence Nightingale erhält man einen guten Einblick in die Kämpfe und die Erfolge der Frauen aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die der modernen Wohlfahrtspflege entscheidende Vorarbeiten geleistet haben.

Dr.

Der Würger und der Staat. E. M. Murgens, Verlag Gädede, Stuttgart 1928, 92 S. Preis kart. 2,85 RM., geb. 4,25 RM.

Die Frage der Todesstrafe ist im Hinblick auf den neuen Strafgesetzentwurf, dessen Annahme in diesem Winter bevorsteht, von entscheidender Bedeutung. Die Unsicherheit, die in den Kreisen der Juristen in dieser Frage herrscht, hat den Verlag veranlaßt, eine Anzahl Männer und Frauen vorwiegend aus dem Kulturleben Deutschlands und einiger anderer Länder um Äußerungen zur Todesstrafe zu bitten. In zum Teil sehr eingehenden Begründungen spricht die weitaus größte Anzahl der Antwortgeber (so Buber, Plake, von Gerlach, Ludwig Gaas, Kurt Hiller, Heinrich Mann, Paul Desterreich, Lothar Schüdning, Anna Siemsen u. a.) ihre verneinende Ansicht gegenüber der Berechtigung der Todesstrafe aus, während Albert Wasserman ihrer Berechtigung auch im modernen Kulturleben zustimmt. Die Schrift ist wegen der zahlreichen Meinungsäußerungen, die als Auffassung weiter Volksschichten bewertet werden können, eine wichtige Materialsammlung. Dr.

Der Erziehungsgebanke im modernen Jugendrecht. Vorträge des 1. Rheinischen Fortbildungskurses für Jugend- und Vormundschaftsrichter, Jugendstaatsanwälte und Jugendstrafvollzugsbeamte. Herausgegeben im Auftrage der Vereinigung für

Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Berlin, mit Unterstützung des Landesjugendamtes der Rheinprovinz von Ludwig Clostermann, Düsseldorf 1927. Verlag des Landesjugendamtes der Rheinprovinz. 83 S.

Die Vorzüglichkeit der in der vorliegenden Sammlung zu Worte kommenden Referenten sidert dem Heft weitgehende Beachtung und Verbreitung, die auch sachlich voll berechtigt sind. In knappen Strichen zeichnet Pitt die Grundzüge moderner Pädagogik. Klumker äußert sich über den Erziehungsgebanke im Jugendwohlfahrtsgesetz, ohne den üblichen Erziehungsoptimismus zu teilen. Er weist die Grenzen auf, die durch Gesetz und Wirklichkeit der erzieherischen Betätigung den Ämtern gezogen sind, und sucht Wege zu ihrer Überwindung zu zeigen. Franke gibt in seinen Ausführungen über den Erziehungsgebanke im Jugendgerichtsgesetz neben strukturellen Klarlegungen und Äußerungen persönlicher pädagogischer Haltung eine der Praxis entnommene Typologie der Verwahrlosung. — Außerdem enthält das Heft Aufsätze über die Behandlung und Erziehung der geistig abnormen Jugendlichen und die Erziehungshilfe in der offenen, halboffenen und geschlossenen Fürsorge und im Strafzollzug, also ein sich durch Vielseitigkeit und Nütze auszeichnendes Heft, das für die in der Fürsorge Tätigen nicht minder wichtig ist wie für die Juristen. Krolzig.

Gesundheitliche Erziehung. E. Stern. Verlag G. Braun, Karlsruhe 1928. 440 M.

Die Schrift ist die Einleitung einer Reihe von Veröffentlichungen, die den Fragen der Gesundheit und Erziehung gewidmet sind. Der Verfasser ist durch seine Lebensarbeit auf ärztlichem und pädagogischem Gebiete zugleich besonders berufen, die Zone zu erörtern, die zwischen Arzt und Erzieher als Grenzgebiet und damit auch als Verührungsfläche liegt. Die drei Hauptabschnitte: Gesundheit und Krankheit, Wesen und Aufgaben der Erziehung, Arzt und Erzieher, führen in gedankenreicher Darstellung zu der Schlussfolgerung, daß die Erziehung im Kampfe um die Gesundheit eine sehr wesentliche Rolle spielt, und zu der Forderung auf den Ausbau der gesundheitlichen Erziehung. Das Büchlein ist durch die Einstellung und die Beweisführung ein verheißungsvoller Auftakt zu der Sammlung.

Dr. Goldmann.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Kommentar von A. Knack und M. Quard. Verlag des Hauptaufsehers für Arbeiterwohlfahrt, Berlin 1928. 250 M.

Die vielen Unklarheiten im RWG, und die mannigfachen Klippen, an denen die lokale Durchführung dieses Kulturgesetzes scheitern könnte, werden in dem Buche von Knack und Quard deutlich gekennzeichnet. Nachdem nun einmal durch die partikularistischen Verhältnisse in Deutschland die Gefahr heraufbeschworen ist, daß das gutgewollte Reichsgesetz schlecht ausgeführt wird, sind Veröffentlichungen, wie die vorliegende, wertvoll, enthalten sie doch zahlreiche Hinweise aus der praktischen Erfahrung, auf welchem Wege der Wille des Gesetzgebers in Zukunft befolgt werden kann und muß. Zur Einführung in die schwierige Materie eignet sich die Neuerscheinung sehr.

Dr. Goldmann.

Vom Segen einer großen Aufgabe. Die Alkoholfraße in der Religion. Band 3, Heft 1. D. Ernst Wolffs, Superintendent in Osnabrück. Berlin W 8, Neulandverlag G. m. b. H., 1928, 71 S.

Die Schrift wäre besser betitelt, wenn ihre Bezeichnung etwa „Die Diskussion des Abstinenzproblems in der evangelischen Kirche“ lautete. Denn eben davon wird unter spezieller Berücksichtigung des ethischen Problems gehandelt. Die Schrift ist an der kirchlichen Praxis orientierte Theologie und wird darum mit ihrer Sprache überwiegend Kreise verwandter Geistigkeit erreichen. Aber auch die sonstig an der Antialkoholbewegung Beteiligten werden sich gern an der Schrift orientieren, welche Möglichkeiten und welche Problemschwierigkeiten für die evangelische Kirche hier bestehen. Begründung und Weite des Standpunktes werden bei ihnen gern Anerkennung finden, während das Heft innerhalb der Kirche gar der Sache weiterzukommen vermag.

Krolzig.

Über Blutgruppenuntersuchungen in den Schulen.

Von Prof. Pöll und Prof. Schölz. — **Betrieb und Entwicklung der Eheberatungsstellen.** Von Dr. Scheumann und Oberregierungsrat Dr. Ostermann. — **Wie verhält sich der Eheberatungsrat den kranken gegenüber bezüglich überstandener Geschlechtskrankheiten?** Von Prof. Schölz und Dr. M. Hirsch. Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinverwaltung, Bd. XXV, Heft 4. Verlag Schoetz, Berlin 1927. 95 S.

Der Antrag, Blutgruppenuntersuchungen in den Schulen durchführen zu lassen, wurde vom Landesgesundheitsamt als noch nicht spruchreif vorläufig abgelehnt. Es folgt im gleichen Band ein Bericht über die Einrichtung von Eheberatungsstellen. Im Frühjahr 1927 gab es in Preußen 77 Eheberatungsstellen, 52 waren in Vorbereitung. Auf die Notwendigkeit, nicht nur Rat an Ehevererber zu erteilen, sondern auch an junge Leute, die vor der Verlobung stehen, wie auch an die Eheleute selbst, wurde besonders hingewiesen. Einigkeit bestand über die Notwendigkeit der Einführung eugenischen Unterrichts in den Schulen.

Dr. E. Pöll.

Jahrbuch der Krankenversicherung 1927. Verlagsgesellschaft deutscher Krankenkassen, Berlin-Charlottenburg 1928.

Gegen die früheren Bände unterscheidet sich der Bericht, den der Hauptverband deutscher Krankenkassen für die ihm angeschlossenen Kassen mit rund 10 Millionen Mitgliedern erstattet, durch den erheblich größeren Umfang und wesentlich reicheres Material. Die alte Einteilung in Abhandlungen über Entwicklung und Stand der deutschen Sozialversicherung, Einzelfragen der Kranken- und Sozialversicherung, Volksgesundheitspflege, Einrichtungen des Hauptverbandes und statistische Angaben über die Verhältnisse bei Ortskrankenkassen ist beibehalten, doch haben die Bearbeiter einzelner Abschnitte gewechselt, und Abhandlungen über wichtige Gebiete sind erstmalig aufgenommen worden. Als Ganzes betrachtet ist das Jahrbuch über seine früheren Aufgaben der Berichterstattung hinausgewachsen und bietet außer wichtigen Übersichten über den Stand der Arbeit in der Krankenversicherung auch zahlreiche Anregungen für die Zukunft, wobei Fragen der Gesundheitsfürsorge erfreulich betont werden.

Dr. Goldmann.

Soziologie und Sozialwissenschaften in Amerika und ihre Bedeutung für die Pädagogik. Andreas Walther. Verlag G. Braun, Karlsruhe 1927. 143 Seiten, Preis kart. 5 M., Leinen 6 M.

Zu einer Zeit, in der die deutsche Soziologie ihre Entwicklungsstadien noch nicht völlig überwunden hat, verdient eine umfassende und gründliche Darstellung der Soziologie in Amerika erhöhtes Interesse, zumal die Sozialwissenschaften in seinem anderen Lande eine so feste Ausprägung erfahren haben wie in den Vereinigten Staaten. Der Verfasser wendet sich in seinem Werke an die Fachsoziologen — die „Auchsoziologen“ — und die Sozialwissenschaftler. Aus der Schilderung der engen und fruchtbarsten Verbindung der amerikanischen Arbeit der Soziologie, der Psychologie, Statistik, Ökonomie, Sozialpolitik, Pädagogik und Theologie und der wirkungsvollen Auswirkungen dieser Zusammenarbeit für die Lösung des Problems der „Bürgerkunde“ auf den Schulen können wir wertvolle Lehren und Anregungen schöpfen.

Kw.

Samuel Gompers Arbeiterschaft und Volksgemeinschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika. Dr. Hermann Lufft. Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1928.

Der Verfasser, der 10 Jahre in Amerika gelebt und in amerikanischen Fabriken gearbeitet hat, schildert hier Leben und Wirken Samuel Gompers, des Führers der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung während der letzten 40 Jahre. Dem Werk ist die Autobiographie Gompers zugrunde gelegt. Neben einer eingehenden Darstellung der Persönlichkeit Gompers werden die historische Entwicklung der amerikanischen Gewerkschaften, Aufbau und Gedankenwelt der American Federation of Labor und die Auswirkungen der amerikanischen Gewerkschaftsidee auf die amerikanische Nationalidee behandelt. Die gegenwärtigen guten Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Amerika sind zu einem nicht geringen Teil in dem Wirken Gompers begründet.

Kw.

Die Umstellung der Anstaltsfürsorge in Tuberkuloseheilstätten und -krankenhäusern. E. Wierger. Verlag Joh. Ambr. Barth, Leipzig 1928. 4 M.

Die verschiedenen Wege, die in der Tuberkulosefürsorge bisher begangen sind, ihre Vorzüge und Nachteile, ihre theoretische Begründung und ihre praktische Auswirkung werden kurz und klar besprochen. Aus den bisherigen Ergebnissen zieht der Verfasser mit Recht den Schluß auf die Umformung des Anstaltswesens und schildert im einzelnen außer anderen Versuchen auch ein Vorhaben, das im Anschluß an die Breslauer Heilstätte Herrnprotz geplant ist und das Entstehen von Heimen um ein Zentralinstitut für klinische Behandlung mit gleichzeitigen Werkstättenfiedlungen beabsichtigt.

Dr. Goldmann.

Tuberkulosefürsorge. E. Schwalm. Verlag G. Rabitsch, Leipzig 1928. 4 M.

Die kleine Schrift wendet sich an Schwestern und Fürsorgerinnen. Entsprechend ihrem Zwecke beschränkt sie sich auf die Darstellung der grundsätzlich wichtigen Fragen und erläutert sie durch eine Reihe von brauchbaren Abbildungen in einer für praktische Ziele berechneten, gut lesbaren Darstellung.

Dr. Goldmann.

Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8

Vordrucke

zur Durchführung der Alkoholkranken-Fürsorge

nach Entwürfen eines langjährig in der Praxis stehenden Mitarbeiters
des Verlages

Die Durchführung der Alkoholkranken-Fürsorge erfordert für die Fürsorgestellen zweckmäßig ausgearbeitete Vordrucke, um die in der Mehrzahl auftretenden schwierigen Fälle sachgemäß vorarbeiten zu können und die recht erheblichen Schreibarbeiten herabzumindern. Nur aus der Praxis heraus entstandene und in der Praxis bewährte Vordrucke vermögen dem Fürsorger eine wirksame Arbeitshilfe zu sein und aus dieser Erkenntnis heraus sind auch die nachstehend aufgeführten Vordrucke entstanden.

Mit Probenvordrucken steht der Verlag recht gern kostenlos zu Diensten

- Nr. Z 30. Aufnahmebogen. Din A 4. Preis für 10 Stück M. 0.40, für 25 Stück M. 0.90, für 100 Stück M. 3.00
- Nr. Z 31. Bericht über Hausbesuch. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 30
- Nr. Z 32. Bericht über Häuserkundigung. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 30
- Nr. Z 33. Einladung des Alkoholkranken zur Rücksprache in der Sprechstunde der Fürsorgestelle. Din A 5. Preis für 10 Stück M. 0.25, für 25 Stück M. 0.55, für 100 Stück M. 1.80
- Nr. Z 34. Verschärfte Einladung I mit Androhung behördlicher Maßnahmen im Falle des Nichterscheinens. Din A 5. Preise wie bei Nr. Z 33
- Nr. Z 35. Verschärfte Einladung II mit Entmündigungsandrohung im Falle des Nichterscheinens. Din A 5. Preise wie bei Nr. Z 33
- Nr. Z 36. Anfrage bei der Polizei oder anderen Dienststellen nach den Verhältnissen eines Alkoholkranken. Din A 5. Preise wie bei Nr. Z 33
- Nr. Z 37. Meldung an die Polizei mit der Bitte, den Alkoholkranken polizeilich vorzuladen und zu verwarnen. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 30
- Nr. Z 38. Entmündigungsantrag des Bezirksfürsorgeverbandes. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 30
- Nr. Z 39. Entmündigungsantrag seitens der Angehörigen. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 30
- Nr. Z 40. Zusatzantrag der Fürsorgestelle bei Antrag auf Entmündigung durch die Angehörigen. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 30
- Nr. Z 41. Antrag auf Stellung unter vorläufige Vormundschaft seitens der Angehörigen. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 30
- Nr. Z 42. Antrag auf Stellung unter vorläufige Vormundschaft seitens der Fürsorgestelle. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 30

Carl Heymanns Verlag zu Berlin W

Kontroll-Liste zur Führung der Reichsstatistik der öffentlichen Fürsorge

Titel- und Einlagebogen in der Größe von 29,7×42 cm. Preis für 10 Bogen M. 2, für 25 Bogen M. 4, für 100 Bogen M. 15

Zu beziehen unter Nr. T 525 des Lagers

Ferner sind erschienen und sofort lieferbar:

- Nr. T 526. Familienkarte für alle Arten von Fürsorgebedürftigen.** Als Buchkarte vierseitig hergestellt in der Größe 23,5×25 cm. Hergestellt sind Ausgaben für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Kleinrentner, Sozialrentner, sonstige Hilfsbedürftige. Preis einzeln 30 Pf., für 25 Stück M. 5, für 100 Stück M. 15, für 500 Stück M. 50
- Nr. T 996. Mündelkarte.** Als Buchkarte vierseitig hergestellt in der Größe 23,5×25 cm, Preise wie bei Nr. T 526
- Einbanddecke zur Mündelkarte Nr. T 996.** Modell Primus. Ausführung in ganz Molestin mit dauerhaftem und handlichem Mechanismus und Mündelschild. Preis M. 8
- Nr. T 997. Stammkarte für Krüppel** auf orange-farbigem Karton in der Größe von 21×29,7 cm gedruckt. Preis für 10 Stück M. 1, für 25 Stück M. 1.80, für 100 Stück M. 6, für 500 Stück M. 27
- Nr. T 998. Kontroll-Liste über die von endgültig verpflichteten Fürsorgeverbänden zu erstattenden Fürsorgeaufwendungen im Rechnungsjahr.** Folio. Titel- u. Einlagebogen. Preis für 10 Bogen M. 1, für 25 Bogen M. 1.80, für 100 Bogen M. 6
- Nr. T 998 G. Kontroll-Liste über die von endgültig verpflichteten Fürsorgeverbänden zu erstattenden Fürsorgeaufwendungen im Rechnungsjahr.** In Altendebel geheftet zu 10 Bogen M. 1.25, dauerhaft gebunden zu 25 Bogen M. 3.75, zu 50 Bogen M. 5, zu 75 Bogen M. 7.50, zu 100 Bogen M. 10.50
- Nr. T 999. Kontroll-Liste über den Eingang der auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht oder anderen gesetzlich zu leistenden Beiträge Drittverpflichteter und freiwilliger Leistungen von Fürsorgeverbänden.** Folio. Titel- und Einlagebogen. Preise wie Nr. T 998
- Nr. T 999 G. Kontroll-Liste über den Eingang der auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht oder anderer gesetzlich zu leistenden Beiträge Drittverpflichteter und freiwilliger Leistungen von Fürsorgeverbänden.** In Altendebel geheftet zu 10 Bogen, dauerhaft gebunden zu 25 Bogen, zu 50 Bogen, zu 75 Bogen, zu 100 Bogen. Preise wie bei Nr. T 998 G

Reichhaltiges Lager in W.-drucken für Wohlfahrtsämter. Ausführliche Verzeichnisse und Mustervordrucke stehen auf Wunsch gern zur Verfügung.